



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Das Wiener Zwangsarbeitshaus 1804 bis 1838.
Modalitäten von Arbeitszwang zwischen „Armenhilfe“
und „Besserung“

verfasst von / submitted by

Philipp Haller, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Assoz. Prof. Dr. Juliane Schiel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Begriffsdefinitionen: Devianz und Zwangsarbeit	8
3. Kontextualisierung des Forschungsgegenstandes	13
4. Forschungsstand	17
5. Quellenmaterial	21
6. Methodik, Forschungsfragen, Hypothesen	23
6.1. Entry	28
6.2. Extraction	28
6.3. Exit	29
7. Hauptteil	30
7.1. Vorgeschichte Kommission und Publikationen	30
7.2. Das Gebäude	34
7.3. Der Weg in die Anstalt: Entry	35
7.3.1. Quantitative Aspekte: Stand der Notionierten und Geschlechterverteilung	47
7.4. Im Innern der Anstalt: Extraction	48
7.4.1. Bauliche Rahmenbedingungen	48
7.4.2. Die Klassen	50
7.4.3. Die Art der Arbeit	51
7.4.4. Pensum, Bezahlung, Anreize	54
7.4.5. Ausbildung und Unterricht	57
7.4.6. Die Verpflegung	59
7.4.7. Das Personal	60
7.4.8. Überwachung und Bestrafung	65
7.5. Wege aus der Anstalt: Exit	71
7.5.1. Überwachung nach der Entlassung	77
8. Schlussbemerkungen	79
Primärquellen	83
Sekundärquellen	83
Literaturverzeichnis	84
Abstract (Deutsch)	88
Abstract (Englisch)	88

1. Einleitung

„Zwangsarbeitshaus 1804 – 1833“ prangt in großen Lettern auf einem Folianten, der im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt wird und dessen Inhalt das Thema dieser Abhandlung ist. An den Begriff der Zwangsarbeit schließen sich sogleich bestimmte Assoziationen, in erster Linie jene mit dem System der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Aber auch jenseits der zeitgeschichtlichen Konnotationen entstehen sofort Bilder von Zwangsarbeit, etwa von Sklaven, die im Kontext der kolonialen Sklaverei zur Arbeit gezwungen wurden. Zwangsarbeit hatte und hat unterschiedliche Bedeutungen und wurde, wie die beiden genannten Beispiele illustrieren, in völlig unterschiedlichen Kontexten und Zeiten immer wieder neu konzipiert. Im Folgenden geht es um ein Beispiel der Zwangsarbeit aus dem frühen 19. Jahrhundert, das Licht auf die spezifische Entwicklung in der Habsburgermonarchie, sowie der Wiener Soziallandschaft wirft.

Das Zwangsarbeitshaus auf der Laimgrube (eine der ältesten Wiener Vorstädte, heute Teil des sechsten Wiener Gemeindebezirks) wurde im Oktober 1804 auf Bestreben einer von Kaiser Franz I. eingesetzten Hofkommission zur Reform des Wiener Armenwesens eröffnet. Mitten in den Wirren der napoleonischen Kriege und einer andauernden Finanzkrise wurde in einem ehemaligen Kloster ein Zwangsarbeitshaus eröffnet, welches bis zu 500 Frauen und Männer aufnehmen und durch Zwangsarbeit „bessern“ sollte. Es handelte sich auf den ersten Blick um einen klassischen Verwahrort für Bettler und Vagabunden wie es ihn seit der Gründung der ersten Zucht- und Arbeitshäuser im 16. Jahrhundert gab, jedoch war diese Neugründung das Produkt einer hochkarätig besetzten Hofkommission, die sich mit dem Thema Wohlfahrt und Armenpflege zu befassen hatte und fiel in eine Zeit, in der weitreichende Reformen des Strafvollzugs stattfanden. Somit entspricht der Charakter dieses Zwangsarbeitshauses zunächst auch den bis heute maßgeblichen Beobachtungen Foucaults aus seinem Werk „Überwachen und Strafen“ worin er die „[...] Idee eines Hauses, das den Arbeitsscheuen die universale Pädagogik der Arbeit sichert [...]“¹, als eine der Grundlagen der Entwicklung der modernen Haftstrafe erläutert. Das Mittel zum Zweck der „Wiederherstellung des homo oeconomicus“² war dabei seit jeher die Zwangsarbeit. Foucaults These von der Abnahme der zur Schau gestellten

¹ Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt am Main ²⁰2009) 157.

² Foucault, Überwachen und Strafen, 159.

Körperstrafen zu Gunsten der versteckten, heimlichen, aber allumfassenden Bestrafung im Gefängnis, die weniger auf die momentane Sühne in der Gegenwart abzielt als auf die Verhinderung weiterer Verbrechen in der Zukunft, bezieht sich stets auf eine Zunahme an Gesetzen und eine darauf basierende zunehmende Verurteilung zu Haftstrafen. Für jedes Vergehen muss ein Gesetz geschaffen werden, das vor Gericht mit einem Urteil belegt werden kann. Er beschreibt auch die zunehmende Strenge gegen die Armut und gegen die Art wie Arme ihr Überleben sichern.³ In dieses Bild fügt sich das Zwangsarbeitshaus nur teilweise. Die Zwangsarbeit diene nicht der Strafe, sondern der „Besserung“, sie sollte nicht ein bereits begangenes Verbrechen sühnen, sondern die Veränderung des Verhaltens eines Menschen herbeiführen, um eine noch gar nicht begangene Tat zu verhindern. Ein der Gesellschaft oder dem Staat schädliches Verhalten sollte abgestellt werden. Dazu war auch kein richterliches Urteil nötig, eine polizeiliche Maßnahme genügte.

Bettler zählten bei der Gründung des Zwangsarbeitshauses schon lange zur Gruppe jener Delinquenten, die auch im Zucht- und Arbeitshaus arretiert wurden, also strafrechtlich belangt worden waren. Sie gehörten anfangs nicht zu den InsassInnen des Zwangsarbeitshauses. Auch Haftentlassene sollten hier keine Aufnahme finden. So schuf die genannte Hofkommission 1804 aus dem Geiste der Reform des Armenwesens heraus einen neuen Ort, an dem vor allem „Müßiggänger“ zur Arbeit angehalten werden sollen. Dementsprechend handelt es sich bei den Insassinnen und Insassen des Zwangsarbeitshauses weder um Verbrecher – wie etwa das Strafgesetzbuch sie definierte – noch um Arme – die für die Aufnahme in ein Armenhaus oder Grundspital in Wien geeignet gewesen wären. Diese Menschen wurden nicht durch Gerichte verurteilt, sie wurden von der Polizei notioniert und nach der Bestätigung dieses „Urteils“ durch die Hofkommission an das Zwangsarbeitshaus übergeben. Ihr „Verbrechen“ war – pathetisch ausgedrückt – die Armut, oder konkreter gesagt, eine Form der Devianz für die sich mangels Anlasstat weder das Gericht noch mangels Bedürftigkeit (im Sinne des „würdigen“ Armen, der vom „Müßiggänger“ unterschieden wurde) das Armenhaus zuständig fühlte. Im Zwangsarbeitshaus mussten die Insassinnen und Insassen ihre „Besserung“ unter Beweis stellen, um entlassen zu werden. Diese Besserung zu beurteilen war Aufgabe einer internen Hauskommission. Die „Aufbewahrten“ – wie sie oft genannt wurden – konnten in der

³ Foucault, Überwachen und Strafen, 108.

Anfangsphase des Zwangsarbeitshauses auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden. Foucault nennt als das zentrale Kriterium, das eine auferlegte Behandlung als Strafe qualifiziert deren Endlichkeit, ein „Element der Gewissheit“.⁴ Dieses Kriterium erfüllt die Anhaltung im Zwangsarbeitshaus nicht, denn eine Aufbewahrung bis zu einer kaum objektivierbaren „Besserung“ ist schwerlich als „Element der Gewissheit“ zu bezeichnen und so stellt sich die Frage, ob das Zwangsarbeitshaus überhaupt ein *moderner* Strafort im foucaultschen Sinn war? Aufnahme in und Entlassung aus dem Zwangsarbeitshaus waren allein der behördlichen Willkür überlassen. Man kann hier von einer Form der Kriminalisierung von Armut sprechen, jedoch würde sich dieses Urteil nicht mit dem Selbstverständnis der Gründungsinstitution des Zwangsarbeitshauses, die sich als Wohltätigkeitsinstitut begriff, vereinbaren lassen. Die Gründe zur Aufnahme und zur Entlassung waren vage gehalten, dehnbar, situativ, flexibel. Dies diene einem konkreten Zweck, nämlich der möglichst umfänglichen Erfassung eines ebenso beliebig erweiterbaren Personenkreises, der „gebessert“ werden sollte. Dieser Personenkreis setzte sich im Falle der hier untersuchten Anstalt aus Personen zusammen, die nicht mit den bisher üblichen Kategorien, die als Grund für eine Anhaltung dienten, erfasst werden konnten. Die Zielgruppe des Zwangsarbeitshauses entzog sich dem Wirkungskreis des Strafgesetzbuches, dem Anspruch auf das Armenhaus, sowie den Gründen für den um 1800 nach wie vor rege praktizierten Schub, also der Abschiebung von Personen ohne Heimatrecht. Denn das Heimatrecht war eine Grundvoraussetzung zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus. Übrig blieb eine Gruppe von Personen, die man als „hartnäckige Müßiggänger“ bezeichnete, deren Gefährlichkeit für den Staat sich aus ihrer Untätigkeit ergab und die sich nie gegen einen Einzelnen, sondern gegen das Kollektiv, die Gesellschaft richtete. Die Gefährlichkeit wurde aus dem permanent gehegten Verdacht, dass die InsassInnen doch noch eines Tages kriminell werden, abgeleitet. Das Zwangsarbeitshaus stellt sich als einen Ort der vorbeugenden Einsperrung dar. Hannes Stekl nennt als einen Kritikpunkt welcher von den (wenigen) zeitgenössischen Kritikern des Zwangsarbeitshauses vorgebracht wurde, das Fehlen „Strafbarer Handlungen als Einweisungsgrund“.⁵ Diese Lücke schloss die Justiz in mehreren Schritten durch neue Gesetze 1873 und 1885. Etwa durch den Erlass

⁴ Foucault, Überwachen und Strafen, 159.

⁵ Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 12, Wien 1978) 78.

polizeistrafrechtlicher Bestimmungen „wider Arbeitsscheue und Landstreicher“.⁶ Ein Gesetz, das in der Anwendung ebenso dehnbar war, wie die früher herangezogenen Gründe zur Notion es gewesen waren. Jedoch ein wirkmächtiges Gesetz, das bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts gegen bestimmte Gruppen angewandt wurde, wie etwa Arbeitslose, Obdachlose, Roma und Sinti oder Prostituierte.⁷

Diese Beobachtung – das Zwangsarbeitshaus als Ort vorbeugender Einsperrung – bestätigt sich umso mehr, wenn man die spätere Entwicklung der Zwangsarbeitshäuser kurz vorwegnimmt, denn sie wurden im Verlauf ihres weiteren Bestehens zu Verwahrrorten für „gefährliche Rückfallverbrecher“.⁸ Hier bestätigt sich Foucaults Behauptung, dass die moderne Haftstrafe auf die Zukunft abzielt (auf die noch nicht vollbrachte Tat) sehr deutlich und zeigt sich in ihrer Form viel klarer als in der regulären Haft. Aber dieser Art der Einsperrung oder Verwahrung ging mittlerweile ein richterliches Urteil und eine reguläre Haftstrafe voraus, erst danach erfolgte die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt. Jedoch geht der Ursprung dieser Art der (vorbeugenden) Einsperrung nicht wie Foucault meint, auf die Definition immer neuer Gesetze zurück, welche zu immer mehr Einsperrungen führte, sondern gerade auf die Abwesenheit von klar definierten Gesetzen, denn diese konnten auf die ZwangsarbeitshausinsassInnen nicht angewandt werden. Die Zwangsarbeitshausstrafe bewegte sich nicht nur was die Einweisungsgründe, sondern auch was den Vollzug betraf jenseits aller Reformdiskurse und war ein Spielfeld behördlicher Willkür. Die Zwangsarbeitsanstalten waren gefürchtet, mehr als die Gefängnisse. Besonders die Anhaltung auf unbestimmte Zeit trieb die InsassInnen zu Verzweiflungstaten, wie Friedrich Hartl beschreibt: Um nur bald das Zwangsarbeitshaus verlassen zu können, und sei es auch nur um ins Zuchthaus überstellt zu werden, begingen die InsassInnen Straftaten, um für diese verurteilt zu werden. Dabei warteten sie oft das Erscheinen der Hauskommission ab, um dann

⁶ RGBl 1873, Gesetz vom 10. Mai 1873, Nummer 108.

⁷ Davon zeugt beispielsweise die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1973, (Geschäftszahl B89/73) in welcher einer Frau die gegen die Anklage wegen Prostitution wie sie im Landstreicherparagrafen in der Form von 1885 (!) definiert war, Beschwerde erhob, Recht gegeben wurde. Der oberste Gerichtshof urteilte, dass die Feststellung der Schuld nach dem Gesetz von 1885, welche völlig dem „Belieben der Behörde“ überlassen war, nicht mit dem Bundesverfassungsgesetz zu vereinbaren sei, auch jede weitere Anwendung wurde untersagt.

⁸ *Stekl*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 84.

Kruzifixe oder Heiligenbilder zu zerstören oder in den Schlafräumen Feuer zu legen um wegen „böswilliger Sachbeschädigung“ verurteilt zu werden.⁹

Eine weitere bedeutende Entwicklungslinie, was die Behandlung der InsassInnen von Zwangsarbeitsanstalten betrifft, hat Beate Althammer benannt, die sich in ihrer Arbeit mit „Vagabunden“ auseinandersetzt. Laut Althammer führte die immer größer werdende Autorität der Naturwissenschaften im späten 19. Jahrhundert zu einer veränderten, auf die Darwin'sche Evolutionstheorie zurückgehende Wahrnehmung von Menschen und Gesellschaft. Die Diskussion der „Vagabundage“ wurde einerseits durch „pessimistische Degenerationsängste, zugleich aber auch [durch] optimistische Hoffnungen, die gesellschaftlichen Verhältnisse gezielt verbessern zu können“ bestimmt.¹⁰ „Ängste wie Hoffnungen rekurrierten auf ein Unterscheidungsraster, das die Menschen nach ihrer biologischen Substanz differenzierte.“¹¹ Der Vagabund wurde durch den „Aufstieg des eugenisch-rassenhygienischen Paradigmas“¹² pathologisiert, der Unheilbare sollte lebenslang in Haftanstalten verwahrt werden, der Heilbare jedoch durch Arbeit „gebessert“ werden. Diese Trennung kannte das Zwangsarbeitshaus von 1804 noch nicht, jedoch das Mittel zur „Besserung“ war bereits bekannt und hatte sich kaum verändert: Die Arbeit. 12 Stunden hatten die Arbeiterinnen und Arbeiter im Zwangsarbeitshaus pro Tag zu leisten, es galt ein Mindestpensum zu erreichen, ein ausbezahlter Überverdienst sollte als weiterer Ansporn dienen. Wer seine Ziele nicht erreichte, konnte hart bestraft werden, von Nahrungsentzug über Arrest bis zu Prügelstrafen stand dem Direktor eine ganze Bandbreite an Maßnahmen zur Verfügung. Doch welchen Charakter hat Arbeit unter solchen Bedingungen? Der Zwangscharakter der Arbeit liegt auf der Hand, wenngleich man sich angesichts der Gründungsgeschichte der Anstalt auch die Frage stellen muss, ob mit dem Wort Zwang im Titel des eingangs genannten Folianten nicht eine ganz andere Vorstellung von diesem Begriff einhergeht. Wenn das erklärte Ziel der Anstalt war, den Insassen oder die Insassin mit den Fähigkeiten sich in Zukunft durch eigene Arbeit selbst zu versorgen zu entlassen, dann ist die Frage berechtigt, ob die

⁹ Friedrich *Hartl*, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wien/Köln/Graz 1973) 281f.

Hartls Beispiel der Brandstiftung stammt aus dem Jahr 1848.

¹⁰ Beate *Althammer*, Pathologische Vagabunden. Psychiatrische Grenzziehungen um 1900 In: Geschichte und Gesellschaft 3 (2013) 306.

¹¹ *Althammer*, Pathologische Vagabunden, 306.

¹² *Althammer*, Pathologische Vagabunden, 307.

Verantwortlichen darin nicht sogar eine Art Hilfe zur Selbsthilfe sahen, angeregt durch als legitim empfundene Zwangsmittel. Dennoch lassen sich Zwangseinweisung, Einschließung, Bewachung, Kontrolle, Bestrafung und eine ununterbrochene Abfolge monotoner Arbeit wie sie im Zwangsarbeitshaus auf der Leimgrube praktiziert wurde nur schwer mit den Prinzipien von Wohltätigkeit vereinbaren und auch nicht mit den Prinzipien der Reform des Strafvollzugs (Stichwort Individualisierung von Strafe und Vollzug). Diese Arbeit möchte die Entstehung, die Praxis und den Zweck von staatlich sanktionierter Zwangsarbeit untersuchen, um dadurch Erkenntnisse über die Genese von Zwangsarbeitsverhältnissen sowie über die Lebensumstände von Insassinnen und Insassen zu liefern.

2. Begriffsdefinitionen: Devianz und Zwangsarbeit

Einige Begriffe, die immer wieder fallen, sollen gleich zu Beginn reflektiert werden. Zunächst der Begriff der Devianz. Dieser Begriff dient in der Arbeit der Beschreibung der Gesamtheit der InsassInnen. Ihr deviantes Verhalten führte zur Anhaltung im Zwangsarbeitshaus. Als deviante Personen zogen sie das Interesse der Behörden auf sich, welche sie zur Abstellung dieses Verhaltens arretierten und in das Arbeitshaus einlieferten. Der verwendete Begriff von Devianz geht auf die „Theorien abweichenden Verhaltens“ des deutschen Soziologen Siegfried Lamnek zurück.¹³ Devianz ist normabweichendes Verhalten. Lamnek beschreibt Normen als „[...] ein geeignetes Instrument, anhand der Normorientierung des Verhaltens den Grad der Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Werten zu messen“.¹⁴ Normen sind definiert durch das „Sollen“, es sind „[...] Regeln für bewusstes Handeln, Vorschriften für Verhalten, Verhaltenserwartungen oder gar Verhaltensforderungen“.¹⁵ Normen sind also „Verhaltensforderungen für wiederkehrende Situationen“.¹⁶ Nur durch das Bestehen einer Norm kann ein Verhalten als von dieser abweichend beschrieben werden.

„Abweichendes Verhalten liegt immer dann vor, wenn sich aus dem Vergleich einer bestimmten Handlung mit einer korrespondierenden

¹³ Siegfried Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze (Paderborn 92013).

¹⁴ Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 20.

¹⁵ Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 20f.

¹⁶ Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 20f.

Verhaltensanforderung keine Übereinstimmung ergibt und für diese Diskrepanz eine Bereitschaft zu negativen Sanktionen besteht.“¹⁷

Für die ins Zwangsarbeitshaus Eingewiesenen gilt, dass ihr Verhalten nicht mit der Verhaltensanforderung, ihren Lebensunterhalt auf gesellschaftlich oder behördlich akzeptierte Art und Weise zu verdienen, korrespondiert. Dabei wird entweder auf die gesetzte Tätigkeit des verbotenen, falschen oder einfach nur moralisch verwerflichen Lebensunterhalts verwiesen, oder auf eine nicht gesetzte Tätigkeit, den „Müßiggang“, das „Nicht-Arbeiten“. Beides gilt es mit negativen Sanktionen zu belegen, so lange bis durch die Mittel der Sanktion die Diskrepanz zwischen den Verhaltensanforderungen und dem gezeigten Verhalten verschwindet. Das Subjekt, dass sich der „Bettelei“, des „Müßigganges“, des „liederlichen Lebenswandels“ schuldig macht, wird zur Verrichtung normkonformer Arbeit gezwungen. Das Ziel ist es, dass das normkonforme Verhalten auch nach Beendigung des Zwangs beibehalten wird, die Norm soll verinnerlicht werden. Damit bleibt noch der Charakter der Norm offen, den man mit den Worten Beate Althammers bezüglich der Definition eines „Vagabunden“ ex negativo benennen kann: Der Vagabund war „eine Negation des bürgerlichen Wertekanons“. ¹⁸ „Der „Vagabund“ bewegte sich in einem Grenzraum zwischen Verdammung und Toleranz, „[...] weil er die Grenzziehung zwischen Legalität und Illegalität permanent unterminierte [...]“. ¹⁹ Der „Vagabund“ war ein „allerlei Lastern frönender“ Mensch ²⁰ ohne Unterkommen, ohne Arbeit, ohne Angehörige denen gegenüber er Verpflichtungen hatte und diesen auch nachkam. ²¹ So wurde er von staatlicher Seite in die Pflicht genommen, um ihn durch Zwangsarbeit zu „bessern“.

Der Begriff der Zwangsarbeit, der in dieser Arbeit zur Anwendung kommt, muss aus seiner historischen Situation heraus betrachtet werden und diesen genauer zu benennen ist die Aufgabe der Untersuchung und kann daher nicht am Beginn stehen. Dennoch sind zunächst Abgrenzungen notwendig um den Begriff mit dem gearbeitet wird zu konkretisieren: Der Charakter der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist Gegenstand unzähliger Untersuchungen. Die Zwangsarbeit im NS-Staat traf eine

¹⁷ Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 57.

¹⁸ Althammer, Pathologische Vagabunden, 310.

¹⁹ Althammer, Pathologische Vagabunden, 311.

²⁰ Althammer schreibt, dass der Vagabund dem dominanten Bild zufolge hauptsächlich Männlich war, eine Behauptung, die sich angesichts des Quellenmaterials dieser Arbeit nicht aufrechterhalten lässt.

²¹ Althammer, Pathologische Vagabunden, 310.

inhomogene Gruppe an Personen. Zunächst sei vorweggeschickt, dass die Zwangsarbeit von Jüdinnen und Juden, folgt man etwa Raul Hilberg, keinen anderen Zweck hatte als die Vernichtung, sie war ein „Zwischenstadium [...] auf das die Vernichtung folgte“.²² Gemäß der Definition von Florian Freund und Bertrand Perz gilt:

„Von Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist dann zu sprechen, wenn außerökonomischer Zwang ausschlaggebend dafür war, dass eine Person arbeitete, nicht nur unabhängig von ihrer Profession und Fähigkeit, sondern alleine abhängig von ihrer Herkunft (national, ethnisch, religiös); von Zwangsarbeit ist auch dann zu sprechen, wenn diskriminierende arbeitsrechtliche Sonderbedingungen geschaffen wurden, die eine definierte Gruppe von Personen bei Strafe zur Arbeit anhielten.“²³

Diese Verengung der Definition von Herkunft auf national, ethnisch und religiös lässt eine bedeutende Gruppe außen vor, welche von den Nationalsozialisten verfolgt und zur Arbeit gezwungen wurde, nämlich die „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“, welche jenseits dieser Zuschreibungen sehr wohl Teil der „Volksgemeinschaft“ waren, also nicht auf Grund ihrer Nationalität, Ethnie oder Religion verfolgt wurden. Daher ist der erste Teil des obigen Zitats inhaltlich nicht auf die hier zu untersuchende Situation anwendbar. Der zweite Teil mit der „definierten Gruppe von Personen“ hingegen lässt sich auf die Thematik der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ übertragen, jene Personengruppe, die schon um 1900 unter dem Sammelbegriff „Vagabunden“ oder noch früher unter dem Begriff „Müßiggänger“ verfolgt und zu Zwangsarbeit verurteilt wurde. Hier ist also in der Konzeption von Zwangsarbeit im Nationalsozialismus versus die Zwangsarbeit, wie sie in dieser Darstellung untersucht wird, einerseits ein klarer Bruch festzustellen, nämlich in der Verfolgung auf Grund von Nationalität, Ethnie und Religion. Hier schuf das NS-Regime eigene, aus seiner Ideologie erwachsene Kategorien der Verfolgung. Andererseits griffen die Nationalsozialisten in der Behandlung von „Asozialen“ Traditionslinien auf, die sehr weit zurückreichten. Nicht

²² Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 2 (Frankfurt am Main 2010) 982.

²³ Florian Freund, Bertrand Perz, Mark Spoerer (Hg.), Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939–1945 In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova (Hg.) Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004) 15f.

bis zu den Zucht- und Arbeitshäusern wie sie im 16. Jahrhundert entstanden, aber wie ich behaupte, im Fall Österreichs bis in das Jahr 1804, dem Gründungsjahr des Zwangsarbeitshauses auf der Laimgrube. Dies bestätigt auch die Forschung. Julia Hörath verdeutlicht, dass die Begriffe „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ aus den Diskursen der Wohlfahrts- und Strafrechtspflege des 19. Jahrhunderts stammen.²⁴ „Ein Paradigmenwechsel im kriminologischen Diskurs hatte dazu geführt, dass nicht mehr die Tat, also der konkrete, in der Vergangenheit liegende Rechtsbruch, sondern die Täter*innen und ihre angebliche Prädisposition zu kriminellem oder deviantem Verhalten im Zentrum staatlicher Interventionen standen [...]“²⁵ Die Vernichtung „Asozialer“ in Konzentrationslagern war letztlich die Erfüllung von Vorstellungen die schon lange zuvor entstanden waren und durch immer wieder auftretende Debatten über den Umgang mit Bettlern, Landstreichern, Vagabunden und Prostituierten radikalisiert wurden. Der Unterschied in der Art der Debatte in verschiedenen historischen Situationen lässt sich an der Bedeutung, welche dem Faktor der möglichen „Besserung“ zugemessen wurde, verdeutlichen. Den Weg vom Zwangsarbeitshaus 1804 bis zur Vernichtung von „Asozialen“ im Konzentrationslager nachzuzeichnen, sprengt den Rahmen dieser Arbeit und wäre auch eine unzulässige Vereinfachung. Jedoch gilt, dass 1804 allen InsassInnen die Möglichkeit der „Besserung“ zugestanden wurde, wohingegen um 1900 eine Pathologisierung in den Diskurs einzog, welche die Besserung nur mehr den „gesunden“ oder zumindest den nicht „kranken“ Individuen zugestand. Am Ende dieser Entwicklung stand das Gebot, dass der „kranke“, „unverbesserliche“ Mensch, mangels Aussicht auf Heilung, der Vernichtung preisgegeben sei.

Wolfgang Ayaß, der eine für Deutschland maßgebliche Untersuchung über das Arbeitshaus Breitenau vorgelegt hat, definiert die „rassenhygienische Pervertierung“ („der psychiatrischen Diskussion“) jedoch dezidiert als Bruch und nicht als Kontinuum in der Verfolgung von Bettlern, Landstreichern und anderen devianten Gruppen.²⁶

²⁴ Julia Hörath, Zielgruppen und Unrechtscharakter der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus In: Helga Amesberger, Judith Goetz, Brigitte Halbmayer, Dirk Lange (Hg.) Kontinuitäten der Stigmatisierung von „Asozialität. Perspektiven gesellschaftskritischer Politischer Bildung (Citizenship. Studien zur Politischen Bildung, Hannover 2021) 15.

²⁵ Hörath, Zielgruppen und Unrechtscharakter, 15.

²⁶ Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949) (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 23, Kassel 1992) 47. Zit. nach: Althammer, Pathologische Vagabunden, 334.

Jedoch zeigt sich trotz aller Unterschiede eine Konstante: Die Verfolgung devianter Personen(gruppen) und ihre „Besserung“ durch Zwangsarbeit. Die Nebenschauplätze, Brüche und Überlagerungen dieser Diskussion können hier nur angerissen werden, um den Blick zu schärfen und auf das eigentliche Ziel zu lenken: Die Situation um 1804.

Der Begriff der Zwangsarbeit nach Bertram Perz und Florian Freund, wie sie ihn in der Erforschung des Nationalsozialismus anwenden, ist trotz der erläuterten Kontinuitäten unzureichend, da er sich nicht auf die Situation im Frühen 19. Jahrhundert bezieht. Dennoch musste er thematisiert werden, da er die Erforschung des Themas Zwangsarbeit (vor allem im deutschsprachigen Raum) maßgeblich mitbestimmt.

Wenden wir uns stattdessen anderen Konzeptionen zu bzw. dem Begriff von Zwangsarbeit, der in dieser Untersuchung zum Einsatz kommt und der stärker der Erforschung von Sklaverei im Speziellen und den verschiedenen Formen von unfreier Arbeit im Allgemeinen entlehnt ist. Einer der maßgeblichsten Theoretiker von „Coerced Labor“ ist Marcel van der Linden. Im Nachwort zum Sammelband „On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery“ beschreibt er unter dem Titel „Dissecting Coerced Labor“ eine Herangehensweise an die Erforschung von Zwangsarbeit, die nicht etwa bei generellen Begriffen wie „slavery“ verbleibt, sondern darüber hinaus alle Formen von „coerced labour“ in den Blick nimmt und deren Unterscheidungen und Ähnlichkeiten hervorhebt.²⁷ Van der Linden beschreibt die Definition von Zwangsarbeit, die immer irgendwo zwischen den beiden Polen „freier“ und „unfreier“ Arbeit liegt. Basierend auf Marx und der modernen Mikroökonomie nach Stiglitz stellt er folgende Behauptung auf: „[...] anyone who works as an agent for a principal is unfree.“²⁸ Bereits Aristoteles – so van der Linden weiter – nahm diese Definition vorweg, indem er Arbeit in Arbeit für einen selbst und Arbeit für andere unterteilte. Lohnarbeit war somit bei Marx und bereits im alten Griechenland als unfrei definiert. In diesem Sinne bezeichnet van der Linden „labor for others“ als „coerced labor“.²⁹ „There is a coercer who attempts to induce a recipient of coercion (the victim) to a compliant response by means of a coercive act.“³⁰ So beschreibt van der Linden in Bezug auf

²⁷ Marcel van der Linden, Dissecting Coerced Labor In: Marcel van der Linden, Magaly Rodríguez García (Hg.) On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery (Leiden, Boston 2016) 294.

²⁸ Van der Linden, Dissecting Coerced Labor, 295.

²⁹ Van der Linden, Dissecting Coerced Labor, 296.

³⁰ Michael Gorr, Toward a Theory of Coercion (Canadian Journal of Philosophy 16,3 o.O. 1986) 383–405. Zit. nach: Van der Linden, Dissecting Coerced Labor, 296.

die Arbeit Michael Gorrs „coerced labor“. Der „coercer“ kann eine Person, eine Institution oder eine soziale Struktur im weitesten Sinne sein. Der „coercive act“ tritt in zweierlei Form auf, entweder als „constrained choice“ oder als „physical compulsion“. Constrained choice bedeutet also „If you do (do not do) X or Y, then harm will be inflicted on you“.³¹ Hierbei hat das Opfer des Zwangs noch die Wahl (zwischen X oder Y) wohingegen im Fall der „physical compulsion“ das Opfer keine Wahlmöglichkeit hat. Wobei das Opfer auf den „coercive act“ unterschiedlich reagieren kann. Es kann gehorchen, nicht gehorchen oder vortäuschen zu gehorchen.³² Marcel van der Linden's Ausführungen zielen aber viel mehr auf Charakteristika ab, die allen Formen von „coerced labor“ gemein sind. Diese Charakteristika sind drei Momente (moments): „[T]he entry into the labor relationship; the period during which the worker works; and the end of the labor relationship.“³³ Diese drei Momente der „coerced Labor“ werden später im Methodenteil und in der praktischen Anwendung, in der Analyse des Zwangsarbeitshauses, noch näher erläutert.

3. Kontextualisierung des Forschungsgegenstandes

Das Wiener Zwangsarbeitshaus wird in den Jahren nach seiner Gründung 1804 bis in die 1830er Jahre untersucht. Seine Gründung und seine ersten Jahrzehnte fielen mit der Schaffung der österreichischen Kaiserwürde, dem Wiener Kongress und vor allem mit den napoleonischen Kriegen in eine Zeit, die jenseits großer politischer Entscheidungen und abseits der großen Schlachtfelder für die Mehrheit der Bevölkerung des Habsburgerreiches mit einer nie dagewesenen Zunahme wirtschaftlicher und sozialer Probleme einherging. Der erste Eintrag in der Quelle, der erste Bescheid, der sich mit dem Zwangsarbeitshaus beschäftigte, erging fast auf den Tag genau zwei Monate bevor die neue Verfassung des Französischen Kaiserreichs Napoleon am 18. Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen ernannte. Die vergangenen und die sich abzeichnenden Kriege hatten die Staatskassen geleert, Finanzkrisen, Geldentwertung, Teuerungs- und Inflationswellen waren die Folge. Arbeitslosigkeit, die vor allem mit der saisonalen Abhängigkeit der Landarbeiter zu tun hatte und der

³¹ Van der Linden, Dissecting Coerced Labor, 296.

³² Van der Linden, Dissecting Coerced Labor, 297.

³³ Van der Linden, Dissecting Coerced Labor, 298.

Lohndruck durch die beginnende Industrialisierung taten das ihrige zur prekären sozialen Situation im frühen 19. Jahrhundert. Hannes Stekl summiert diese Entwicklungen folgendermaßen: Im Zuge der Industrialisierungsprozesse, der wirtschaftlichen Neuerungen, der Urbanisierung, des Bevölkerungswachstums und der Binnenwanderung wurde die „soziale Frage“ immer drängender.³⁴ Das Anwachsen der Randgruppen führte auch zu einer Zunahme der Bettelei, welche mehr und mehr als „Plage“ wahrgenommen wurde.³⁵ Tatsächlich verdeutlichte die Zunahme der Bettler nur die Zunahme der Bevölkerungsschichten, welche über keinerlei Absicherung gegen Armut, Krankheit und Arbeitslosigkeit verfügten und die im Unglücksfall allein auf private oder öffentliche Almosen angewiesen waren, dazu gehörten vor allem unterbäuerliche Schichten und besitzlose Handwerker.³⁶ Erst mit den Sozialversicherungsgesetzgebungen des späten 19. Jahrhunderts wurde für solche Fälle ein erstes Sicherungsnetz geschaffen.³⁷ Der Staat hatte auf diese Phänomene zu reagieren. Durch die Reformen Maria Theresias und Joseph des zweiten begann der Ausbau der Armenhilfe und die institutionelle Ausdifferenzierung. Es kam zur Gründung von Krankenhäusern, Irren-, Siechen-, Gebär-, Findel-, Waisen-, Armen- und Zwangsarbeitshäusern und so konnten mehr und mehr Randgruppen „unterschiedlichster Provenienz“ in das System der staatlichen Armenhilfe eingegliedert werden.³⁸ All diese Agenden fielen in den Wirkungsbereich der Polizei (Polizey). Gerade Arbeitshäusern kam dabei stets eine doppelte Aufgabe zu, einerseits dienten sie armenpolizeilichen, andererseits auch sicherheitspolizeilichen Interessen.³⁹ Besonders die Stadt Wien war das Ziel von Migrationsbewegungen und mit den Konjunkturbewegungen der Wirtschaft stieg und fiel auch die Anzahl jener Menschen, die auf ihrer Suche nach einem Lebensunterhalt gescheitert waren und aus diesem Grund die meist strafende Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zogen. Nur einem Bruchteil der Bedürftigen konnte in den Armenhäusern und Grundspitälern der Stadt Wien geholfen werden. In den Jahren von 1800 bis 1810 hatte die Teuerung eine größere Preisspanne durchlaufen als in den 75 Jahren vor 1800.⁴⁰ Es gehörte zu den

³⁴ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 41.

³⁵ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 41.

³⁶ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 28.

³⁷ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 17.

³⁸ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 9.

³⁹ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 16.

⁴⁰ Josef Karl Mayr, Wien im Zeitalter Napoleons. Staatsfinanzen, Lebensverhältnisse, Beamte und Militär. (Verein für Geschichte der Stadt Wien. Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, VI, Wien 1940) 110.

Grundannahmen der merkantilistischen Wirtschaft, Krisen auf die mangelhafte Mobilisierung der Arbeitskraft in der Bevölkerung zurückzuführen. So wurde das Anwachsen von Arbeitslosigkeit als ein Zeichen dafür gewertet, dass große Teile der Bevölkerung oder besser gesagt deren Arbeitskraft nicht optimal ausgenutzt wurden. Menschen zur Arbeit anzuhalten war ein einfaches Mittel gegen dieses „Problem“. Die Gründe für Arbeitslosigkeit wurden dabei nur bedingt auf äußere Umstände zurückgeführt und oft im Charakter des Arbeitslosen gesucht.

Besonders das Stocken des Bauwesens in Kriegszeiten sowie der Stillstand von Werkstätten und Fabriken führte in Wien zu Arbeitslosigkeit unter Arbeitern und Tagelöhnern. Jedoch waren diese Phänomene auch den Konjunkturen der Wirtschaft unterworfen. Im Jahr 1813 gab es sogar einen vorübergehenden Mangel an Arbeitskräften während 1816 wieder große Arbeitslosigkeit herrschte.⁴¹ Die Diskussion über die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten gipfelte im Diskurs des Pauperismus. Die Hauptakteure dieses Phänomens waren die Insassen der Spitäler, Armenhäuser, Waisenhäuser und Arbeitshäuser ebenso wie die Arbeitslosen, die Bettler und Landstreicher auf den Straßen. Sie alle waren Gegenstand staatlicher Maßnahmen die zwischen Armenhilfe und Arrest, zwischen Zugeständnissen und Zwangsmaßnahmen changierten. In diesem Spannungsfeld von Hilfe und Zwang ist auch der Ursprung der Anstalt auf der Laimgrube zu finden.

Das Zwangsarbeitshaus auf der Laimgrube existierte von 1804 bis 1856. Es wurde unter Kaiser Franz I. gegründet und war das Produkt einer eigens eingesetzten Hofkommission zur Reform des unter Kaiser Joseph II. gegründeten Armenwesens. Im Haus wurde auch eine „freiwillige Arbeitsanstalt“ und eine „Korrekptionsabteilung“ errichtet. Letztere diente der nachträglichen Erziehung (Korrektion) von minderjährigen Knaben. Das Gebäude befand sich stets im Besitz des Religionsfonds, es beherbergte einst den Karmeliterorden, diente der Unterbringung von Soldaten, wurde ab 1856 als Knabenseminar der Diözese Wien geführt und war zuletzt ein Polizeigefangenenhaus, ehe es 1905 abgerissen wurde. Das Kloster musste mehreren Zinshäusern weichen. Die Hofkommission stand zu Beginn ihres Wirkens unter der Leitung Caspar Voghts (1752–1839), der in den 1780er Jahren die Armenversorgung Hamburgs reformiert hatte. Die positive Rezeption dieser Reformen veranlasste Kaiser Franz ihn zur

⁴¹ Mayr, Wien im Zeitalter Napoleons, 93.

Audienz zu laden und an die Spitze der Hofkommission zur Reform der Wohltätigkeitsanstalten zu setzen.

Der Kabinettsminister Graf Colloredo übernahm den Vorsitz, Beisitzer der Kommission waren unter anderem der Vizepräsident der niederösterreichischen Regierung Graf Kuefstein, sowie der Wiener Oberpolizeidirektor Ley.⁴² Diese Kommission setzte Voghts Ziele schrittweise um. Die Reform umfasste zahlreiche Neugründungen von Einrichtungen für die Versorgung der verarmten Bevölkerungsschichten. Besonderes Augenmerk lag dabei auf dem „Kampf“ gegen die Bettelei.

Die Hofkommission arbeitete, wie Peter Albrecht es beschreibt, in mehreren Ausschüssen: An diesen beteiligten sich – meist ehrenamtlich – namhafte Wissenschaftler. In erste Linie Chemiker, Physiker oder Botaniker. Sie befassten sich im Sinne der Ökonomie mit der Versorgung der Armen. Dabei wurde etwa versucht diese möglichst kostengünstig zu ernähren. Die Forschung richtete sich auf die kostengünstige und energieeffiziente Zubereitung von Speisen, wie etwa der Rumfordsuppe. Beispielsweise wurden Sparöfen konstruiert, um die Energiekosten zu optimieren und die Versorgung für die breite Masse zu skalieren.⁴³ Ebenso waren Fabrikanten der Textilindustrie in der Armenfürsorge involviert, deren Interesse der Beschäftigung der Erwerbslosen galt.

Casper Voght hatte Hannes Stekl zufolge Wien vermutlich bereits im Frühjahr 1802 wieder verlassen, zuvor erhob Kaiser Franz ihn noch in den Reichsfreiherrnstand.⁴⁴ Nur zwei seiner Reformvorschläge sollten schließlich „über das Beratungsstadium hinauslangen“, die Suppenanstalten und das Arbeitshaus.⁴⁵ In den Publikationen Voghts ist von Zwang zumindest im Titel der Anstalt noch nicht die Rede. Mit der Auflösung der Hofkommission und dem Ende des Reformprojekts, welches das Wiener Armenwesen neugestalten sollte, gelangte das Haus 1816 unter die Verwaltung der Stadthauptmannschaft. Die Reformen Voghts konnten sich nicht

⁴² Josef Karl Mayr, Zwei Reformatoren der Wiener Armenfürsorge. Eine Sozialgeschichtliche Studie. In: Rudolf Geyer (Hg.) Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 9 (1951) 153.

⁴³ Peter Albrecht, Armenanstalten. Warum war es nicht möglich, Grundsätze und Verfahrensweisen der erfolgreichen Hamburger Armenanstalt anderswo zu übernehmen? In: Hans Erich Bödeker, Martin Gierl (Hg.), Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 224, Göttingen 2007) 304.

⁴⁴ Hannes Stekl, Ein gescheiterter Reformversuch. Caspar Voght und das Wiener Armenwesen um 1800 In: Hans-Jörg Czech, Kerstin Petermann, Nicole Tiedemann-Bischof (Hg.), Caspar Voght (1752–1839) Weltbürger vor den Toren Hamburgs (Petersberg 2014) 80.

⁴⁵ Stekl, Ein gescheiterter Reformversuch, 80.

langfristig gegen das bestehende System der Josephinischen Armenanstalten durchsetzen. Nach Auflösung der Stadthauptmannschaft 1820 ging das Haus an die Niederösterreichische Landesregierung und 1844 wurde es bis zu seiner Schließung und Umwidmung als Knabenseminar dem Wiener Magistrat unterstellt. In seiner Geschichte wurde das Zwangsarbeitshaus zwei Mal zweckentfremdet, es wurde 1805 und 1809 vorübergehend in ein französisches Militärspital umgewandelt, dazu mussten die Zwangsarbeiter teilweise in andere Gebäude übersiedelt werden.

4. Forschungsstand

Die bis heute umfänglichste und detaillierteste Forschung zum Zwangsarbeitshaus in Wien stammt von Hannes Stekl, der 1978 seine Habilitation unter dem Titel „Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671 – 1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug“ vorlegte. Darin befasste er sich mit dem Zwangsarbeitshaus als eine Anstalt unter vielen. Auf Basis dieser Arbeit ist es möglich, die Institution zu kontextualisieren und Anknüpfungspunkte für eigene Forschungen zu entwickeln. Die Notwendigkeit dafür liegt nicht zuletzt in der Tatsache, dass eine umfängliche Beschäftigung mit dem Quellenmaterial noch nicht stattgefunden hat. Stekl konnte auf Grund seines viel weiter gefassten Themas nur punktuell auf das Zwangsarbeitshaus eingehen. Ich möchte daher in dieser Arbeit den Versuch unternehmen, das Zwangsarbeitshaus genauer und eingehender zu untersuchen.

Die Arbeit Stekls bleibt über den gesamten Text hinweg Bezugspunkt für sämtliche eigene Forschung. Das liegt an ihrer großen Bedeutung für die Forschungslandschaft, die sich mit dem Themenkomplex Zucht- und Arbeitshaus beschäftigt. Stekl steht natürlich nicht allein im Forschungsfeld. Er hat vor allem in Deutschland einige Einzelstudien angeregt. Diese erscheinen für einzelne Häuser oder bestimmte Gegenden immer wieder, jüngst, aber doch schon einige Jahre zurück, etwa für Leipzig.⁴⁶ Unter den Einzelstudien in der Folge von Stekls Arbeit ist beispielhaft jene von Wolfgang Ayaß zu erwähnen, über das Arbeitshaus in Breitenau, unweit von Kassel.⁴⁷ Natürlich konnte auch Stekl auf bestehende Arbeiten zurückgreifen. Der Beginn der Erforschung von Zuchthäusern kam in Österreich schon sehr früh mit dem

⁴⁶ Dörthe *Schimke*, Fürsorge und Strafe. Das Georgenhaus zu Leipzig 1671–1871 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig 11, Leipzig 2016)

⁴⁷ Wolfgang *Ayaß*, Da Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949) (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 23, Kassel 1992).

Werk Friedrich von Maasburg „Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen“⁴⁸ von 1890. Beachtlich vor allem, weil Maasburg Akten einsehen konnte, die durch den Brand des Justizpalastes vernichtet wurden. Die Forschung der 1980er und 1990er legte dann immer mehr ihr Augenmerk auf das Spannungsfeld von Fürsorge, Disziplinierung und Strafvollzug. Die Thematik der Randgruppenforschung nahm ihren Lauf. Seit der Jahrtausendwende bestimmen wieder neue Ansätze und Fragestellungen. Die Strafanstalt wird als „Besserungsmaschine“ in den Blick genommen. Vergleiche dazu die Arbeit Falk Bretschneiders, etwa das Buch „Gefangene Gesellschaft“.⁴⁹ Es geht mehr und mehr um die Eigenwelt der geschlossenen Häuser. Den weiteren Verlauf der österreichischen Forschung bestimmten vor allem Gerhard Ammerer, Alfred Stefan Weiß und Martin Scheutz. Wichtige Sammelbände erschienen seit 2003, wie etwa „Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-) Geschichte der strafenden Einsperrung.“⁵⁰ Der Sammelband Strafe, Disziplin und Besserung erschien 2006.⁵¹ Oder seit 2010 die dreibändige Reihe „Orte der Verwahrung“.⁵² Neueste Forschung zum Thema stammt etwa von Elke Hammer-Luza, welche die Situation in Graz in den Blick nimmt.⁵³ Überhaupt brachte der regionale Aspekt einiges an Forschung hervor. Für die Steiermark waren die Arbeiten von Helfried Valentinitisch maßgeblich, sein Aufsatz über das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783 stammt aus demselben Jahr wie Stekls umfassende Monografie.⁵⁴ Die Anstalten in Vorarlberg und Tirol wurden von Sabine Pitscheider

⁴⁸ Friedrich von Maasburg, *Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1788–1790.) Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen* (Wien 1890).

⁴⁹ Falk Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 15, Konstanz 2008).*

⁵⁰ Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider, Alfred Stefan Weiß, *Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Comparativ Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 13, H. 5/6 (2003).*

⁵¹ Gerhard Ammerer, Alfred Stefan Weiß (Hg.) *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2006).*

⁵² Gerhard Ammerer, Arthur Brunhart, Martin Scheutz, Alfred Stefan Weiß (Hg.) *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung 1, Leipzig 2010).*

⁵³ Elke Hammer-Luza, *Im Arrest. Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser in Graz (1700–1850) (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 63, Wien 2019).*

⁵⁴ Helfried Valentinitisch, *Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark.* In: Kurt Ebert (Hg.) *Festschrift Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (Innsbruck 1978).*

untersucht, der wichtigste Aufsatz dazu findet sich im oben erwähnten Sammelband aus der Reihe „Geschlossene Häuser“.

Jedoch befasst sich keine dieser Arbeiten eingehend und ausführlich mit dem Zwangsarbeitshaus in Wien. In der Einleitung von „Strafe, Disziplin und Besserung“ erwähnt Martin Scheutz das Zwangsarbeitshaus nur in einem Absatz. „Die Eröffnung des Zwangsarbeitshauses auf der Laimgrube, im ehemaligen Karmeliterkloster, im Jahr 1804 sollte vor allem Sicherheitsinteressen dienen, die polizeilich Eingewiesenen mussten dort Zwangsarbeiten verrichten.“⁵⁵ Er nennt weiters das Zwangsarbeitshaus und das Niederösterreichische Provinzial-Strafhaus in einem Zuge, jedoch hatten diese Anstalten keine räumlichen Gemeinsamkeiten. Er meint eigentlich die Freiwillige Arbeitsanstalt, die nach ihrer Ausgliederung aus dem Zwangsarbeitshaus vorübergehend im ehemaligen Strafhaus untergebracht war. In einer Arbeit von 2015 wiederholt er diese Aussage.⁵⁶ Das Zwangsarbeitshaus hatte stets am selben Ort auf der Laimgrube bestanden, jedoch nur bis 1856. Jenes Gebäude, das laut Scheutz also 1888 abgerissen wurde, war das Zuchthaus in der Leopoldstadt, wo sich die freiwillige Arbeitsanstalt befand, das Gebäude der Zwangsarbeitsanstalt wurde erst 1905 abgerissen.

Ein Jahr nach „Strafe, Disziplin und Besserung“ im Jahr 2007 erschien im Werk „Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive“ aus den Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte der Aufsatz von Peter Albrecht, der sich mit der Hamburger Armenanstalt beschäftigt. Darin geht er der Frage nach, warum deren erfolgreiches Konzept nicht auf andere Städte übertragen werden konnte. Albrechts Urteil lautet, dass die Reform des Armenwesens in Wien letztlich scheiterte, eine Erkenntnis die auch schon Stekl formulierte. Doch er sieht etwas genauer hin: Er betont, dass das Arbeitshaus für Voght „unbedingt erforderlich“ war und sagt im gleichen Satz, dass es wohl fraglich ist, ob Voght mit der tatsächlichen Ausführung zufrieden war.⁵⁷ Besonders die Nebeneinrichtung – das Korrektionshaus – so Albrecht war nicht im Sinne Voghts, und

⁵⁵ Martin Scheutz, „Hoc disciplinarium ... erexit“ Das Wiener Zucht-, Arbeits- und Strafhaus um 1800 – eine Spurensuche. In: Ammerer, Weiß (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung, 67.

⁵⁶ Martin Scheutz, Alfred Stefan Weiß, Spital als Lebensform: Österreichische Spitalordnungen und Spitalinstruktionen der Neuzeit (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 15/1, Wien, Köln, Weimar 2015) 300.

⁵⁷ Albrecht, Armenanstalten, 306.

das Haus war keineswegs der von ihm geforderte Ort „zur Arbeitsbeschaffung für ehrenwerte Arme“.⁵⁸

Überhaupt ist die Forschungsliteratur eher an den Reformen als Ganzes interessiert und nicht im Detail am Zwangsarbeitshaus. Die Reformen Voghts wurden auch schon vor der Arbeit Stekls untersucht. Im Jahr 1951 wurde im Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien der Aufsatz von Josef Karl Mayr mit dem Titel „Zwei Reformatoren der Wiener Armenfürsorge“ veröffentlicht.⁵⁹ Darin wird das Reformvorhaben sehr detailliert beschrieben. Dem Historiker Josef Karl Mayr sollen an dieser Stelle einige Worte der Kontextualisierung gewidmet werden. Er war ein ausgewiesener Experte für Wien um 1800 und er wird in dieser Arbeit mehrmals zitiert. Besonders sein Werk „Wien im Zeitalter Napoleons“⁶⁰ war für diese Arbeit wichtig, da die Forschungslage zum Zwangsarbeitshaus sehr spärlich ist. Mayr hatte 1944 als Direktor des Haus-, Hof-, und Staatsarchiv seinen Karrierehöhepunkt erreicht. Aber bereits 1945 wurde er aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt. Von dieser politischen Gesinnung zeugen die zahlreichen antisemitischen Textpassagen in seiner Arbeit.

Das Zwangsarbeitshaus wird 1951 bei Mayr im Kontext der Reformen Voghts behandelt, aus dem Alltag dieser Anstalt hören wir bei ihm jedoch fast nichts. Stekl behandelt die Anstalt schon weit genauer, verwendet auch die Quelle, auf welcher diese Arbeit aufbaut, jedoch nur punktuell und um ein viel größeres Gesamtbild zu zeichnen. Daher kann mit der genauen Untersuchung des Zwangsarbeitshauses auf der Laimgrube eine Forschungslücke eröffnet und teilweise bearbeitet werden.

Als Schablone für die Untersuchung des Hauses auf der Laimgrube können aber durchaus auch Studien herangezogen werden, die sich eingehend mit vergleichbaren Institutionen beschäftigen. Hier ist vor allem die Arbeit von Sabine Pitscheider über das Provinzialzwangsarbeitshaus in Schwaz und Innsbruck hervorzuheben. Wenngleich sie sich mit der Zeit zwischen 1825 und 1860 beschäftigt. Jedoch zeigt

⁵⁸ Albrecht, Armenanstalten, 307.

⁵⁹ Mayr, Zwei Reformatoren.

⁶⁰ Mayr, Wien im Zeitalter Napoleons.

sich hier, welche Prinzipien, Vorstellungen und Reglements aus der Gründungsphase der Wiener Anstalt übernommen, ausgebaut, verändert oder abgeschafft wurden.⁶¹

5. Quellenmaterial

Die vorliegende Untersuchung stützt sich größtenteils auf die Analyse des Normalienbuches der Wiener Zwangsarbeitsanstalt, jenen zu Beginn erwähnten Folianten. Dieses Buch befindet sich heute im Wiener Stadt- und Landesarchiv.⁶² Es gibt zu diesem Buch keine Überlieferungsgeschichte und auch keinen Sammlungskontext, lediglich die archivarische Bezeichnung: *Arbeitshaus: Normalien Buch*. Der zeitgenössische Titel auf dem Folianten lautet: „*Zwangsarbeits-Anstalt: Normalien Buch*“. Der Foliant wird als Einzelstück klassifiziert. Er umfasst laut zeitgenössischer Beschriftung die Jahre 1804 bis 1833. Ein weiterer Foliant, mit dem Titel Resolutionen („Zwangsarbeits–Anstalt: Resolutionen“) umfasst die Jahre 1840 bis 1845, über diesen gibt es ebenso wenig Hintergrundinformationen.⁶³ Er ist jedoch nicht Teil dieser Untersuchung. Auf dem Umschlag ist dem Titel des untersuchten Folianten eine Drei vorangestellt, was auf die Existenz weiterer Folianten hindeutet, die sich vielleicht mit den übrigen Institutionen der Voghtschen Reformprojekte befassen. Denkbar wäre etwa ein weiteres Buch, das sich mit den Suppenanstalten beschäftigt. Der Inhalt der Quelle sind Abschriften von Dokumenten, welche die Kanzlei der Wohltätigkeitshofkommission verlassen haben und an die Direktion des Zwangsarbeitshauses adressiert waren. Akteneingänge oder Antworten der Direktion enthält das Buch nicht. Es wird immer wieder auf medizinische Untersuchungen oder Abhörungsbögen verwiesen, welche jedoch allesamt nicht in dieser Quelle überliefert wurden. Verschiedene Zeiträume sind in unterschiedlicher Intensität in der Quelle abgebildet. Es ist anzunehmen, dass der Foliant mit dem Ende der Hofkommission 1816 an die Stadthauptmannschaft übergeben wurde und daher Einträge von mehreren Institutionen, sowie unterschiedlichen Schreibern enthält. Das Buch beinhaltet ein umfassendes Register, worin Einträge nach Themengebiet und Namen alphabetisch geordnet sind. Besonders detailliert ist die Aktenabschrift für die Zeit zwischen dem 17. März 1804 – dem Datum des ersten Eintrags – und dem 26. März

⁶¹ Sabine *Pitscheider*, „Bis zur Besserung“. Die Praxis von Einweisung, Anhaltung und Entlassung im Provinzialzwangsarbeitshaus Schwaz/Innsbruck 1825 bis 1860 In: *Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß* (Hg.) *Orte der Verwahrung*, 131–144.

⁶² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1

⁶³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.2

1806. Die ersten 117 Seiten der Quelle behandeln diese Zeitspanne. Danach kommt eine Lücke, der nächste Eintrag folgt erst wieder im Jahr 1808 und von nun an ist die Aktenabschrift auf ein Minimum beschränkt und findet eher protokollarisch statt. Die Zeit bis zum 1. März 1816 wird auf bloß 18 Seiten abgehandelt. Die Einträge dieser Zeit behandeln ausschließlich Themen wie die Besoldung von Beamten oder deren Pensionsansprüche. Die inhaltliche Vielfalt der Quelle aus den Jahren 1804 bis 1806 fehlt vollkommen. Die Wohltätigkeitshofkommission war bis 1816 im Amt, dennoch scheint im März 1806 ein grober Einschnitt passiert zu sein, der den bürokratischen Aufwand, der bisher für das Zwangsarbeitshaus gemacht wurde, auf ein Minimum beschränkte. Nach 1816, mit der Übergabe der Anstalt von der Wohltätigkeitshofkommission an die Stadthauptmannschaft wird die Überlieferung wieder detaillierter, jedoch zeigt sich, dass nun, da das Zwangsarbeitshaus in die Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien überführt wurde, es nur mehr eine Anstalt unter vielen ist. Die neue Behörde befasst sich nicht annähernd so intensiv mit dem Zwangsarbeitshaus wie die Hofkommission es zumindest bis 1806 getan hat.

Für die vorliegende Arbeit wurde das Quellenmaterial bis in die 1830er Jahre untersucht. Die Untersuchung beschränkt sich jedoch sehr stark auf die ersten drei Jahre der Anstalt, was der Überlieferungssituation geschuldet ist. Jedoch lässt sich das Ziel der Arbeit, anhand dieser Phase ein Instrumentarium zu entwickeln, welches sich auch in der späteren – quellenärmeren – Geschichte der Anstalt anwenden lässt, mit dem Material der ersten Jahre umsetzen. Zusätzlich gibt es auch Quellen, welche zu späteren Zeitpunkten in der Geschichte des Hauses entstanden.

Ein solcher Zeitpunkt ist das Jahr 1838. Aus diesem Jahr hat sich die sogenannte „Einrichtung der Kaiserl Königl. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien“ erhalten.⁶⁴ Dabei handelt es sich um die ausführlichen Direktivregeln zur Führung der Anstalt, welche sich im Niederösterreichischen Landesarchiv befinden. In 55 Paragraphen werden hier alle Bereiche von der Bestimmung der Anstalt, über die Aufnahme, die Entlassung bis zu Verpflegung und Strafen detailliert behandelt. Dieser Text wird zum Abgleich mit der Situation 1804 herangezogen.

Ein derartiges Statut existiert für die Anfangszeit der Anstalt nur in einem viel geringeren Ausmaß (12 Paragraphen) und es behandelt auch nur den Themenbereich

⁶⁴ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien, 1839

der Aufnahme in die Anstalt und wer dafür geeignet ist. Diese Direktiven befinden sich wiederum im Wiener Stadt- und Landesarchiv.⁶⁵

6. Methodik, Forschungsfragen, Hypothesen

Die Arbeit stützt sich methodisch auf zwei Zugänge, die einerseits der Labour History und andererseits der History of Knowledge, genauer gesagt der Bureaucracy as Knowledge entstammen. Die Quelle, das Normalienbuch, ist eine Sammlung bürokratischer Entscheidungen, welche auf Basis geltender oder noch zu schaffender Rechtsvorschriften getroffen wurden. Das praktische Handeln in der Anstalt wird stets den Erfordernissen von neuen Dekreten und Erlässen angepasst. Thematisch werden alle Aspekte der Organisation des Hauses abgedeckt. Die Behörde ist umfassend und in allen Belangen zuständig, allein die Polizei-Ober-Direktion ist als dritte, eigenständige Instanz, in den Kreislauf von Notion, Bestätigung der Notion und Vollzug involviert. Anhand der Quelle lassen sich Beziehungen verschiedener Art nachvollziehen. Etwa jene der Hofkommission zur Direktion, jene der Insassen zum Personal, Beziehungen zu Fabrikanten und Institutionen außerhalb des Zwangsarbeitshauses, zu Armenhäusern, Spitälern oder zum Militär. Diese Beziehungen schlagen sich allesamt im bürokratischen Schriftverkehr des Hauses nieder. Durch die Analyse dieser Beziehungen, anhand der Quelle, lassen sich Erkenntnisse gewinnen über die Art und Weise wie eine derartige Institution entstehen und im Alltag funktionieren konnte, andererseits wird eine ganz spezielle Form der Zwangsarbeit, nämlich im Sinne einer vorbeugenden Strafe, beleuchtet.

Im Journal of Social History umreißen De Vito, Schiel und van Rossum neue Perspektiven der Labour History, dabei geht es um die Suche nach einem neuen empirischen und methodologischen Rahmen um Arbeitsbeziehungen zu untersuchen.⁶⁶ Um eine Geschichtsschreibung zu betreiben, die vernachlässigte Subjekte inkludiert braucht es ein Umdenken, weg von der „Western modernity within labour history“.⁶⁷ So können Gruppen in den Blick genommen werden, die bisher mit unproduktiver Arbeit assoziiert wurden. Also Arbeitsformen die oft als vormoderne, nicht-kapitalistische, weil unproduktive Arbeit aus dem Gesichtsfeld der labour-history verdrängt wurden. Die Autoren erläutern in ihrem Text neuere Trends der Labour

⁶⁵ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13

⁶⁶ Christian G. De Vito, Juliane Schiel, Matthias Van Rossum, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History. In: Journal of Social History Vol. 54 No. 2 (2020) 644–662.

⁶⁷ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 644.

History, darunter fällt auch die neuere Forschung zum Thema der „convict labour“⁶⁸, die sich etwa mit „regulatory polices“ auseinandersetzt, ein wichtiger Aspekt in Hinblick auf diese Arbeit. Ebenso spielen die Diskurse über „idleness and antivagrancy policies“ also die Themenbereiche „Müßiggang“ und „Landstreicherei“ eine wichtige Rolle in der neueren Forschung.⁶⁹ Die Klassische Betonung der „modes of production“ im Geiste der marxistischen Geschichtsschreibung stellt einen Hemmschuh für neuere Forschung dar, so die Autoren weiter. Sie sehen die Notwendigkeit eines neuen Zugangs: „[...] we propose to study modalities of domination and dependence, allowing for a more articulated conceptualization of social formations across time and space.“⁷⁰ Für die Labour History sollen daher die „modalities of domination and dependence“ anstatt „modes of production“ untersucht werden. So können alternative Wege gefunden werden, um Produktionsprozesse zu verstehen. Für diese Arbeit bedeutet das Folgendes: Wegzukommen von der Betrachtung des Zwangsarbeitshauses als ein Instrument der merkantilistischen Wirtschaftsoptimierung, hin zu einem Produkt wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema Armut.

Die Zwangsarbeit darf, um wieder an die Gedanken von de Vito, Schiel und van Rossum anzuschließen, nicht als isolierte und eindeutige Form der Arbeit verstanden werden. Denn auch die ZwangsarbeiterInnen von der Laimgrube sind vor und nach ihrem Aufenthalt ebenso in Arbeitsverhältnisse unterschiedlicher Art involviert. Auf eine Phase der freien Arbeit folgt eine Phase der Unfreiheit und vice versa, „[...]multiple labour relations can coexist diachronically and synchronically“.⁷¹ Der Lohnarbeit einer Frau, so ein Beispiel der AutorInnen, kann die unbezahlte Subsistenzarbeit im Kontext der Ehe folgen.⁷² Auch im Zwangsarbeitshaus spielt etwa die Entlassung unter der Bedingung einer Eheschließung eine wichtige Rolle.

Unter dem Kapitel „Research Strategies“ werden einige methodische Ansätze erläutert, denen auch in dieser Arbeit gefolgt wird. Zunächst wären das die „Grammars of dependency: Historical Semantics of Labor Relations“ Unter dem Zugang der historischen Semantik können so Taxonomien von Diskursen des Zwangs in Arbeitsbeziehungen untersucht werden.⁷³ „[T]his strategy takes inventory of the words,

⁶⁸ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 646.

⁶⁹ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 646.

⁷⁰ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 648.

⁷¹ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 650.

⁷² De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 650.

⁷³ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 651.

expressions, and verb phrases people used in a specific time, place, and situation to articulate social domination and dependence in contexts of work.“⁷⁴ Dabei soll jener Teil der Sprache untersucht werden, der soziale Verhältnisse beschreibt. „It assumes that all historical actors, no matter from which perspective, on which purpose, and in which mode they speak or write, draw on a limited set of means of expression that comply with a historically specific logic.“⁷⁵ Dabei wird die Forschung in mehrerlei Hinsicht vorangebracht. Es entsteht ein Vokabular des Zwangs, interne Hierarchien werden analysiert und die zu Grunde liegenden Taxonomien der Sprache werden extrahiert.⁷⁶ An diesem Punkt soll die Brücke zum nächsten methodischen Ansatz geschlagen werden. Im Journal for the History of Knowledge wurde 2020 eine Sonderausgabe zu „Bureaucracy as Knowledge“ veröffentlicht, worin von Sebastian Felten und Christine von Oertzen die Grundlegung einer Methode der Bürokratiegeschichte vorgenommen wird. Dieser Zugang basiert auf Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte und möchte Art und Weise erforschen, wie Akteure soziale und materielle Welten durch Wissen – bürokratisches Wissen – organisieren, „bureaucracies“ heißt es dort „have demonstrated the power to both make and break social and material worlds“.⁷⁷ Der Ansatz Bürokratie als eine Entität zu begreifen, oder besser als eine Entitäten organisierende Kraft ist in Hinblick auf die Quelle dieser Arbeit besonders zielführend, da es sich um eine rein bürokratische Quelle durch und durch handelt. Ihre Entstehung, ihr Inhalt, selbst ihre Überlieferung ist das Ergebnis bürokratischer Prozesse. Denn die Methode zielt darauf ab, bürokratische Aktionen als Wissenspraxen zu analysieren.⁷⁸ Der Zugang kann kurz zusammengefasst werden, er bedeutet: „[...] to study states, colonialism, companies, capitalism, churches, religion, and other socio-material structures that have organized human life by attending to the knowledge processes embedded in their administrative procedures and routines“.⁷⁹ Es geht nicht darum „European modernity“ oder Bürokratie im Sinne Webers anzuwenden, sondern Bürokratie als heuristisches Instrument anzuwenden, um herauszufinden welche Ideale und Praktiken für historische Akteure von Bedeutung waren.⁸⁰ Es soll darum gehen, zu verstehen wie Bürokratien die Welt

⁷⁴ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 651.

⁷⁵ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 651.

⁷⁶ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 651.

⁷⁷ Sebastian Felten, Christine von Oertzen, Bureaucracy as Knowledge. In: Journal for the History of Knowledge 1 (2020) 1. DOI: <http://doi.org/10.5334/jhk.18>

⁷⁸ Felten, von Oertzen, Bureaucracy, 2.

⁷⁹ Felten, von Oertzen, Bureaucracy, 4.

⁸⁰ Felten, von Oertzen, Bureaucracy, 4.

um sich herum geordnet haben.⁸¹ Die Sprache der das Zwangsarbeitshaus organisierenden bürokratischen Entität – die Wohltätigkeitskommission – kreiert ihre eigene Grammatik der Unterdrückung, sie schafft eine Welt, in der eine spezielle Form der Zwangsarbeit entsteht. In dieser Welt kommen mannigfaltige Konzepte zur Geltung, gespeist aus den Vorstellungen und Erwartungen der ausführenden Behörden: Bettelerei zu bekämpfen, marginalisierte Gruppen für die Wirtschaft nützlich zu machen oder durch vorbeugende Einsperrung Eigentum zu schützen, um nur einige Punkte zu nennen.

Diese Welt der Zwangsarbeit, die bürokratische Welt ist natürlich auch an ganz konkrete Räume gebunden. Der Begriff des Zwangsortes ist bereits gefallen. Damit schließe ich nun wieder an eine weitere Forschungsstrategie aus dem Text von De Vito, Schiel und Van Rossum an, unter dem Schlagwort „Unpacking Coercion“ werden auch die „sites of coercion“ untersucht. „Studying sites of coercion is another relevant starting point for a fine-grained analysis of the mechanisms and experiences of domination and dependence.“⁸² Dabei können viele räumliche Verortungen untersucht werden. Etwa ähnliche Einrichtungen oder die Beziehungen zwischen dem Arbeitsort und anderen Räumen.⁸³ Auch das Zwangsarbeitshaus unterhält, wie schon erwähnt, Beziehungen nach innen und nach außen aufrecht.

Die Methode kombiniert also den genaueren Blick auf „coerced labour“ mit den beiden Zugängen der „Grammars of Dependency“ und der „Sites of Coercion“ mit dem Konzept der „Bureocracy as Knowledge“. Ich gehe dabei davon aus, dass bürokratisches Wissen über das Zwangsarbeitshaus auf diese Weise untersucht werden kann, weil es sich in verschriftlichter Form erhalten hat. Bürokratisches Wissen schlägt sich also in dieser Quelle nieder, wird verhandelt und überhaupt erst erzeugt.

Die Forschungsfragen, die das Erkenntnisinteresse in geordnete Bahnen lenken sollen, zielen auf zwei Themenschwerpunkte ab. Einerseits sollen die InsassInnen als Projektionsflächen normativen Handelns, andererseits soll die Art der Zwangsarbeit, welche den InsassInnen auferlegt wurde, also das Mittel der Normerzeugung, untersucht werden. Die erste Forschungsfrage lautet knapp formuliert:

⁸¹ Felten, von Oertzen, Bureaucracy, 8.

⁸² De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 652.

⁸³ De Vito, Schiel, Van Rossum, From Bondage to Precariousness?, 652.

- Lassen sich die Personengruppen und die „Vergehen“ derer, die in das Wiener Zwangsarbeitshaus eingewiesen wurden rekonstruieren und wie wurden Gruppen, die bekanntermaßen in das Haus gebracht wurden – etwa „Müßiggänger“ – definiert?

Hier geht es um die Genese von sich wandelnden Definitionen von Devianz, welche immer wieder neu verhandelt wurden. Daran schließt sich die Hypothese, dass je schlechter die sozioökonomische Situation immer größerer Gesellschaftsschichten wurde, desto strenger wurden diese wegen Delikten verfolgt, welche mit Zwangsarbeit bestraft wurden.

Weiters wird die Hypothese aufgestellt, dass je strenger das Leben der Menschen durch rechtliche Normen definiert wurde, desto strenger wurde auch deviantes Verhalten verfolgt, dass (noch) nicht durch diese Normen qualifizierbar war.

- Durch welche direkten und indirekten Zwangsmittel wurden die InsassInnen zur Arbeit angehalten und welche Konzeptionen von „Arbeit“ und „Besserung“ waren an jene Praktiken geknüpft, durch welche die Anstaltsziele erreicht werden sollten?

Von welcher Art war diese Zwangsarbeit, wie wurde Arbeitsverweigerung unterbunden, welche Vorstellungen von Bestrafung und Belohnung sind mit der Zwangsarbeit verbunden? Kurz gesagt, wie wollte die Anstalt ihre Ziele erreichen?

Daran schließt sich die Annahme, dass das Zwangsarbeitshaus von 1804 und die Art der dort praktizierten Arbeit grundlegend war für die Definition von und den Umgang mit Devianz im 19. Jahrhundert. Aspekte die jedoch in der Forschung meist nur ab dessen zweiter Hälfte umfassend untersucht wurden. Daher soll diese Arbeit einen Beitrag zur Erforschung der Entwicklung und vor allem Entstehung dieses Diskurses liefern, anhand einer singulären Institution, welche als maßgebliches Vorbild diente, für alle im Habsburgerreich des 19. Jahrhunderts betriebenen Einrichtungen dieser Art.

Hierbei kommt in erster Linie das methodische Werkzeug zum Einsatz, welches Marcel van der Linden definiert und das in diesem Text bereits thematisiert wurde, es handelt sich um die drei Momente von Entry, Extraction und Exit. Van der Lindens Konzept geht dabei von universalen Gemeinsamkeiten aller Formen von „coerced labour“ aus, welche mit diesem Instrumentarium untersucht werden können.

6.1. Entry

Van der Linden stellt in der Erläuterung der drei Momente meist Fragen in den Raum die beantwortet werden sollen. „Why do workers enter in a coerced labour relationship?“⁸⁴ Van der Linden nennt zehn unterschiedliche Gründe. Arbeiter können als das Eigentum ihrer Besitzer (Einzelpersonen, Firmen, Staaten) verkauft werden, sie können verliehen bzw. vermietet werden. Arbeiter können sich auch selbst an einen Dienstgeber verkaufen, um etwa Schulden zu tilgen. Manche Sklaven sind qua Geburt zu Zwangsarbeit verpflichtet oder sie folgen gesellschaftlichem Druck. Auch klassische Formen von Lohnarbeit beschreibt van der Linden als Zwangsarbeit, denn obwohl die meisten Proletarier das Proletariat verlassen können, ist die Zahl derer, die sich vom Lohnarbeiter zum Arbeitgeber aufschwingt naturgemäß limitiert.⁸⁵ Für diese Untersuchung ist der Punkt „*Abduction*“ (Entführung, Verschleppung) am zutreffendsten: „An armed Group captures one or more individuals and puts them to work or sells them for the purpose of having them work for others (which brings us back to the first variant). [...] It is important to note, that abduction can also be state-supervised.“⁸⁶ Das Aufgreifen devianter Personen durch die Exekutive, auf Basis von außergerichtlichen Verurteilungen muss ohne Zweifel unter dem Begriff „abduction“ verhandelt werden.

6.2. Extraction

Hier steht zu Beginn die Frage: „Why do they work?“⁸⁷ „Once an employer has a worker at his disposal, he must induce that worker to translate his/her capacity to labor (labor power) into actual work.“⁸⁸ Van der Linden betont, dass Arbeiter nicht nur kraft physischen Zwangs allein zur Arbeit gezwungen werden können. Physischer Zwang ist nur eine Komponente von vielen.⁸⁹ Nicht jedes Individuum kann permanent einer lückenlosen Kontrolle unterzogen werden, welche permanent den Zwang zur Arbeit aufrechterhält. In einem größeren Kontext wie einem Arbeitshaus bedarf es einer ganzen Reihe von Mechanismen und Regeln, welche nicht nur eine extrinsische Motivation zur Arbeit gewährleisten, sondern auch garantieren, dass die Arbeit durch intrinsische Motivation erfolgt. Dazu gehören drei Mechanismen:⁹⁰ Compensation, in

⁸⁴ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 298.

⁸⁵ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 298–304.

⁸⁶ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 301.

⁸⁷ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 306.

⁸⁸ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 306.

⁸⁹ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 307.

⁹⁰ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 308f.

Form von Löhnen oder Benefits, die entweder direkt auf der Basis von Arbeitszeit, Stückzahl oder einer Kombination daraus ausbezahlt werden. Coercion, im Sinne von Zwang, der als Disziplinarmaßnahme ausgeübt wird. Entweder um eine disziplinäre Schuldigkeit (Bruch der Regeln einer Fabrik), im Sinne einer strafrechtlichen Schuld (Gesetzesbruch) oder im Sinne einer materiellen Schuldigkeit (Zerstören von Fabrikeigentum) zu tilgen. Comittment, hierunter fällt eine positiv konnotierte Form von Motivation wie etwa Stolz auf das Handwerk, Loyalität mit einer Gemeinschaft, der Wunsch nach Anerkennung und Wertschätzung oder die Freude an der Arbeit.⁹¹ Natürlich gibt es hier nach van der Linden ein unübersehbares Machtungleichgewicht, der weitaus größere Handlungsspielraum liegt eindeutig beim Arbeitgeber, der, auch wenn es definierte Regeln für positives oder negatives Verhalten gibt, letztlich darüber entscheidet, welches Verhalten als korrekt gewertet wird. Für das Zwangsarbeitshaus wird daher das gesamte Reglement und jede Form der Belohnung sowie Entlohnung, der Besser- oder Schlechterstellung unter dem Gesichtspunkt der „extraction“ betrachtet.

6.3. Exit

„In what circumstances may the worker terminate his labor relationship?“⁹² Auch das Beenden eines Arbeitsverhältnisses kann mit physischem Zwang einhergehen, so van der Linden. Entweder dem Zwang es zu beenden oder dem Zwang es nicht beenden zu können, also permanente oder temporäre Hindernisse. Manche Arbeitsverhältnisse können jederzeit gelöst werden und die finale unwiderrufliche Beendigung wäre der Tod. Für den hier untersuchten Fall ist der „conditional exit“ von Interesse. „Often the exit is conditional, with workers having to meet certain obligations before being permitted to leave.“⁹³ Van der Linden nennt hier die Möglichkeit von Sklaven sich selbst freizukaufen, aber auch das reguläre Auslaufen eines Arbeitsvertrages.⁹⁴ Im Fall des Zwangsarbeitshauses hatten die ArbeiterInnen die abstrakte Verpflichtung der „Besserung“ zu erfüllen, um entlassen zu werden.

Van der Linden verweist auf den rudimentären Charakter dieser Kategorisierung, der jedoch verdeutlicht wie komplex das Phänomen der „coerced labour“ ist. Die Methode

⁹¹ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 309.

⁹² Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 310.

⁹³ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 3013.

⁹⁴ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 313.

ist dennoch praktikabel, da nur durch einen Modus der Gliederung des umfangreichen Materials ein erkenntnisorientiertes Arbeiten möglich war.

7. Hauptteil

In Diesem Abschnitt wird nach einer Einleitung über die Gründung der Anstalt und ihrem Konzept wie es aus dem Reformprogramm Voghts hervorging, die Praxis des täglichen Betriebs der Anstalt unter den Gesichtspunkten von Entry, Extraction und Exit untersucht. Zur besseren Übersicht soll hier auch eine kurze Chronik der Anstalt ihre institutionelle Weiterentwicklung illustrieren. Die Zwangsarbeitsanstalt und die Korrekptionsanstalt wurden 1804 gegründet und kurz darauf auch eine freiwillige Arbeitsanstalt (1806). In den Jahren 1805 und 1810 wurde die Anstalt de facto aufgelassen und vorübergehend in ein französisches Militärspital umgewandelt. Im Jahr 1816 wurde die Wohltätigkeitshofkommission aufgelöst und die Stadthauptmannschaft führte bis 1820 die Anstalt. Danach lag sie bis 1844 im Wirkungsbereich der Niederösterreichischen Regierung, welche sie an den Wiener Magistrat übergab. Zu dieser Zeit wurde die freiwillige Arbeitsanstalt ausgegliedert, welche sich mit einigen Zwischenstationen zum Städtischen Asyl- und Werkhaus weiterentwickelte. Eine bedeutende Einrichtung der Wiener Obdachlosenhilfe. Das Zwangsarbeitshaus blieb weiter bestehen und wurde erst im Jahr 1856 aufgelassen, um einem Knabenseminar der Diözese Wien Platz zu machen. Daraufhin wurde in den Haftanstalten Stein und Wiener Neudorf eine Abteilung für ZwangsarbeiterInnen eingerichtet.⁹⁵ Diese wurden ab 1868 kurzzeitig im ehemaligen Kloster Weinhaus zusammengeführt, um dann ab den 1880ern erneut an bestehende Haftanstalten angegliedert zu werden.⁹⁶

7.1. Vorgeschichte Kommission und Publikationen

Die Gründung des Zwangsarbeitshauses auf der Laimgrube ging aus der Reform des Wiener Armenwesens, wie es Joseph II. begründet hatte hervor. Dieses hatte sich um 1800 längst als unfinanzierbar herausgestellt und bedurfte angesichts chronisch leerer Staatskassen einer Reform. Die Armenhilfe war bereits nach den Vorstellungen Joseph von Sonnenfels zu einem der zahlreichen Aufgabenfelder der Polizei geworden. Diese deckte von der medizinischen Versorgung, über die Armenfürsorge

⁹⁵ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 78.

⁹⁶ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 78f.

und Dienstbotenaufsicht bis hin zur Polizeistreife auf der Straße viele Bereiche des täglichen Lebens ab.⁹⁷ Eine weitere polizeiliche Maßnahme war der Schub, welcher das Ziel hatte, von Armut betroffene in ihre Heimatgemeinden abzuschieben.⁹⁸ All jene für die eine Gemeinde zuständig war, wurden aus dem Kapital des „Armenfonds“ in Form von „Pfründen“ versorgt. Durch die Auflösung der religiösen Bruderschaften 1783 konnte deren Kapital, so beschreibt es Hannes Stekl, in den genannten Fond eingebracht werden. Daraus erhielten „Bedürftige“ in abgestufter Höhe Beteiligungen finanzieller Art, oder sie wurden gänzlich versorgt und in eine Anstalt aufgenommen, beispielsweise in ein Armenhaus. Die Reformen Joseph des II. basierten auf dem Armeninstitut des Grafen Buquoy wonach jedem Pfarrbezirk ein Armeninstitut unterstellt war.⁹⁹ Dieses Armeninstitut erhob den Stand der Armen und organisierte die Auszahlung der Pfründe bzw. die Einweisung in die Anstalten. Die Vorgehensweise, die Armen mit Geldbeträgen zu unterstützen konnte langfristig nicht finanziert werden.

Zur Reform der Josephinischen Armeninstitute berief Kaiser Franz I. den Hamburger Casper Voght nach Wien, der das Armenwesen der Stadt nach Hamburger Vorbild umgestalten sollte. Dazu war eine umfangreiche Datenerhebung notwendig, welche von 1801 bis 1807 dauerte und nie abgeschlossen werden konnte. Vorläufige Ergebnisse zeichneten ein erschütterndes Bild: Bis zu 18 Prozent der Wiener waren nach den Kategorien Voghts arm, sie mit Geldaushilfen zu unterstützen hätte einer halben Million Gulden bedurft, eine Summe die als nicht finanzierbar galt.¹⁰⁰ Hier sollten die Reformen Voghts Abhilfe schaffen, denn sie sahen geringere Unterstützung durch Geldbeträge vor. Stattdessen galt das Primat der Arbeit.

Im Dezember 1801 wurde Voght an die Spitze der Kommission zur Reform der Armenanstalten gestellt, die mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet wurde und sogleich ihre Arbeit aufnahm.¹⁰¹ Die Gründung und der Fortschritt der Kommission waren von Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung und einer offiziellen Publikation

⁹⁷ Friedrich Wilhelm *Schembor*, Franzosen in Wien: Einwanderer und Besatzer. Französische Revolution und napoleonische Besatzung in den österreichischen Polizeiakten (Bochum 2012) 21.

⁹⁸ Andreas *Weigl*, Armut – Armenhilfe – Fürsorge. „Sozialpolitik und ihre Träger in Wien vom aufgehenden 18. Jahrhundert bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges. In: Olga *Fejtová*, Milan *Hlavacka* (Hg.) Stadt und Armut im langen 19. Jahrhundert (Informationen zur modernen Stadtgeschichte, 2, Berlin 2014) 14.

⁹⁹ *Stekl*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 36.

¹⁰⁰ *Stekl*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 8.

¹⁰¹ *Albrecht*, Armenanstalten, 273f.

begleitet worden. Das Einsetzen einer umfänglich befugten Kommission, deren Mitglieder aus dem engsten Umfeld des Kaisers stammten, kam der Art der Entscheidungsfindung bei Hof entgegen. Kaiser Franz besetzte seine Kanzlei (Kabinettskanzlei), wie Wilhelm Schembor schreibt, mit Personen, die sein Vertrauen genossen und ihm Dokumente aus bestimmten Themengebieten zur Entscheidung vorlegten.¹⁰² Voght blieb trotz seiner wichtigen Rolle stets nur beratendes Kommissionsmitglied. Der Kommissionspräsident war Kabinettsminister Graf Colloredo, der ehemalige Erzieher und enger Vertrauter des Kaisers. Beisitzer waren unter anderem der Vizepräsident der Niederösterreichischen Regierung Johann Ferdinand Graf Kuefstein, der Oberpolizeidirektor Erhard Ritter von Ley und der enge Vertraute des Kaisers Camille Joseph Graf Lambertie.¹⁰³ Joseph Karl Mayr beschreibt in seinem Werk über Voght die Abläufe: Die Kommission, welche sich in fünf Komitees unterteilte, traf sich immer mittwochs. Jedem Komitee trat nach und nach eine „Vereinbarung von Armenfreunden“ bei, um einzelne Aspekte der Reform auszuarbeiten. Darunter befanden sich etwa Professoren (Jacquin der jüngere, Chemie) oder hohe Beamte wie Stadtoberkämmerer Wohlleben (später Bürgermeister von Wien). Alle auslaufenden Akten wurden von Graf Colloredo unterzeichnet.¹⁰⁴ Zu Beginn befasste sich die Kommission hauptsächlich mit der Errichtung von Suppenanstalten. Dort wurde die Rumfordsuppe zubereitet, mit dem Ziel eine große Anzahl von Personen möglichst kosten- und energieeffizient zu ernähren. Das Zwangsarbeitshaus befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Planungsstadium.

Die Öffentlichkeit erfuhr von der Gründung und den Plänen der Kommission aus der Wiener Zeitung, sowie einer Publikation, welche die Reform des Armenwesens in Hamburg schilderte. Die erste Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, die Pläne zum Arbeitshaus betreffend, liest sich wie folgt:

„Se. K. K. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der zur Regulierung der Wohlthätigkeits-Anstalten aufgestellten Hofkommission schon vor einiger Zeit allergnädigst zu entschiessen geruhet, daß hier ein Arbeitshaus eingeführet, und dazu das ehemalige Karmelitenkloster auf der Laimgrube zugerichtet werde. [...] Dieses Haus, worin sich beyläufig 500 Arbeiter beyderley Geschlechtes unterbringen lassen, [...] die keines

¹⁰² Schembor, Franzosen in Wien, 14.

¹⁰³ Mayr, Zwei Reformatoren, 153.

¹⁰⁴ Mayr, Zwei Reformatoren, 153–156.

Verbrechens sich schuldig gemacht haben, die aber entweder dem Müßiggange ergeben sind, oder über einen erlaubten Erwerb sich nicht ausweisen können, auf unbestimmte Zeit aufzunehmen, sie zur Arbeit anzuhalten, nöthigen Falls in Arbeiten zu unterrichten, und zu arbeitsamen und gesitteten Menschen zu bilden.“¹⁰⁵

Die ebenso 1802 erschienene Publikation über die Hamburger Armenanstalt war eine Kompilation aus den Akten, welche sich Voght aus Hamburg nach Wien hatte senden lassen. Darin wird ausführlich über die Geschichte der Hamburger Anstalt berichtet, aber auch über die Fortschritte der Suppenanstalten in Wien. In diesem Werk ist die Grundhaltung Voghts deutlich zu erkennen. Er unterscheidet strikt zwischen dem „wahren Notleidenden“ und dem „trägen Armen“, den man zum rechtmäßigen Erwerb anhalten müsse.¹⁰⁶ Die Gründe für „Müßiggang“ und Bettelei werden dabei einem „bösen Willen“ zugeschrieben und als Seuche qualifiziert. Dennoch werden auch äußere Umstände wie Krankheit oder gesunkenes Einkommen benannt, die den Arbeiter zu „Elend und Ausschweifungen“, sprich „Müßiggang“, Bettelei und Trunkenheit, führen.¹⁰⁷ Der Zwang zur Arbeit wird dabei stets mit dem erwarteten Erfolg gerechtfertigt:

„Als eine sehr heilsame Einrichtung einer solchen Anstalt ist die Verfügung anzusehen, durch welche derjenige zur Arbeit angehalten wird, der sich dazu durch gelinde Mittel schlechterdings nicht bewegen lassen will. Ein solches Zwangsmittel hat aber indessen nie einen anderen Endzweck, als ein herabgewürdigtes, und für die bürgerliche Gesellschaft verlornes Geschöpf zur Emsigkeit und Arbeit zu gewöhnen, und sonach jener Freyheit wieder würdig zu machen, die ihm zum allgemeinen und seinem eigenen Besten, einstweilen beschränkt werden mußte.“¹⁰⁸

In Hamburg war der erste Schritt zur Lösung der Probleme der Armenhilfe zunächst eine umfängliche Datenerhebung gewesen, um sich ein Bild von der Armut zu verschaffen. Danach wurde versucht die vorhandene Arbeitskraft zu mobilisieren. Alle Bedürftigen sollten gemäß ihren Fähigkeiten eine Verdienstmöglichkeit erhalten, vor

¹⁰⁵ Wiener Zeitung (2. 10.1802) 3537f.

¹⁰⁶ Mathias Andreas Schmidt, Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zu Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens, und Abstellung der Betteley (Wien 1802) IV.

¹⁰⁷ Schmidt, Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt, 20f.

¹⁰⁸ Schmidt, Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt, XIV.

allem in der Textilwirtschaft. Wer durch „völlige Unfähigkeit des Alters, oder Schwäche, oder Mangel an Geschicklichkeit“ das Spinnen bisher noch nicht erlernt hatte, wurde in Spinnschulen unterrichtet.¹⁰⁹ Die Armen erhielten dort einen fixen Wochenlohn und mussten ein Mindestpensum abliefern, eventueller Überverdienst wurde zusätzlich ausbezahlt. Ein Anreizsystem, das auch im Zwangsarbeitshaus zum Einsatz kam. Weiters werden die Wiener Suppenanstalten in diesem Buch eingehend beschrieben und hier zeigt sich, wie sehr sich die Kommissionsmitglieder in Detailfragen über die Rezeptur der Suppe, den Bau der Öfen oder deren kostengünstige Befeuerung verstiegen, während sich keinerlei belastbare Aussagen darüber finden, wie viel von dieser Suppe tatsächlich verteilt wurde.

Die Eröffnung des Zwangsarbeitshauses wurde im Jahr 1804 mehrmals gleichlautend in der Wiener Zeitung für den 1. Oktober 1804 angekündigt:

„Dieses Haus wird keinen aufnehmen, der sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey=Uebertretung schuldig gemacht hat, [...] Leute hingegen, die durch ihre unthätige Lebensart erst noch in der Gefahr schweben, auf strafbare Abwege zu gerathen, und daran gehindert werden müssen, nemlich Müßiggänger, Bettler, arbeitsscheu Menschen, muthwillig und aus eigenem Verschulden vacierende Dienstbothen, und Leute, die keinen erhlichen Erwerb ausweisen können, werden in dieses Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit abgegeben [...] und so lange aufbewahret werden, bis sie hinlängliche Proben ihrer Besserung abgelegt haben, und als nützliche Glieder der Gesellschaft wieder unbedenklich sich selbst überlassen werden.“¹¹⁰

7.2. Das Gebäude

Der neu geschaffene Ort der Anhaltung der „Müßiggänger“ war das 1784 aufgehobene Karmeliterkloster auf der Laimgrube, welches heute nicht mehr existiert. Es lässt sich in der Gegend um die Theobaldgasse, Windmühlgasse, Fillgradergasse und Capistrangasse lokalisieren. Vor seiner Nutzung als Arbeitshaus beherbergte das Gebäude zwischen dem 1. November 1797 und 20. Juli 1802 ein Bombardierkorps der k.k. Armee.¹¹¹ Im Zuge der Planungen für die Umgestaltung wurde der Wert des

¹⁰⁹ Schmidt, Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt, 34.

¹¹⁰ Wiener Zeitung (29.9.1804) 3963.

¹¹¹ WStLA, Kloster Karmeliter auf der Laimgrube, A1 – Akten 47, Akt zur Einquartierung

Gebäudes erhoben, der laut Schätzung von 30.000 fl. 1799 auf 36.000 im Jahr 1805 gestiegen war. In den erhaltenen Klosterakten ist eine Intervention des Bürgermeisters Wohllebens erhalten, den Wert mit 30.000 fl. anzusetzen, um daran die Miete zu bemessen.¹¹² Wie erwähnt, war Wohlleben auch Mitglied der Hofkommission. Die Nutzung eines ehemaligen Klosters ist typisch für Anstalten dieser Art, da diese selten neu errichtet wurden und daher eine, wie Gerhard Ammerer es formuliert, „typologisch andere Vornutzung“ die Regel war, wobei es sich dabei meist um Spitäler, Schlösser oder Klöster handelte.¹¹³ In diesem Fall ergibt sich eine Vornutzung von zwei Institutionen die sich geschlossene Räume zu Eigen machten, nämlich ein Orden und das Militär. Dabei ist, mit Falk Bretschneider gesprochen, von einer jeweils neuen „Codierung“ der Räume auszugehen, wobei zentrale Nutzungsformen meist gleichblieben. Falk Bretschneider verweist darauf, dass auch solche Räume, wenngleich sie nicht mit jenen „als Meisterleistung der Ingenieurskunst gefeierten panoptischen Modellanstalten“ vergleichbar sind, dennoch als „Besserungsmaschinen“ verstanden werden können.¹¹⁴ Die für Klöster typische Raumstruktur, die „symbolisch wie materiell Abschluss von der Außenwelt herstellte“, machte sie zu idealen Orten der Anhaltung.¹¹⁵

7.3. Der Weg in die Anstalt: Entry

Die rechtliche Grundlage der Abgabe in das Zwangsarbeitshaus war die Notion, diese wurde von der Polizei-Ober-Direktion verfasst, oder wie es im Wortlaut der Quelle heißt, geschöpft. Sabine Pitscheider weist darauf hin, dass die Notionen für die Anstalt in Schwaz in Tirol zwischen 1825 und 1860 Aufgabe des Bezirksamtes und später der Bezirkshauptmannschaft waren.¹¹⁶ Daraus ist zu schließen, dass die Notion der juristische Akt ist, welcher der Abgabe zu Grunde liegt und nicht etwa die Bezeichnung

¹¹² WStLA, Kloster Karmeliter auf der Laimgrube, A1 – Akten 47, Akt zur Einquartierung

¹¹³ Gerhard Ammerer, Innenwelt und Ordnungsarrangements. Anstalten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung – zur Einführung In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 15.

¹¹⁴ Thomas Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848 (München 2001) Zit. nach: Falk Bretschneider, Der Raum der Einsperrung – Raumkonstitution zwischen institutioneller Stabilisierungsleistung und eigensinnigen Nutzungsweisen. Das Beispiel Sachsen. In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 104.

¹¹⁵ Martina Henze, Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängnis-kundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt (Darmstadt, Marburg 2003) Zit. nach: Falk Bretschneider, Der Raum der Einsperrung – Raumkonstitution zwischen institutioneller Stabilisierungsleistung und eigensinnigen Nutzungsweisen. Das Beispiel Sachsen. In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 107.

¹¹⁶ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 111.

für die Amtshandlung der Polizei. Aus welchen konkreten Handlungen und Verhaltensweisen die Polizei den „Müßiggang“ oder die „Arbeitsscheu“ ableitete bleibt unklar. Aus dem Jahr 1804 haben sich einige Notizen des Stephan von Wohlleben erhalten, darunter befindet sich auch die „Directivregeln für die Erkenntniß zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus“.¹¹⁷ Es handelt sich um die Abschrift eines Dekrets der Hofkommission, welches sich jedoch nicht in der Hauptquelle befindet. Darin wird die Notion als die Erkenntnis über die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus bezeichnet. Weiter heißt es, dass die Direktivregeln bei all jenen anzuwenden seien, die wegen der Beschuldigung oder des Verdachts eines „Criminal=Verbrechens, oder einer schweren Polizeyübertretung“ und wegen „Bettelns“ eingebracht wurden, jedoch „zu keiner Bestrafung geeignet befunden worden“ sind.

Die Voraussetzung für die Notion war die Qualifikation für das Arbeitshaus gemäß der Paragraphen 1 bis 5 der Direktivregeln. Demgemäß seien „Müssiggänger und arbeitsscheue Menschen“, „Bettler“, „Leute die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können“ und „muthwillig und aus eigenem Verschulden vacirende Dienstbothen“ für die Anstalt geeignet.¹¹⁸ Die Kategorien wurden auch noch genauer spezifiziert, wobei etwa ein „Müßiggänger“ jemand ist, „[...] der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt, und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit im Müssiggange betreten wird.“¹¹⁹

Nicht für die Aufnahme geeignet waren Kinder unter 12, „Sinnlose und Wahnsinnige“ sowie Mütter mit „säugenden Kindern“, wobei Schwangere „keineswegs ausgeschlossen“ waren.¹²⁰ Personen mit ansteckenden Krankheiten seien „vorläufig“ zur Heilung an das Krankenhaus abzugeben, wer wegen hohem Alter oder chronischer Krankheit nicht für die vorgesehene Arbeit geeignet war, musste in ein Versorgungshaus abgegeben werden. Weiters konnten nur Personen, die das „Dezenium“ erreicht hatten, also einen zehnjährigen Aufenthalt in Wien hatten, aufgenommen werden.¹²¹

Die Beziehung der Hofkommission zur Polizei war allein durch die Mitgliedschaft deren Direktors Ley sehr eng. Dieser war von 1796 bis 1808 Polizeioberdirektor.¹²² Die

¹¹⁷ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln

¹¹⁸ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln, §1.

¹¹⁹ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln, §2.

¹²⁰ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln, §§ 6-8.

¹²¹ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln, §11

¹²² *Schembor*, Franzosen in Wien, 15.

Polizeioberdirektion unterstand der k. k. Obersten Polizeihofstelle in deren Aufgabenbereich unter Staatsminister Johann Anton Graf Pergen auch die Zensur fiel.¹²³ Der Polizeioberdirektion unterstanden die Polizeidirektionen von Wien und der größeren Landeshauptstädte. Die zunehmende Aufmerksamkeit der Polizei für Bettellei und „Müßiggang“ hatte nach Gerhard Pfeisinger ihre Ursachen in den Veränderungen des frühmodernen Polizeiwesens um 1800.¹²⁴ Die Einrichtung von Polizeidirektionen in den größeren Städten war ein erster Schritt zur „[...] netzartigen Überwachung der gesamten Bevölkerung [...]“.¹²⁵ Besonders die Einhaltung von Meldevorschriften wurde kontrolliert, jede „[...] Abweichung vom „geordneten Zustand“ [...] wurde argwöhnisch verfolgt und registriert.“¹²⁶ Auch die „Überwachung der Volksstimmung“ gehörte ab 1800, ebenso wie die Zensur, zu den Hauptaufgaben der Polizei.¹²⁷ Dabei wurde „[...] vorwiegend die soziale Lage der unteren Schichten beschrieben und Maßnahmen gegen das „Bettelunwesen“ besprochen.“¹²⁸ Pfeisinger zitiert ausführlich aus Linzer Polizeiberichten von 1805, wonach nur etwa ein Drittel der Bevölkerung das Auskommen fände und der Rest durch „[...] „Theuerung“, Arbeitsunlust, Arbeitslosigkeit und den zu geringen Lohn zum Betteln, das äußerst aggressive Formen angenommen habe, gezwungen [...]“¹²⁹ sei. Ganze Familien würden im Krankheitsfall oder im Falle von Arbeitslosigkeit dazu gezwungen werden zu betteln, wobei sie „[...] mit Ungestüm, ja mit Grobheit [...]“¹³⁰, so die Quellen aus Linz weiter, vorgehen würden. Die Polizeibehörde äußert in diesem Zusammenhang, dass der Mangel eines Zwangsarbeitshauses diese Problematik noch verschärfe, denn selbst wenn Bettler zur Arbeit in die Fabriken abgegeben würden, so blieben sie dort nicht lange mangels „Sperrre und Aufsicht“.¹³¹ Eine ähnliche oder sogar noch angespanntere Situation muss auch für die Großstadt Wien angenommen werden, doch hatte man hier das Zwangsarbeitshaus bereits in die Tat umgesetzt und damit begonnen, erste „Müßiggänger“ zu notionieren.

¹²³ *Schembor*, Franzosen in Wien, 15.

¹²⁴ Gerhard *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung und frühe Industrialisierung. 1750–1820. (Wien, Köln, Weimar 2006) 133.

¹²⁵ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 134.

¹²⁶ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 134.

¹²⁷ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 135.

¹²⁸ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 135.

¹²⁹ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 136.

¹³⁰ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 136.

¹³¹ *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung, 137.

Sobald eine Person von der Polizei aufgegriffen und ins Zwangsarbeitshaus gebracht worden war, wurden die Notionen in der Direktion gesammelt und in unregelmäßigen Abständen von einer oder mehreren Wochen der Hofkommission zur Genehmigung übermittelt. Bei der Bestätigung der ersten Notionen heißt es ausdrücklich, dass der Bescheid über die von der Direktion an die Hofkommission „überschickten“ Notionen erfolge.¹³² Danach erging der Bescheid mit der Bestätigung der Notionen, oder es wurden fehlende Informationen verlangt bzw. weitere Nachforschungen angeordnet. Während solcher Erhebungen wurden die Personen jedoch bereits im Zwangsarbeitshaus festgehalten.

Die Notionen wurden fortlaufend nummeriert und die meisten davon wurden ohne Anstände bestätigt. Das bedeutet, die Quelle wird nur dort explizit, nennt Namen der Notionierten oder Gründe der Notion, wo ein weiteres Handeln der Direktion des Hauses notwendig ist. Die Quelle widmet sich somit nur einer Minderheit der Notionierten, der Großteil der Notionen wurde ohne Kommentar bestätigt.

Über die ersten sieben Notionierten äußerte sich die Hofkommission per Dekret am 18. Oktober 1804, um der Direktion mitzuteilen, dass bis auf eine Person alle übrigen Individuen „bis zu ihrer Besserung zu verbleiben haben“.¹³³ Die Ausnahme betraf den vorerst ins Spital abgegebenen Johann Taubert, dessen Vormund zunächst anzuweisen sei, die obervormundschaftliche Bewilligung binnen acht Tagen „beizubringen“.¹³⁴ Bei diesen Notionen verweist das Dekret auch auf einen Paragraphen 41 der „Verfassung des Zwangsarbeits- und Besserungs Hauses“, der später nicht mehr genannt wird. Auch ohne Kenntnis der Paragraphen lassen sich Modalitäten der Einweisung aus den Dekreten rekonstruieren. Die Notion einer minderjährigen Person bedurfte eines sogenannten obervormundschaftlichen Konsenses. Dieser musste vom Vormund persönlich im Zwangsarbeitshaus gegeben werden. Die Dekrete der Hofkommission fordern in diesen Fällen die Direktion auf, dafür zu sorgen, dass die Vormünder diesen so schnell wie möglich erbringen. Dies war auch bei Johann Tauber der Fall. Sollte sein Vormund diesen nicht erbringen, so das Dekret weiter, dann würde sein Mündel wieder aus dem Arbeitshause entlassen „und seinem Hause überliefert“ werden.¹³⁵ Immer wieder wird die „nachträgliche Beybringung“ des Konsenses

¹³² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.10.1804

¹³³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.10.1804

¹³⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.10.1804

¹³⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.10.1804

verlangt. Die Aufforderung diesen Konsens zu erbringen, wird für viele Vormünder auch die einzige Möglichkeit gewesen sein zu erfahren, was mit ihren Mündeln geschehen war, eine Rücküberstellung war bestimmt für beide Seiten nicht immer die gewünschte Vorgehensweise. Von der Notion bis zum Bescheid darüber, die Vormünder zu informieren, konnten mehrere Tage bis Wochen vergehen und bis der Konsens tatsächlich eintraf, wurden die Personen auch nicht aus dem Zwangsarbeitshaus entlassen.¹³⁶

Im Falle der minderjährigen Notionierten und jener die von Angehörigen abgegeben wurden, war von deren Vormündern und Familienmitgliedern auch der tägliche Beitrag zur Versorgung von 20 Kreuzern zu entrichten. Beispielsweise sollte der Vater des Ludwig Borovsky von der Direktion zur Bezahlung der täglich 20 Kreuzer „angehalten“ werden.¹³⁷ Jedoch bedeutete fehlende Bezahlung durch die Eltern nicht die Entlassung aus dem Hause. Zwei Wochen später erfolgte ein Ratschlag der Kommission, dass dem Entlassungsgesuch der Mutter des Ludwig Borovsky nicht stattgegeben werden könne und er ab nun unentgeltlich im Arbeitshaus zu behalten sei.¹³⁸

Anfang November erinnerte die Kommission die Direktion daran den Notionen „alle Untersuchungsakten beyliegen zu lassen“, diese stammten von der Polizeioberdirektion und sollten falls diese sie zurückfordere, erst nach „erfolgter hierortiger Revision der Notionen“ an diese ausgefolgt werden.¹³⁹ Auch ärztliche Zeugnisse sollten, wenn vorhanden der Notion beigelegt und an die Kommission übermittelt werden. Neben dem obervormundschaftlichen Konsens wurden auch noch andere Informationen von der Kommission verlangt. Im Falle des Joseph Dorn sollten seine Mutter und sein Vormund über dessen „Arbeitsscheue“ befragt werden. Falls diese sich nicht bestätige, könne er in eine Lehre „bey einer andern Profession wozu er Lust bezeigt“ untergebracht werden.¹⁴⁰ Bei Michael Haßlinger galt es, den Geburtsort zu erheben und „im Falle er weder ein geboren noch naturalisirter Oesterreicher“ wäre eine Anzeige darüber an die Kommission zu erstatten. Hier geht es um das in den Direktivregeln angesprochene „Dezenium“. Manche Aufforderungen der Kommission deuten darauf hin, dass eine Person offensichtlich nicht für die

¹³⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 28.03.1806

¹³⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 3.11. 1804

¹³⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 17. 11.1804

¹³⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 12.11.1804

¹⁴⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13.11.1804

Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus geeignet war. In einigen Fällen wurde daher der Direktion aufgetragen, ehestmöglich ein anderes Unterkommen zu suchen. Bei solchen Aufforderungen ist aber nie die Rede davon, die Person inzwischen freizulassen. So sei für die Eheleute Joseph und Anna Menzel „ehestens ausser dem Zwangsarbeitshaue eine freywillige Arbeit, allenfals mittels Taglohnes zu verschaffen [...]“¹⁴¹. Die Aufnahme eines Ehepaars stellte eine Ausnahme dar, die Auflage ihnen Arbeit zu verschaffen deutet darauf hin, dass sie sich selbst versorgen konnten, im Zweifelsfall auch als Tagelöhner. Die Kommission scheint in manchen Fällen größere Hoffnung auf eine baldige Vermittlung auf einen Arbeitsplatz gehegt zu haben und handelte bisweilen unterstützend. So wurde im Dezember 1804 von Seiten der Kommission „das Nöthige veranlasst“ um Mathias Biernhard neue Kleidung zu besorgen, „ohne welche er keine Arbeit finden könnte“.¹⁴² In manchen Fällen forderte die Kommission auch mehr als bloß juristische Zugeständnisse von den Vormündern oder Ehepartnern der InsassInnen. So wurden etwa die Eltern der Katharina Kleinbökin angewiesen, vor der Hausverwaltung zu erscheinen. Diese sollte sie „wegen künftiger besserer Sorgfalt für ihre Tochter“ belehren und sie anweisen ihr eine Dienststelle zu suchen.¹⁴³ Noch weiter gingen die Anweisungen für das Ehepaar Philippi. Die Notion der Katharina Philippi konnte nicht bestätigt werden, da erst zu erheben war, ob sie wegen „Müßiggang“ oder „Arbeitsscheu“ von ihrem Mann entwichen sei, denn nur in diesem Fall könne sie für das Zwangsarbeitshaus geeignet sein. Wenn dies nicht erwiesen sei und vielleicht eine Misshandlung ihres Mannes die eigentliche Ursache ihrer „Entweichung“ war, so habe sich der Pfarrer auf der Laimgrube mit dem Pfarrer ihres Mannes sogleich für die „Herstellung der häuslichen Rue zwischen den Eheleuten zu verwenden“.¹⁴⁴ Bei „wirksamen Erfolg“ dieser Intervention wäre die Frau ihrer Familie „zurückzustellen“.¹⁴⁵

Die Einweisungen durch die Polizei erfolgten auf Basis der Direktivregeln, jedoch bedurfte es in vielen Fällen weiterer Entscheidungen der Kommission, ob eine Aufnahme stattfinden konnte oder nicht. Aber auch Privatpersonen konnten ein Gesuch um Aufnahme ihrer Angehörigen an die Direktion richten. So geschehen im November 1804 als der Vergoldergeselle Joseph Bacher darum ansuchte, seinen

¹⁴¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13.11.1804

¹⁴² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 24.12.1804

¹⁴³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 31.01.1805

¹⁴⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 24.07.1805

¹⁴⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 24.07.1805

„etwas blödsinnigen Sohn“ in das Zwangsarbeitshaus aufzunehmen. Die Kommission verfügte, dass es die Angelegenheit des Hausarztes sein müsse darüber zu entscheiden, ob Christian Bacher „ungeachtet seines Blödsinnes“ zur Aufnahme geeignet sei.¹⁴⁶ Im Frühjahr 1805 stellte Jakob Gollhofer, Müllermeister zu Niederkreuzstetten ein Gesuch zur Aufnahme seiner Ehefrau gegen Bezahlung. Die Direktion wurde informiert, dass Magdalena Gollhoferin dafür mit einem „Zuweisungszedel der Polizey Ober Direktion“ in das Zwangsarbeitshaus zu kommen habe. Dort sei sie vorerst in einem gesonderten Zimmer aufzubewahren, wo die Polizeioberdirektion sie „zu untersuchen, und über sie die Notion zu schöpfen“ habe.¹⁴⁷ Diese Episode zeigt, dass auch bei einer Einweisung durch Verwandte die Polizei eine offizielle Notion erstellen musste.

Aus den Direktivregeln lässt sich ableiten, dass die Polizei bei ihren Amtshandlungen einen Ausweis über einen „ehrlichen“ Verdienst verlangen konnte. Wurde dieser nicht erbracht, kam es zur Notion. Die Hofkommission erlaubte jedoch immer wieder InsassInnen sich über einen Verdienst auszuweisen, im Gegensatz zur Aufforderung an die Direktion die Aussagen von InsassInnen zu überprüfen. Daraus geht eine gewisse Ungleichbehandlung hervor, wobei aus der Quelle nicht ersichtlich ist, ob Personen zum Zweck des Beweises das Haus verlassen durften. Diese ungleiche Behandlung lässt sich durch zwei Beispiele verdeutlichen. So heißt es über die Anna Haslinger: „[...] so ist vorläufig zu erheben, ob ihr Vorgeben in einen Dienst zur Zeit ihrer Arretirung bereits aufgedungen gewesen zu seyn, sich bestättige, in welchem Falle wenn der Dienstort nicht verdächtig ist, sie dahin abzugeben ist, widrigen Falls aber in dem Arbeits Haus zu belassen ist.“¹⁴⁸ Im Fall der Josepha Hillmayer ließ die Kommission größeres Vertrauen in die Angaben der Insassin walten; sie sei „zum Beweiß über ihren vorgegebenen Arbeitsverdienst zuzulassen“ und „im Falle sie mit diesem Beweise aufkommen sollte“, hierher Bericht zu erstatten. Jedoch wurde auch die Tante der Hillmayer zur weiteren Befragung einbestellt.¹⁴⁹

Bei all den Angaben über die Notionierten bleiben die Informationen über die tatsächlichen Gründe der Notion, oder über das konkrete Verhalten, das zum Aufgriff durch die Polizei führte, spärlich. Jedoch geben die Direktivregeln Auskunft über das

¹⁴⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 17.11.1804

¹⁴⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 11.05.1805

¹⁴⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13.02.1805

¹⁴⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 07.03.1805

beanstandete Verhalten. Wie ein „Müßiggänger“ definiert war, wurde bereits erwähnt. Als Bettler wurde notioniert wer „[...] an einen öffentlichen Orte, oder in Privathäusern [...] Jemanden um Almosen anspricht, es sey mundlich und ausdrücklich, oder durch Gebärden [...].“ Als „muthwillige“ und aus eigenem Verschulden „vacirende“ Diensbothen wurden Personen beschrieben, die sich nicht über einen ehrlichen Erwerb ausweisen konnten, diesen bloß vorspiegelten oder falsch angegeben hatten.¹⁵⁰ Aber auch dieses Verhalten wird in der Quelle kaum benannt. Dennoch finden immer wieder moralische Wertungen statt, die zwar nicht eine konkrete Tat oder Handlung beschreiben, wohl aber implizieren. Bereits das Dekret über die ersten sieben Notionen enthält die Feststellung, dass „[...] übrigens aus der ersten Liste der eingebrachten Arbeiter zu ersehen ist, daß mehrere schon vielfältig mit Polizei- und Zuchthausarreste wegen ausschweifenden Lebenswandl bestraft gewordenen Weibspersonen ins Arbeits Haus abgegeben werden dürften“.¹⁵¹ Ansonsten operierte die Kommission mit eben jenen vagen Begriffen, die auch in den Direktivregeln und Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung gebraucht wurden, wie etwa „Arbeitsscheue“¹⁵² und „Müßiggänge“¹⁵³. Aus dem Sprachgebrauch der Quelle lässt sich ableiten, dass es nicht darum ging, welche Handlung konkret gesetzt wurde, sondern wer sie setzte. Handelte es sich dabei um eine Person die sich über einen „ehrlichen Erwerb“ ausweisen konnte, dann blieben Handlungen straflos, die für eine Person, die diesen Ausweis nicht erbringen konnte, eine Abgabe in das Zwangsarbeitshaus bedeuteten. Das Beispiel der Magdalena Lippin, bei der die Kommission von der Einweisung zurücktrat, verdeutlicht das:

„Da man aus der hier zurückfolgenden P. O. D.¹⁵⁴ Notion, und der hierauf Bezug habenden Akten ersehen hat, daß die Magdal. Lippin blos wegen Verdacht eines liederl. Lebenswandels, ungeachtet sie sich durch Zeugenschaft über einen ordentlichen Erwerb ausgewiesen hatte, in das Arbeitshaus abgegeben wurde, so ist selbe aus dem Arbeitshause wieder zu entlassen [...].“¹⁵⁵

¹⁵⁰ WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln, §4

¹⁵¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.10.1804

¹⁵² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13. 11.1804

¹⁵³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 26.12.1804

¹⁵⁴ P. O. D. = Polizei Ober Direktion

¹⁵⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Hofkommissions Dekret 26.12.1804

Der Vorwurf des liederlichen Lebenswandels kann durch den Nachweis eines Erwerbs entkräftet werden. Alle Tätigkeiten der Direktion, welche die Notionen betreffen, haben mit dem Überprüfen von Angaben über den Erwerb zu tun. Stellte sich heraus, dass ein Arbeitsverhältnis bestand, dann war der Grund für die Anhaltung nicht mehr gegeben.

Die Hofkommission traf ihre Entscheidungen bezüglich der Notionen allein auf der Basis von Akten, welche von der Polizei über die Direktion an sie übermittelt wurden. Immer wieder ist von den Untersuchungsakten und deren Beilagen wie etwa ärztlichen Zeugnissen die Rede, auch der Seelsorger und die Beamten konnten Gutachten verfassen und der Direktion übermitteln. Ein spezieller Dokumententyp, der auch Erwähnung findet, ist der *Abhörbogen*. Bei manchen Notionierten wurde dieser im Zwangsarbeitshaus angelegt und ebenfalls an die Hofkommission übermittelt. Der Abhörbogen (Abhörungsbogen, Abhorchungsbogen) war ein zentrales Werkzeug der Hofkommission zur Datenerhebung. Als Voght im ersten Schritt seiner Reformen das Ausmaß der Armut erheben ließ, wurden sogenannte „Armenväter“ zu den „Bedürftigen“ entsandt, um mit Hilfe dieser Bögen die Lebensumstände und die Arbeitsfähigkeit der untersuchten Personen zu erheben. Im Zwangsarbeitshaus wurden diese Bögen bei jenen InsassInnen ausgefüllt, welche von der Polizei noch nicht „abgehört“ worden waren, da sie vielleicht zum ersten Mal mit dieser Behörde in Berührung kamen. Denkbar ist auch, dass es sich um Personen handelte, die nicht im Zwangsarbeitshaus bleiben sollten, da man für sie beispielsweise eine Einweisung in ein Armenhaus vorsah: „[...] [D]ie sub No. 157 notionirten Pfeifferischen Eheleute sind instrukzions mäßig in dem Arbeitshause abzuhören, die Abhörungsbögen samt dem Gutachten des Seelsorger und der beyden Oberbeamten hieher zu überreichen, und das weitere hierortige Erkenntnis abzuwarten.“¹⁵⁶

Bezüglich der Einweisung lässt sich schlussfolgern, dass der Grund für diese nicht in einem konkreten Handeln begründet lag, sondern in der mangelnden Fähigkeit sich (im Moment der Kontrolle) über einen Erwerb auszuweisen. Demgemäß wurde das Fehlen eines solchen Ausweises als Beweis für „Müßiggang“ betrachtet, was zur Notionierung und Überstellung an das Zwangsarbeitshaus führte. In der Praxis wurde wohl zuerst das Strafgesetz und das Polizeistrafrecht ausgeschöpft, konnte dies nicht als Grundlage für die Einsperrung in ein Zuchthaus oder eine Anhaltung im

¹⁵⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13. 02.1805

Polizeiarrest herangezogen werden, erfolgte die Erkenntnis auf Abgabe ins Zwangsarbeitshaus. Jene Notionen, die in der Quelle namentlich genannt werden, betreffen die Ausnahmen, jene Fälle, bei denen sich die Kommission vergewissern muss. Entweder muss sie sich der Zustimmung der Vormünder oder der Zulässigkeit des Vorwurfs vergewissern, dazu wurden Zeugen vorgeladen oder den InsassInnen selbst wurde erlaubt den Beweis zu erbringen.

Abschließend kann der Vorgang der Notion auf Basis derart interpretationsoffener Direktiven gemäß der Konzeption von der Lindens als *Abduction* klassifiziert werden. Besonders wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, dass Personen ohne einen Ausweis über ihren Erwerb zumindest so lange notioniert wurden, bis ihre Angaben überprüft worden waren. Die weitere Entwicklung der Zwangsarbeitshäuser zeugt davon, dass die oft verallgemeinernd ausgesprochenen Vorwürfe teilweise tradiert, aber auch ergänzt wurden. Sabine Pitscheider nennt in ihrem Beitrag über das Provinzialzwangsarbeitshaus in Tirol die „stereotypen“ Vorwürfe der Behörden wie sie im Jahr 1856 vorgebracht wurden.¹⁵⁷ Dazu zählten „[...] Trunkenheit, Arbeitsscheu, dem Müßiggange ergeben, dem Eigentum gefährlich, Störung der öffentlichen Ruhe, Gewalttätigkeit, Ausweislosigkeit und zielloses Herumziehen. Bei Frauen konzentrierte sich die Obrigkeit zudem auf sexuelle Verfehlungen wie Unzucht und Unsittlichkeit. Die Behörden bezichtigten z. B. die 27-jährige Maria Manzana aus dem Bezirk Mori (südlich von Rovereto) eine *Schanddirn* zu sein und sich dem *unstäten Leben* zu ergeben.“¹⁵⁸ Ähnliche Urteile fällten die Behörden auch über die Zwangsarbeiterinnen in Wien, denen beispielsweise ein ausschweifender Lebenswandel vorgehalten wurde.¹⁵⁹ Auch die von Pitscheider genannten Gründe, Personen nicht aufzunehmen sind jenen Gründen aus den Direktivregeln ähnlich. „Sinnlose“ und „Wahnsinnige“, stillende Mütter und Kranke wurden nicht aufgenommen.¹⁶⁰ Jedoch gab es nach Pitscheider Konflikte zwischen Anstaltsleitung und einweisender Behörde, was die Auslegung der Regeln betraf, da immer wieder offenkundig arbeitsunfähige Menschen abgegeben wurden. Der Verwalter der Schwazer Anstalt äußerte sich dahingehend,

¹⁵⁷ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 133.

¹⁵⁸ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 133.

¹⁵⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.10.1804

¹⁶⁰ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 134.

dass die Gemeinde versuche, „ungefährliche“ oder „erwerbsunfähige Individuen“ in die Anstalt abzugeben, „um sich von der Last ihrer Unterhaltung zu entledigen“.¹⁶¹

Im Jahr 1838, die Anstalt stand damals unter Aufsicht der Niederösterreichischen Regierung, hatte sich an der Konzeption der Anstalt wenig geändert. Ihr Zweck war „[...] die Individuen zu bessern, und sie in arbeitsame, nützliche Menschen umzuschaffen [...]“. Neu war allerdings der Zusatz, dass alle anderen Individuen „[...] durch die Furcht dahin gebracht zu werden „[...] von eventuellen Abwegen abgeschreckt werden sollten“.¹⁶² Auch die Personen, die es einzuweisen galt, wurden gleichlautend als „Müßiggänger“, „Bettler“, „Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können“ und „muthwillige und aus eigenem Verschulden vacirende Dienstboten“ beschrieben.¹⁶³ Detaillierter wurde nur die Erhebung der fraglichen Umstände der Notionierten beschrieben. Damit wurde die Praxis, weitere Informationen einzuholen von Einzelfällen, auf alle Notionen übertragen. Kinder durften erst ab 14, nicht wie bisher ab 12 Jahren notioniert werden.¹⁶⁴ Die Dauer der Anhaltung war 1804 noch nicht reguliert worden und war tatsächlich auf unbestimmte Zeit möglich. Erwähnung findet nur die Mindestaufenthaltsdauer, diese betrug vier Wochen. Diese Zeitspanne war 1838 mit mindestens drei Monaten deutlich verlängert worden. Jedoch wurde die Mindestaufenthaltsdauer mit jeder weiteren Einweisung erhöht, und zwar so weit, dass jemand der zum 17. Mal in die Anstalt notioniert wurde, frühestens nach 17 Monaten entlassen werden konnte. Unter normalen Umständen durfte ein Zwangsarbeiter nicht länger als drei Jahre am Stück festgesetzt werden, Ausnahmen konnten jedoch von der Hauskommission genehmigt werden. Nach einer zwischenzeitlichen Entlassung stand einer neuerlichen Einweisung in das Haus nichts im Wege.¹⁶⁵ In Wien war es nach wie vor die Polizeioberektion, ansonsten waren es die Magistrate und Ortsobrigkeiten, welche die für das Haus geeigneten Personen zu ergreifen und abzugeben hatten.¹⁶⁶ Der Prozess der Aufnahme fand nun ebenfalls

¹⁶¹ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: *Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß* (Hg.) *Orte der Verwahrung*, 134f.

¹⁶² NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), *Polizeiwesen allgemein* (01), 1797 – 1840, *Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839*, §1.

¹⁶³ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), *Polizeiwesen allgemein* (01), 1797 – 1840, *Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839*, §12.

¹⁶⁴ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), *Polizeiwesen allgemein* (01), 1797 – 1840, *Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839*, §13.

¹⁶⁵ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), *Polizeiwesen allgemein* (01), 1797 – 1840, *Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839*, §7.

¹⁶⁶ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), *Polizeiwesen allgemein* (01), 1797 – 1840, *Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839*, §16.

Eingang in die Regelung. Die Polizei hatte die Neuankömmlinge früh morgens einzuliefern, wo sie sogleich in einem abgesonderten Raum medizinisch untersucht werden sollten. Frauen wurden von der Hebamme auf eine eventuelle Schwangerschaft untersucht.¹⁶⁷ Es war Aufgabe des Arztes zu bestimmen, wer für welche Arbeit zu verwenden war, die Meldung darüber hatte jedoch ausdrücklich nur mündlich zu erfolgen.¹⁶⁸ Danach wurde die Person unter Begleitung eines Aufsehers vom Visitationszimmer in die Kanzlei in das sogenannte „Journal-Zimmer“ gebracht. Alle dort gewonnenen Informationen, auch eine „Charakteristik“ des Notionierten, wurden in ein Buch eingetragen, um sich bei der Behandlung der Person danach richten zu können.¹⁶⁹ Alle Kleider wurden der Person abgenommen und gegen Quittung mit einem Wert versehen, welcher beim Austritt aus der Anstalt der Person ausgefolgt wurde.¹⁷⁰

Um dieses Kapitel abzuschließen, soll der Gedanke der „abduction“ wie er hier nach dem Konzept von der Lindens ausgewählt wurde noch problematisiert werden. Die Analyse der Praxis Notion kann ohne Umschweife als „abduction“ benannt werden, doch setzt dies ein modernes Verständnis von Recht und Unrecht voraus. Insofern soll das im Methodenteil angerissene Konzept der „convict labour“ ebenso zur Anwendung kommen.

Die Situation des zur Zwangsarbeit notationierten Menschen ist eine denkbar schlechte. Der „Zwängling“ wird, da er ohne Ausweis über einen „ehrlichen“ Erwerb betreten wurde, aus den Reihen der unbescholtenen Bürger verstoßen, er findet aber auch keine Aufnahme in den Kreis der gerichtlich verurteilten Straftäter, der ihm neben den zahlreichen unangenehmen Pflichten ein Mindestmaß an Rechten sichern würde. Unter dem Deckmantel der Wohlfahrt wird der Mensch entmündigt und der „Besserung“ zugeführt, er ist zwar nicht verurteilt, aber er ist des „Müßiggangs“, der „Arbeitsscheu“ schuldig und von nun an muss er arbeiten, so lange, bis seine „Schuld“ getilgt ist. Christian G. De Vito verortet „convict labour“ dort, wo sich „labour history“

¹⁶⁷ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §20.

¹⁶⁸ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §21.

¹⁶⁹ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §21.

¹⁷⁰ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §22.

und „history of punishment“ überschneiden.¹⁷¹ Er beschreibt einen doppelten Prozess, in dem das Individuum einerseits als „convict“ und andererseits als „forced labourer“ konstruiert werden muss.¹⁷² In diesem Fall wird dem Notionierten eine spezielle Form der Schuld unterstellt, die durch eine sehr spezifische Strafe getilgt wird. Er ist entweder schuldig keinem Erwerb nachzugehen, oder sich nicht darüber ausweisen zu können und seine Strafe sind all jene Maßnahmen, die ihn im Zwangsarbeitshaus erwarten, die seiner „Besserung“ dienen sollen.

7.3.1. Quantitative Aspekte: Stand der Notionierten und Geschlechterverteilung

Der quantitative Aspekt der Notionen lässt sich aus der Quelle vor allem für die Jahre 1804 und 1805 rekonstruieren. Das Haus bot grundsätzlich 500 Personen Platz, dabei ist davon auszugehen, dass es niemals voll ausgelastet war. Im November 1805 heißt es bezüglich der Aufgaben einer Aufseherin, dass diese leicht zu bewerkstelligen seien angesichts „der bisher vorhandenen mässigen Zahl von Aufbewahrten“.¹⁷³ Joseph Karl Mayr bestätigt, dass die Frequenz des Zwangsarbeitshauses hinter den Erwartungen zurückblieb.¹⁷⁴ Der Stand der Personen im Haus lässt sich aus der Quelle und einigen Angaben der Wiener Zeitung rekonstruieren. Die Quelle nummeriert alle Notionen in fortlaufender Reihe. Jedoch lassen sich nicht alle Nummern mit konkreten Daten in Verbindung bringen, dies ist nur punktuell möglich. Die letzte Notion, die in der Quelle mit einer Nummer genannt wird, ist die Notion Nummer 400.¹⁷⁵ Diese Zahl wurde im September 1805 erreicht, wenige Monate vor der Bemerkung über die mäßige Auslastung. In der Wiener Zeitung vom 22. März 1806 wird der Stand der InsassInnen für den 1. April 1805 mit 175 angegeben. In der Quelle stammt der letzte Stand der Notionen der sich mit einem Datum in Verbindung bringen lässt vom 24. Februar 1805. Bis zu diesem Tag wurden in der Quelle 14 entlassene Personen genannt. Die Nummer der Notionen vom 24. Februar abzüglich der 14 bis zu diesem Zeitpunkt entlassenen Personen lässt auf einen InsassInnenstand von 173 schließen, eine Zahl, die im Vergleich mit dem Stand aus der Wiener Zeitung vom 1. April nicht ganz abwegig erscheint. Die wichtigste Erkenntnis daraus ist, dass es zwar Notionen gab, die ohne einen Kommentar der Kommission erlassen wurden, aber

¹⁷¹ Christian G. *De Vito*, *Convict Labour*. In: Karin *Hofmeester* and Marcel *van der Linden* (Hg.) *Handbook The Global History of Work* (Berlin, Boston 2018)349.

¹⁷² *De Vito*, *Convict Labour*, 345f.

¹⁷³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 22.11.1804

¹⁷⁴ *Joseph Karl Mayr zwei reformatoren* p 176

¹⁷⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 01.09.1805

keine Entlassungen ohne kommissionellen Bescheid. Das bedeutet, dass alle Entlassungen in der Quelle mit dem Namen der entlassenen Person genannt werden. Bis zum Zeitpunkt der 400. Notion waren also nur 21 Personen entlassen worden, das sind wenig mehr als 5 Prozent der InsassInnen (die 21. Person wurde mit Dekret vom 14.09.05 entlassen). Über die letzte in der Quelle genannte Entlassung wurde von der Kommission am 28. März 1806 entschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Zahl der entlassenen Personen auf 34 erhöht. Eine geringe Auslastung und eine sehr niedrige Entlassungsquote lässt den Rückschluss zu, dass die Hofkommission grundsätzlich nicht an einer baldigen Entlassung der InsassInnen interessiert war.

Zur Geschlechterverteilung bis zum Jahr 1806: Wenn alle namentlich genannten ZwangsarbeiterInnen nach dem ihnen in der Quelle zugeschriebenen Geschlecht gruppiert werden, so ergibt sich folgende Übersicht. Von allen in Entry-Szenarien beschriebene Personen wurden 46 männlich gelesen und 39 weiblich. Von allen in Exit-Szenarien beschriebenen Personen wurden 17 männlich und 17 weiblich gelesen. Fluchtversuche wurden bis 1806 von insgesamt zwei Frauen und sieben Männern unternommen, die jedoch alle wieder in die Anstalt zurückgebracht wurden.

7.4. Im Innern der Anstalt: Extraction

7.4.1. Bauliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel wird hauptsächlich die von Marcel van der Linden formulierte Frage „What makes them work?“ beantwortet. Dabei ist es wichtig zu bedenken, dass nicht nur physischer Zwang allein als Motivation zu betrachten ist, denn jede Form von Bestrafung und Belohnung hat das Potential normkonformes Verhalten anzuregen. Jede Form der Bestrafung und Belohnung, jede Regel und Anordnung, die den Arbeitsprozess oder die Ausbildung der ArbeiterInnen thematisiert, lässt Rückschlüsse über die Momente der „extraction“ zu. Doch zunächst wird der Rahmen beschrieben innerhalb dessen sich all diese Prozesse abspielten, nämlich der Raum der Anstalt, der Raum, in dem der Zwang ausgeübt wird. Auf die Entwicklung des Hauses vom Kloster zum Zwangsarbeitshaus wurde bereits hingewiesen, auch auf die Tatsache, dass sich daraus Kontinuitäten der Raumnutzung ergaben. Eine Konstante ist die Geschlossenheit des Raumes. Interaktionen mit der Außenwelt werden soweit es geht, reduziert. Alle notwendigen Einrichtungen befanden sich innerhalb der Anstalt. Auch das nötige Personal, die Beamten, Aufseher, Wachen usw. hatten ihre Wohnungen in

der Anstalt.¹⁷⁶ Karl Weiß verdeutlicht den Umfang dieser Anstalt: Sie erstreckte sich über drei Stockwerke, vier Höfe mit zwei Brunnen und über hundert Zimmer in verschiedenen Größen.¹⁷⁷ Auch die Hofkommission hat sich mit dem physischen Raum auseinanderzusetzen und muss Entscheidungen in Bauangelegenheiten treffen. Tatsächlich handelt der allererste Eintrag der Quelle, noch bevor die ersten Notionen thematisiert wurden, vom Einbau bestimmter Öfen. Der erste Ratschlag, der bezüglich des Hauses erlassen wurde, datiert auf den 17. März 1804, mehr als ein halbes Jahr vor der Eröffnung. Darin geht es um die Sparheizöfen welche nach den Plänen des „Professor d. Chemie an der hiesigen Universität e. v. Jacquin“¹⁷⁸ zu setzen wären, da deren Nützlichkeit „[...] in jeder hinsicht ausser allem Zweifel [...]“¹⁷⁹ sei. Weiters folgt die Anweisung diese in allen Arbeitssälen, Schlafsälen, Zimmern und Beamtenwohnungen zu setzen.¹⁸⁰ Der genannte Professor Jacquin war Mitglied der Wohltätigkeitskommission und auch der Schöpfer der Pläne für die Kochöfen der Suppenanstalten gewesen.¹⁸¹ Ein detaillierter Plan dieser Öfen wurde im Anhang der Publikation zur Bekanntmachung der Hamburger Armenanstalt publiziert.¹⁸² Im Dezember 1804 wurde eine erste Umbaumaßnahme zur Schaffung von geschlechtergetrennten Krankenzimmern genehmigt. Im selben Ratschlag wurde es einem Herrn Wisman gestattet einen Kochofen nach der Erfindung des Herrn Professor Barths setzen zu lassen.¹⁸³ Eine Bauangelegenheit, welche die Hofkommission über einen längeren Zeitraum beschäftigte, war die Versorgung mit Trinkwasser. Ende Jänner 1805 wurde über die einstweilige Herbeischaffung des Trinkwassers entschieden, denn das Wasser aus den beiden Brunnen wurde als unbrauchbar beschrieben.¹⁸⁴ Daraufhin genehmigte die Kommission die vorübergehende Zufuhr von Trinkwasser, welche schließlich auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.¹⁸⁵ Andere Baulichkeiten betrafen Sicherheitsaspekte. Kurz nach Eröffnung der Anstalt wurde bereits die Errichtung von „Behältnissen“ für Arreste

¹⁷⁶ Karl Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. Im Auftrage des Gemeinderathes der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bearbeitet (Wien 1867) 243.

¹⁷⁷ Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, 243.

¹⁷⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 17.03.1804

¹⁷⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 17.03.1804

¹⁸⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 17.03.1804

¹⁸¹ Albrecht, Armenanstalten, 304.

¹⁸² Schmidt, Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt, Anhang.

¹⁸³ Josef Barth, Abbildung und Beschreibung eines Sparofens zum Kochen und Heitzen. (Wien 1805)

¹⁸⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 27.03.1805

¹⁸⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 30.05.1805

angeordnet.¹⁸⁶ Daraus lässt sich schließen, dass ein Arrest innerhalb der Anstalt nicht zu ihrer ursprünglichen Konzeption gehörte, da dieser erst nachträglich errichtet wurde. Ähnlich verhält es sich mit den Sicherungen gegen Flucht. Nach einem größeren Ausbruchversuch 1805 wurde angeordnet zu erheben, wie viele Fenster in von Arbeitern bewohnten Zimmern mit Gittern zu versehen wären.¹⁸⁷

Die Architektur der Anstalt war nicht nur Garant für Sicherheit, sondern strukturierte auch den Alltag durch die Unterscheidung von Arbeitsräumen, Schlafräumen, Wirtschaftsräumen und Verwaltungsräumen. Falk Bretschneider nennt dies die Gliederung der Räume in „funktionale Teilbereiche“.¹⁸⁸ Diese Teilbereiche wurden nicht nur durch die Konzeption der Anstalt, sondern auch durch die bisherige Nutzung des Gebäudes und die vorhandenen Baulichkeiten vorgegeben.

7.4.2. Die Klassen

Alle Regeln und Normen der Anstalt waren darauf ausgelegt, die InsassInnen zur Arbeit anzuhalten, denn nur durch Arbeit war das erklärte Ziel der „Besserung“ zu erreichen. Zu arbeiten war aber nicht alles. Denn die Arbeit musste ein vorgegebenes Pensum erfüllen und sie musste mit der richtigen inneren Einstellung verbunden sein. Das erwartete Verhalten sollte „[...] fleißig und ruhig [...]“¹⁸⁹ sein, was zählte war also „[...] Fleiß, Folgsamkeit, und ruhiges Betragen [...]“¹⁹⁰. Nur so konnten InsassInnen in eine höhere Klasse aufsteigen. Der gesamte Prozess der Besserung verlief innerhalb der Bahnen eines Systems von drei Klassen. Bereits Hannes Stekl hat diese Klassifizierung als eine Einordnung in ein strenges „Straf- und Privilegiensystem“ beschrieben.¹⁹¹ Ein Verhalten, dass den Vorgaben der Anstalt entsprach wurde durch Vorrückung honoriert, Vergehen wurden durch Rückversetzung in eine untere Klasse bestraft. Entlassen werden konnte nur, wer über längere Zeit der ersten Klasse angehörte. Vorrückungen wurden in wöchentlichen Hauskommissionen vom Seelsorger und dem Direktor beschlossen, begründet und danach schriftlich an die Hofkommission zur weiteren Entscheidung übermittelt. Wer zum ersten Mal in die Anstalt kam wurde in die zweite Klasse eingewiesen, so konnte positives wie negatives Verhalten sogleich sanktioniert werden. Jene Personen, die ohne eigenes

¹⁸⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 22.11. 1804

¹⁸⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 07.08.1805

¹⁸⁸ Bretschneider, Der Raum. In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 108.

WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bericht 26.12.1804

¹⁹⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 26.12.1805

¹⁹¹ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 217.

Verschulden die Dienststelle, in welche sie „abgegeben“ wurden, verlassen hatten und freiwillig in das Arbeitshaus zurückkehrten, wurden sogleich in die erste Klasse aufgenommen und später in die freiwillige Arbeitsanstalt überstellt, die zum Zeitpunkt dieses Ratschlags noch nicht eröffnet war.¹⁹² Alle Methoden der „extraction“ basierten auf diesem Klassensystem, denn die Art und Schwere der Arbeit, die Ausbezahlung oder Einbehaltung des Überverdienstes, sowie die Menge und Qualität der Verpflegung waren ebenfalls daran geknüpft. Bei Vergehen wurde aber nicht nur eine Rückversetzung in eine niedrigere Klasse angewandt, es kamen auch Körperstrafen zum Einsatz, von denen noch näheres zu berichten sein wird.

Das Klassensystem hatte sich bis ins Jahr 1838 dahingehend verändert, dass über die Bewegungen in andere Klassen nur mehr monatlich, nicht mehr wöchentlich entschieden wurde. Die Verschlechterungen oder Verbesserungen, welche sich daran knüpften, waren die gleichen, wobei gewisse Strafaspekte dabei genauer benannt wurden. So sollte die Arbeit der dritten Klasse dezidiert eine sein, die als „[...] mehr herabwürdigend [...]“ betrachtet werde.¹⁹³ Ebenso war nun festgehalten, dass eine räumliche Trennung nach Klassen nicht stattzufinden habe. Denn die Durchmischung der Klassen habe den Vorteil, dass „[...] moralisch schlechten Subjekten immer gute Beyspiele and die Seite gestellt werden [...]“.¹⁹⁴ Personen zwischen 14 und 18 seien gänzlich abzusondern.¹⁹⁵

7.4.3. Die Art der Arbeit

Die Beschäftigung der InsassInnen mit Arbeit war das vorrangige Ziel der Arbeitsanstalt und doch stellte diese eine dauernde Herausforderung für die Kommission dar. Denn die Tatsache, dass alle InsassInnen zwölf Stunden oder mehr zu arbeiten hatten, stand in einem eklatanten Widerspruch zu der Tatsache, dass Zwangsarbeitsanstalten meist weit davon entfernt waren rentabel zu sein. Die Arbeit der InsassInnen warf nicht genug Ertrag ab, um die Anstalt zu finanzieren. Hier zeigt sich auch, dass die Anstalt die Zustände, die sie bekämpfen wollte, bisweilen selbst reproduzierte. Die Aussicht auf Ertrag aus der in Zwangsarbeitshäusern oder auch Zuchthäusern praktizierten Arbeit, wurde durch die gleichen Umstände bedroht, die

¹⁹² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 15.07.1805

¹⁹³ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §35.

¹⁹⁴ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §35.

¹⁹⁵ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §35.

zur Arbeitslosigkeit und dem daraus resultierenden „Müßiggang“ der Arbeiter geführt hatten. Dazu zählte vor allem der Lohndruck durch die beginnende Industrialisierung und die Beschäftigung im Textilbereich, wo angesichts großer Konkurrenz außerhalb des Zwangsarbeitshauses kaum Gewinne zu erzielen waren.

Die Tätigkeiten, welche die Kommission für die Zwecke der Anstalt auswählte, waren laut Karl Weiß folgende. Das „[...] Hecheln und Spinnen des Flachses, und das Verweben des dadurch erzeugten Garns, die Verfertigung wollener Decken oder sogenannter Kotzen sammt den dazu erforderlichen Krätzen (Krampeln), ferner das Spinnen der Schafwolle, das Putzen, klopfen und Spinnen der Baumwolle für weibliche Arbeiten überdieß Nähen und Stricken und endlich alle häuslichen Verrichtungen, deren die Anstalt selbst bedurfte.“¹⁹⁶ Wer einen Beruf erlernt hatte, konnte ihn unter bestimmten Voraussetzungen weiter ausüben. Die Arbeit durfte in diesem Fall weder zu viel Platz brauchen noch „[...] zu großes Geräusch machen [...]“.¹⁹⁷ Die Arbeit war im Verlagssystem organisiert. Schon in der ersten Veröffentlichung über die Anstalt in der Wiener Zeitung wurde die Öffentlichkeit aufgerufen, die Anstalt mit Arbeit zu verlegen.¹⁹⁸ Diese Arbeit sollte eine sein „[...] die nicht schwer zu erlernen ist, und die einen Verdienst abwirft, womit sich ein Mensch sowohl in dem Arbeitshause selbst, als auch nach seinem Austritte hinlänglich ernähren kann.“¹⁹⁹ Das Verlagssystem dominierte grundsätzlich die Anstaltsarbeit, das unterstreicht auch Elke Hammer-Luza in ihrer Arbeit über die Grazer Zucht- und Arbeitshäuser. Dabei lieferte ein Unternehmer Rohstoffe in die Anstalt und erhielt gegen Bezahlung fertige oder halbfertige Produkte.²⁰⁰ Dieses System wurde nur in den ersten Jahrzehnten der Anstalt praktiziert. Laut Hannes Stekl wurde sie schon ab 1834 als „Unternehmensbetrieb“ geführt, wobei ein Pächter gegen Bezahlung – meist Stücklohn – die Zwangsarbeiter mit „Spinnen sowie Baumwoll- und Leinenweberei“ beschäftigte.²⁰¹ Ob in Eigenregie oder verpachtet, dominant waren vor allem die Arbeiten für die Textilindustrie. Große Gewinne waren hier angesichts großer Konkurrenz nicht zu erwarten und oft ließ „[...] selbst die Qualität einfacher Leinenwaren [...] viele Wünsche offen“.²⁰² Die Hofkommission war stets bemüht

¹⁹⁶ Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, 244.

¹⁹⁷ Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, 244.

¹⁹⁸ Wiener Zeitung (2. 10.1802), 3537f.

¹⁹⁹ Wiener Zeitung (2. 10.1802), 3538.

²⁰⁰ Hammer-Luza, Im Arrest, 173.

²⁰¹ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 231.

²⁰² Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 231.

langfristige Arbeitsübereinkünfte für die Anstalt zu lukrieren. Das zeigt der Fall der „Strazzen“²⁰³ Sortirungs=Stube“. Auf Initiative der k.k. Hofkammer ließ die Hofkommission bei der Direktion anfragen, „[...] ob man es nicht für zuträglich finde in dem Zwangsarbeits Hause eine Strazzen Sortirungs=Stube für die Cammeral=Papiermanufaktur zu Rannersdorf anzulegen [...]“ besonders die Tatsache, dass man auch Frauen und Kinder zum Strazzen-Sortieren einsetzen könne, schien ausschlaggebend gewesen zu sein. Den täglichen Verdienst von 18 Kreuzern gedachte man für geschickte und fleißige ArbeiterInnen, als eine „besondere Belohnung“, um 2 Kreuzer auf insgesamt 20 zu erhöhen. Die Kommission wollte ferner wissen, ob diese Arbeit vorteilhaft wäre, ob es einen Raum dafür gäbe und ob sie „der Gesundheit schädlich“ sei, worüber die Meinung des Hausarztes einzuholen wäre.²⁰⁴ Weiters wurden Versuche angestellt, für eine Seidenfabrik zu produzieren, oder Kamelhaargarn zu erzeugen.²⁰⁵ Ob diese Produkte je verkauft wurden ist unklar, was jedoch nicht auf die „Flachsgespünste“ zutrifft. Um deren Wert zu eruieren, wurden sachverständige Weber ins Haus bestellt, um den Verkaufspreis schätzen zu lassen. Dabei wurden die „grobe“ Stücke für die Hauswäsche verwendet, die besseren Produkte sollten – gegen bare Münze – verkauft werden. Üblich war auch die Versteigerung von Waren, welche in der Wiener Zeitung angekündigt wurde.²⁰⁶ Die Kommission ließ auch erheben, ob das Flachsspinnen auf eigene Rechnung dem Haus einen Vorteil verschaffen könne.²⁰⁷ Eine weitere Kooperation bestand mit der Penzinger Bandfabrik.²⁰⁸ Ein weiterer, von ungenannter Seite erfolgter Antrag auf Eröffnung einer Harras-Garnfabrik, blieb aus nicht näher beschriebenen Gründen unrealisiert.²⁰⁹ Jedoch gehörten immer wieder Versuche und Experimente zum Alltag der Anstalt, so wurde im Sommer 1805 dem Fabrikanten Michael Schindler ein Raum zur Verfügung gestellt um dort auf eigene Kosten in der Werkstatt des Arbeitshauses Probearbeiten vorzunehmen.²¹⁰ Jedoch ist nicht bekannt, was der Fabrikant Schindler dort produzieren lassen wollte.

²⁰³ Lumpen

²⁰⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 14.11.1804

²⁰⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratsch 6.12.1804, WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 31.01.1805

²⁰⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 22.11.1805

²⁰⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 31.01.1805

²⁰⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 27.03.1805

²⁰⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 27.03.1805

²¹⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 26.06.1805

Eine Arbeit, die nicht zu jenen vorgegebenen Tätigkeiten gehörte und die dennoch genehmigt wurde war die „Schuhflikerey“, diese sollte dem Joseph Wiesinger gestattet werden, „[...] wenn er damit mehr, als mit Spinnen verdienen sollte [...]“.²¹¹ Danach folgt die Erinnerung, dass in Zukunft alle ArbeiterInnen wenn sie einer Arbeit fähig sind, die einen größeren als den im Hause üblichen Verdienst abwirft, sie dieser nachgehen dürfen. Gesetz dem Fall, dass diese Arbeit keinem „grossen Raum bedürfe“ und die ArbeiterInnen jemanden angeben können, der sie damit verlegt.²¹² In einem anderen Fall sollte die Direktion den Großuhrmacher Johann Sturk auffordern, den Uhrmachergesellen Johann Derndeck im Hause mit Arbeit zu verlegen.²¹³ Es ist gut vorstellbar, dass eine Person weitaus motivierter einer erlernten Tätigkeit nachging, anstatt mit den anderen InsassInnen Flachs zu hecheln oder Wolle zu spinnen. Auch hier wirkte die Kommission in einigen Fällen unterstützend und trug der Direktion auf, sich um Verdienstmöglichkeiten für einzelne InsassInnen umzusehen.

In späteren Jahren war die Anstalt immer noch in erster Linie mit Arbeiten aus der Textilwirtschaft beschäftigt. Nach wie vor wurde unterschiedliches Material gesponnen und zu Stoffen verwoben. Jedoch war die „Manufaktur“ der Anstalt auf 10 Jahre an einen fixen Pächter vergeben worden.²¹⁴ Davon, erlernte Tätigkeiten fortsetzen zu können, war nicht mehr die Rede. Die Arbeitszeit bewegte sich abzüglich der Stunde für das Essen und jener für die Erholung, im Sommer zwischen 05:00 und 20:30 sowie im Winter zwischen 06:00 und 20:30 Uhr.²¹⁵

7.4.4. Pensum, Bezahlung, Anreize

Die Frage der Motivation ist auch im Zwangskontext zentral, denn wie bereits erwähnt, ist mit physischer Gewalt allein auf Dauer keine solche Anstalt aufrecht zu erhalten. Um die ArbeiterInnen zu Arbeit zu drängen, gab es ein genau bestimmtes Pensum. Das Pensum musste erreicht werden, anderenfalls drohten Strafen. Wurde das Pensum übertroffen, gelangte der Überverdienst zur Auszahlung. Pitscheider beschreibt die Praxis, nur den ersten beiden Klassen den Überverdienst auszubezahlen, jener der dritten Klasse ging an die Anstalt.²¹⁶ Auch in Wien bekamen

²¹¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 23.12.1804

²¹² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 23.12.1804

²¹³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 29.04.1805

²¹⁴ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §40.

²¹⁵ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §40.

²¹⁶ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 139.

die InsassInnen den Überverdienst zu ihrer „freyen Disposition“²¹⁷, ob sie damit innerhalb der Anstalt etwas kaufen konnten, ist unklar.

Das Pensum für bestimmte Arbeiten stand nicht von vornherein fest. Für die „[...] Flachszimmer und auch für die Arbeiter für die Seidenfabriken [...]“ war das Pensum im Dezember 1804 noch nicht bestimmt worden. Die Kommission erwartete daher die Durchführung von „Versuchen“ mit mehr und mit weniger geübten ArbeiterInnen, um ein praktikables Pensum zu ermitteln. Dieses sollte dann in Form eines Gutachtens der Kommission vorgeschlagen werden.²¹⁸ Schwieriger gestaltete sich die Definition des Pensums bei all jenen Arbeiten, die wegen der Möglichkeit des höheren Verdienstes gestattet worden waren und die üblicherweise im Haus nicht erledigt wurden. Darüber gibt es einen detaillierten Beschluss der Kommission. Darin werden „gewöhnliche“ und „besondere“ Arbeiter unterschieden.²¹⁹ Letztere waren jene, denen eine andere Tätigkeit gestattet worden war. Für unterschiedliche Tätigkeiten im Haus gab es unterschiedliche Pensum. Um nun das Pensum für „besondere“ Arbeiter zu bestimmen, sollte das höchste Pensum der im Haus üblichen – gewöhnlichen – Arbeiten als deren Mindestpensum bestimmt werden. Diese Mindestanforderung wurde damit begründet, dass die außerordentliche Tätigkeit nur wegen ihres höheren Verdienstes gestattet worden war, ein geringerer Verdienst war keine Option. Dabei ging die Kommission aber von jener maximalen Arbeitsleistung aus „[...] wozu ein solcher Arbeiter vermöge seiner körper. Eigenschaften fähig ist [...]“.²²⁰ Sollte es ihm möglich sein, schon bei „[...] mittelmäßigem Fleiße mehr als das höchste Pensum unter den gewöhnlichen Hausarbeitern [...]“ verdienen zu können, hätte die Kommission unter Beiziehung eines Sachverständigen ein eigenes Pensum zu bestimmen „[...] wobey der Nutzen des Hauses mit der Aneiferung des Arbeiters vereinigt wird [...]“.²²¹ Da die erzeugten Waren nicht von Tag zu Tag und wohl auch zu schwankenden Preisen verkauft wurden, ist anzunehmen dass das Pensum nicht am Wert der Waren, sondern an deren Stückzahl gemessen wurde, die Arbeiter also eine vorgegebene Stückzahl zu erreichen hatten. Diese Mengen wurden anschließend für längere Zeiträume gesammelt verrechnet und ausbezahlt. Eine tägliche

²¹⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 23.12.1804, o.D. (Prot. No. 137)

²¹⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 6.12.1804

²¹⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 24.01.1805

²²⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 24.01.1805

²²¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 24.01.1805

Verrechnung und Ausbezahlung sind angesichts des dafür nötigen Aufwandes kaum vorstellbar. Die Höhe des Pensums kann aber auch mit einem bereits erwähnten Geldbetrag in Verbindung gebracht werden, dies geht aus einem Bescheid hervor. Die darin beschriebene Praxis dürfte jedoch nur eine untergeordnete Rolle im Alltag der Anstalt gespielt haben. Es handelt sich dabei um die Abgabe von Arbeitern durch ihre Angehörigen. Die Vormünder oder Eltern, die Personen freiwillig abgaben, hatten einen „Verpflegsbetrag“ von 20 Kreuzern pro Tag zu entrichten. Dieser musste bei der Aufnahme für einen Monat im Voraus bezahlt werden. Wenn ein solcher Arbeiter einen Überverdienst leistete, stand dieser prinzipiell der einweisenden Partei zu, konnte aber nach Absprache mit der Hausleitung auch dem Arbeiter auf die Hand gegeben werden.²²² Die weiteren „Verpflegskosten“ wurden laufend vom Verdienst des Arbeiters abgezogen. Daraus ließe sich schließen, dass die Angehörigen danach, wenn der Arbeiter das nötige Geld verdiente, nicht mehr für ihn bezahlen mussten. Dieser Gedanke bleibt jedoch rein spekulativ. Dieses Beispiel zeigt, dass das tägliche Pensum wohl diesem Verpflegsbetrag entsprochen haben muss, also in der ungefähren Höhe von 20 Kreuzern angesetzt war.

Nun zeigt sich, dass die Motivation zur Arbeit sich daraus speist die Strafe für die Unterschreitung des Pensums zu vermeiden, sowie aus der Aussicht auf einen ausbezahlten Verdienst, wenn das Pensum überschritten wurde. Die größte Motivation, die Regeln zu befolgen, war sicherlich die Aussicht auf Entlassung, welche durch das Avancieren in den Klassen stufenweise näher rückte. Ein Besonders spannender Bescheid betrifft die Frage, ob Arbeiter „[...] in Dienste hinaus gelassen werden dürfen [...]“. Das Wort Entlassung fällt in diesem Bescheid nicht. Ich vermute, dass es sich um das temporäre, oder versuchsweise „Hinauslassen“ für tageweise Arbeiten handelt. Hierfür kamen nur ArbeiterInnen mit „fleißigem und anständigem Betragen“, die schon länger in der ersten Klasse waren, in Frage. Durch dieses „Hinauslassen“ würde, so die Kommission, der eigentliche Zweck dieser Anstalt erreicht werden.²²³ Dafür, dass es sich um die Handhabung von temporärer oder tageweiser Entlassung handelt, spricht auch die Tatsache, dass bevor der diesbezügliche Bescheid erging, bereits Personen aus dem Hause entlassen worden waren. Zwar auf dem üblichen Weg, durch das Vorrücken in die erste Klasse und durch entsprechendes „Betragen“ und durch die Vermittlung auf eine Arbeitsstelle. Somit

²²² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 11.10.1804

²²³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 26.12.1804

kann auch die tageweise Entlassung als Anreiz betrachtet werden, die Regeln zu befolgen, denn dadurch konnten InsassInnen Beziehungen mit der Außenwelt knüpfen. Denkbar wäre, dass die temporären Arbeitgeber den InsassInnen nach guten Erfahrungen auch langfristig Arbeit gaben und die Entlassung in ihre Dienste forderten.

Die Praxis durch Pensum und Überverdienst ein System von Strafe und Belohnung zu etablieren, wurde über die Jahre beibehalten. Den Regeln von 1838 ist zu entnehmen, dass das Pensum, welches ein jeder Arbeiter täglich zu leisten hatte, in einer Tabelle aufgezeichnet war, wovon ein Exemplar in jedem Arbeitssaal zu hängen hatte.²²⁴

7.4.5. Ausbildung und Unterricht

„Ausser dem Unterrichte in der Religion wurden Mehreren, welche des Lesens und Schreibens ganz unkundig waren, auch diese für jede Classe der Menschen unentbehrlichen Kenntnisse von einem eigenen hiezu aufgestellten geprüften Lehrer beygebracht, vorzüglich aber von Seite der für dieses Haus bestimmten Seelsorger darauf hingearbeitet, diesen Verirrten ächte religiöse und moralische Grundsätze beyzubringen, und sie [...] auf den Weg einer anhaltenden Besserung zu führen.“²²⁵

Nicht nur in diesem Bericht über die laufenden Vorgänge im Arbeitshaus vom Mai 1805, auch in den allerersten Veröffentlichungen und in den Plänen Voghts war die Bedeutung der Ausbildung im Hause unterstrichen worden. Der Unterricht kam dort in erster Linie den in der „Korrektionsanstalt“ befindlichen Minderjährigen zu, jedoch mussten alle InsassInnen den moralischen Unterweisungen des Hausseelsorgers beiwohnen. Ursprünglich hatte der Unterricht des Seelsorgers nur am Wochenende stattzufinden, unter der Woche blieb dafür angesichts der 13-stündigen Arbeitstage keine Zeit. Jedoch reagierte die Hofkommission im Jänner 1805 auf die „Vorstellung“ des Seelsorgers und der zwei Oberbeamten, die tägliche Zahl der Arbeitsstunden zu reduzieren, „[...] damit kein Arbeiter, wenn er nicht selbst länger arbeiten will, über 12 Stunden zu arbeiten gehalten seyn solle [...]“.²²⁶ Über die so gewonnene „Erholungsstunde“ konnte dann der Seelsorger bei jenen „Individuen“ verfügen, die eines „[...] besonderen Unterrichts in der Religion und Sittenlehre bedürfen [...]“.²²⁷

²²⁴ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §41.

²²⁵ Wiener Zeitung (25.05.1805) 2397.

²²⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 3101.1805

²²⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 3101.1805

Der Seelsorger konnte diesen Unterricht sowohl mit Einzelpersonen, als auch Gruppen abhalten. In welchem Ausmaß der Seelsorger davon gebraucht machte, zu bestimmen wer des Unterrichts bedürfe, anstatt seine „Erholungsstunde“ ohne Verpflichtungen zu verbringen, kann zum bisherigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Hier unterlagen die InsassInnen zweifellos einem verinnerlichten Zwang in der erwarteten Form dem Unterricht beizuwohnen, denn letztlich hatte auch das Gutachten des Seelsorgers großen Einfluss darauf, ob eine Entlassung durch die Kommission genehmigt wurde.

Die tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden ist im Vergleich zur Arbeitszeit in Textilmanufakturen, welche nicht in der Form von Zwangsarbeitshäusern organisiert waren, nicht unüblich oder überdurchschnittlich lang. Dieser Vergleich beruht auf den durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten in Textilmanufakturen von 85 bis 100 Stunden, wie Jürgen Kocka sie in seinem Werk „Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen“ wohlgemerkt für die 1840er Jahre angibt.²²⁸

Der im Haus abgehaltene Schulunterricht war nur für die Kinder verpflichtend, Erwachsene konnten freiwillig daran teilnehmen. Die Erwachsenen sollten an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 11 Uhr vormittags von einem Schullehrer im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Diesbezüglich beschäftigte einige Male der Ankauf von Büchern zum Unterricht für die Insassen der „Correktionsanstalt“ die Kommission. Der Seelsorger Dominik Strobl dürfte seinen Lehrverpflichtungen wohl zu eifrig nachgekommen sein, denn im Sommer 1805 wurde ihm die Anschaffung von zwei Lesebüchern untersagt. Dies sei nicht zulässig, da diese „nur“ für die in der „Korrektionsanstalt“ aufbewahrten jungen Leute zweckmäßig wären. Der Seelsorger Strobl war weiters von der Direktion darüber zu belehren, dass für den Ankauf von Büchern die Eltern oder Vormünder „[...] angewiesen werden können [...]“.²²⁹ Jedoch bedurfte auch die Teilnahme am Unterricht in manchen Fällen der Genehmigung des Seelsorgers und Pfarrers. Etwa im Falle des Johan Emmerich, dieser sei gegen Bezahlung seiner Eltern im Lesen und Schreiben zu unterrichten, jedoch sollte mit dem Unterricht erst begonnen werden, wenn der Seelsorger und der Pfarrer es für „angemessen“ hielten.²³⁰

²²⁸ Jürgen Kocka, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen: Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 2, Bonn 1990)485.

²²⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 2405.1805

²³⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 14.06.1805

In der ersten Veröffentlichung der Wiener Zeitung, die hier bereits zitiert wurde, war auch zu lesen, dass man die Arbeiter nötigenfalls in den Arbeiten unterrichten werde. Diese Form der handwerklichen Ausbildung wird sich jedoch nur auf die unbedingt notwendigen Handgriffe beschränkt haben, welche für die Arbeiten des Hauses nötig waren. Hannes Stekl spricht davon, dass „[...] eine Art berufsbegleitende oder talentorientierte Weiterbildung [...]“ in den „[...]bZwangsarbeitsanstalten mit ihrem Primat der Arbeit fast völlig fremd [...]“ war.²³¹

7.4.6. Die Verpflegung

Eine weitere Folge der Teilung in Klassen, welche neben der täglichen Arbeit den Alltag unmittelbar berührte, war die Verpflegung. Durch die bessere Verpflegung in der ersten Klasse wurde, ebenso wie durch die Schwere der Arbeit, Druck ausgeübt, den Anstaltsregeln Folge zu leisten und das erwartete Verhalten an den Tag zu legen. Der Fleischverzehr etwa war genau geregelt. An den Wochenenden sollten alle 3 Klassen Fleisch erhalten, während unter der Woche die dritte gar kein Fleisch und die erste und zweite Klasse Fleisch in unterschiedlichen Mengen erhielt. Eine allgemeine Kostverbesserung Ende Jänner sah vor, dass „[...] die 1te und 2te Classe nie am nämlichen Tage Fleisch bekommen, sondern von Tag zu Tag damit wechsele, um auf solche Art an 4 Fleischtagen den sämtlichen Arbeitern eine bessere Suppe zu verschaffen“.²³² Andere Speisen, die im Arbeitshaus ausgegeben wurden, waren verschiedene Suppen, welche zeitgenössischen Spardiskursen folgend bestimmte Eigenschaften zu erfüllen hatten und daher auch Teil kommissioneller Auseinandersetzungen waren. So wurde einmal die Rumfordsuppe²³³ in der Anstalt gekocht und ausgegeben, sowie eine Hafergrütz-Suppe. Mit der Rumfordsuppe hatte die Kommission bereits Erfahrungen sammeln können. Neu hingegen war eine Hafergrütz-Suppe, welche im Frühjahr 1806 erstmals zubereitet wurde. Dazu wurde einem gewissen Wilhelm Gagg der Auftrag erteilt sich mit dem Hofsupplikanten wegen „[...] Vornehmung einer Probe [...]“ mit der von ihm vorgeschlagenen Suppe ins Einvernehmen zu setzen. Dieser Probe sollten neben Wohlleben, der inzwischen Bürgermeister von Wien war, auch die betreuenden Ärzte des Kranken-, Waisen-,

²³¹ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 245.

²³² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 31.05.1805

²³³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 22.11.1805

Zucht- und Polizeihauses beiwohnen. Die Kommission erwartete daraufhin einen Bericht mit den Meinungen dieser Sachverständigen.²³⁴

Zuständig für die Zubereitung des Essens und dessen Ausgabe war der *Traiteur*. Dieser war, wie Elke Hammer-Luza für Graz festgestellt hat, meist Teil des regulären Anstaltspersonals, während das Brot meistens von Bäckern außerhalb des Hauses bezogen wurde.²³⁵ Im Jahr 1816 hatte Franziska Strunz das Amt der Ausspeiserin inne, damals war die Anstalt bereits unter der Leitung der Stadthauptmannschaft und nicht mehr jener der Kommission. Dieser Vertrag wurde jeweils auf sechs Monate abgeschlossen. Aus einem weiteren Bescheid bezüglich dieses Vertrages geht hervor, dass die größten Lebensmittelposten des Hauses im Jahr 1816 Mehl und Hülsenfrüchte waren.²³⁶ Das Brot für das Zwangsarbeitshaus stammte zeitweise vom Bäckermeister Leopold Rick, welcher im Oktober 1805 angewiesen wurde, auch weiterhin Brot von monatlich 40 Metzen Mehl zu liefern.²³⁷

Die Mengen an Nahrung, die den ArbeiterInnen zustanden, ist den Schriften der Kommission nicht zu entnehmen. Sie wurden im Jahr 1838 aber genau festgelegt. Jeder Arbeiter erhielt täglich 1 ½ Pfund Brot am Morgen, abends bekamen alle „ein Seitel“ Gemüse oder Gries. Mittags bekamen alle „ein Seitel“ Gemüse oder 12 Loth einer Mehlspeise. Fleisch (6 Loth) erhielt die erste Klasse drei Mal, die zweite Klasse zwei Mal pro Woche, die dritte nur einmal jeden Sonntag.²³⁸ InsassInnen, die über einen Teil ihres Überverdienstes verfügen konnten, durften zusätzlich Essen erwerben.

7.4.7. Das Personal

Die Existenz von Regeln und Anordnungen wurde bisher vor allem unter dem Gesichtspunkt untersucht, dass es verinnerlichter Zwänge unter den InsassInnen bedarf, um eine permanente Kontrolle aufrecht zu erhalten, weil das Personal dies nicht bewerkstelligen könnte. Aufgabe des Personals ist jedoch, Durchbrüche im System der inneren Zwänge zu verhindern oder sie zu sanktionieren, um die Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Es geht also neben der von Marcel van

²³⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 14.03.1806

²³⁵ Hammer-Luza, Im Arrest, 233.

²³⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 26.04.1816
WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ziffer 49736

²³⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, 26.10.1805

²³⁸ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §24.

der Linden gestellten Frage „what makes them work?“ auch um „who makes them work?“.

Die tägliche Beaufsichtigung kam in erster Linie den Aufsehern zu. Diese Unterstanden wie das gesamte Personal Direktor Trimmel. Zum weiteren Personal gehörten nach Stekl ein Verwalter, ein Kontrollor, ein Materialrechnungsführer, ein Protokollist, ein Kanzlist, zwei Akzessisten, ein Praktikant, der Seelsorger und der Lehrer, zwei Werkmeister, eine Werkmeisterin und fallweise ein Arzt, ein Wundarzt und eine Hebamme.²³⁹ Die Hofkommission musste sich sehr oft mit personellen Belangen befassen, vor allem was Besoldung und Pensionsansprüche betraf. Dieser Aufwand war typisch für die sich immer weiter ausdifferenzierende Fülle an Beamten in der Monarchie. Waltraud Heindl spricht von einer „Flut von Gesetzen und Verordnungen“ die der finanziellen Lage der Beamten gewidmet war.²⁴⁰ Meist handelte es sich um die „[...] Reglementierung der Zulagen und Pensionen, vor allem der Witwen- und Waisenpensionen [...]“.²⁴¹ Die finanzielle Lage von Beamten war besonders in den Krisenzeiten des frühen 19. Jahrhunderts prekär. Denn die Gehälter der Beamten, so Heindl weiter, waren nur theoretisch reguliert, praktisch „[...] litten die Beamten oft Not. Besonders in den Krisenzeiten machte sich die magere Bezahlung der Bürokraten [...] geltend [...]“.²⁴² Die Gehälter der Beamten wurden „[...] nicht oder zu spät – niemals jedoch zur rechten Zeit – den inflationären Teuerungsverhältnissen angeglichen [...]“.²⁴³ So waren auch die Staatsdiener in der Zeit der Napoleonischen Kriege den Folgeerscheinungen der Inflation, etwa dem Wucher ausgeliefert.²⁴⁴ Daher ist es kein Zufall dass in dieser Zeit auch hohe Strafen für die Delikte der Bestechlichkeit und Veruntreuung erlassen wurden.²⁴⁵ Der springende Punkt in Sachen Bezahlung war in den Krisenjahren vor allem, ob das Gehalt in klingender Münze oder in Papiergeld (Bancozettel, Conventionsgeld, Wechselscheine usw.) ausbezahlt wurde. Mehr noch als andere Bevölkerungsgruppen mussten sich die Beamten der Geldpolitik des Staates beugen. Um die Akzeptanz und den Umlauf von Bankozetteln zu fördern, wurden Beamte teilweise oder gänzlich auf diese Weise

²³⁹ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 157.

²⁴⁰ Waltraud Heindl, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich. Band I: 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung, Band 36, Wien, Köln, Graz 2013) 45.

²⁴¹ Heindl, Gehorsame Rebellen, 45.

²⁴² Heindl, Gehorsame Rebellen, 45.

²⁴³ Heindl, Gehorsame Rebellen, 45.

²⁴⁴ Heindl, Gehorsame Rebellen, 45.

²⁴⁵ Heindl, Gehorsame Rebellen, 46.

bezahlt und hatten so schwerer Zugang zu inflationssicherem Münzgeld. Dies traf die Beamten des Zwangsarbeitshauses im Jahr 1805, als die Hofkommission der Direktion mitteilte, dass der gesamte Münzbedarf zur Auszahlung der Gehälter für Februar zu 7,5% (entspricht 20 Gulden) und für die Monate März und April zu 15% (entspricht 80 Gulden) bei der Staats-Schulden-Casse in Bankozetteln zu beheben sei. Auch seien ab Februar keine Silberscheidemünzen mehr auszugeben, sondern Konventionsgeld.²⁴⁶ Neben der finanziellen Entschädigung erhielten die Beamten auch eine Naturalverpflegung, etwa in Form von Brennholz. Weiters waren die Beamten Besitzer eines „Naturalquartiers“, was bedeutet, dass ihnen entweder eine Wohnung gestellt wurde oder sie ihre Wohnkosten über die Zwangsarbeitshauskasse abrechnen konnten. Im Jahr 1807 erging ein Hofkammerdekret, welches die Beamten zur strengsten diesbezüglichen Sparsamkeit mahnte und anordnete, alle Auslagen welche nicht zur nötigsten Reparatur des Gebäudes, der Öfen, der Türen und der Fenster nötig wären „[...] von ihren eigenen Gelde ohne Zutun des Aerariums zu bestreiten [...]“.²⁴⁷ Die Beamten, die sich einer unrechtmäßigen Ausgabe schuldig gemacht hatten, sollten diese an die betreffende Kassa zurückzahlen und mussten überdies zur Strafe den gleichen Betrag an den Wohltätigkeitsfond abliefern.²⁴⁸ Ähnlich verhielt es sich mit den Kosten der Beamten für Ärzte und Arzneien. Diese durften der Anstalt nur verrechnet werden, wenn die Behandlung durch den für die Anstalt bestimmten Arzt erfolgte. Auch die nötigen Arzneien sollten vom zuständigen Apotheker nur dann kostenlos ausgegeben werden, wenn sie vom zuständigen Mediziner verschrieben wurden.²⁴⁹ Diese Verordnung stammt aus der Zeit, in der das Haus bereits der Stadthauptmannschaft unterstellt war.

Eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Anhaltung zur Arbeit spielten die Aufseher. Die erste Erwähnung der Aufseher erfolgt auf den ersten Seiten der Quelle. Sieben Aufseher wurden durch jenes Schreiben eingestellt, darunter die Oberaufseherin Barbara Staller mit einem Jahresverdienst von 200 K.²⁵⁰ Die Ehefrauen der Aufseher konnten sich gegen eine sehr geringe monatliche „Zulage“

²⁴⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Hofkommissions Dekret 25.03.1805

²⁴⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Regierungs-Dekret 22.02.1807

²⁴⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Regierungs-Dekret 22.02.1807

²⁴⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Note der Stadthauptmannschaft, ohne genaues Datum, Mai 1816.

²⁵⁰ K = Konventionsmünze

als Aufseherinnen einstellen lassen: „[...] in der Voraussetzung daß sie dazu die gehörigen Eigenschaften besitzen [...]“.²⁵¹ Dies wurde jedoch nur so lange genehmigt, als deren Zahl für die vorhandenen weiblichen Zwangsarbeiterinnen zureichte.²⁵² Im Arbeitshaus dürfte sich besonders die nächtliche Überwachung der Arbeiterinnen als problematisch herausgestellt haben, da außer der Oberaufseherin, keine Frauen ausschließlich als Aufseherinnen tätig waren. Es wurden stets die Frauen der Aufseher herangezogen, so wie im eben genannten Beispiel. Oder es wurden Frauen, die bereits eine Aufgabe im Zwangsarbeitshaus hatten, zusätzlich als Aufseherinnen beschäftigt. Diese Doppelbelastung musste akzeptiert werden, andernfalls drohte die Entlassung. Zumindest im Fall der Anna Weiglin. Diese war als Spinnmeisterin im Haus tätig, also dafür verantwortlich die Frauen im Spinnen zu Unterrichten und bei der Arbeit zu beaufsichtigen. Sie erhielt dafür ein Gehalt, das laut Kommission zwischen 10 und 12 K. liegen sollte. Im Juni 1805 teilte die Kommission folgendes mit: „Ist die Spinnmeisterin Anna Weiglin, wenn sie sich der nächtlichen Aufsicht in einem Weiber=Schlafzimmer nicht fügen will, ohne weiters zu entlassen.“²⁵³ Eine Aufsehersgattin erhielt für die Reinigung der Hauswäsche täglich 15 Kreuzer. Dieser Betrag wurde 1816 da er „[...] in gar keinem Verhältnisse mit der herrschenden Theuerung stehet [...]“ auf täglich 24 Kreuzer erhöht.²⁵⁴

Das medizinische Personal arbeitete laut Stekl auf Taglohnbasis oder auf Vertragsbasis, jedoch geht aus den Unterlagen hervor, dass der Wundarzt und die Hebamme ihre Renumerationen vierteljährlich aus der „Hausverwaltungscasse“ bezogen.²⁵⁵

Neben dem bisher schon bei Stekl benannten Personal und den bereits beschriebenen Beamten gab es noch einige andere Positionen im Haus zu besetzen. Zunächst wäre da der Portier Johann Kraft, dessen provisorische Einstellung im Oktober 1804 genehmigt worden war, er bezog sein Gehalt von der „Studien- und Stiftungen Hauptcasse“ aus den Geldern des Wohltätigkeitsfonds.²⁵⁶ Eine doppelte Aufgabe hatte Lorenz Goiser inne, er wurde nicht nur als Barbier der Zwangsarbeiter, sondern auch zur Besorgung von Botengängen eingestellt. Er erhielt dafür monatlich 12 K. aus

²⁵¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 22.11.1804

²⁵² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 22.11.1804

²⁵³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 26.06.1805

²⁵⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Note 07.05.1816

²⁵⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 27.03.1805

²⁵⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 09.10.1804

der „Zwangsareits-Casse“.²⁵⁷ Vier Krankenträgern aus dem allgemeinen Krankenhaus wurde eine jährliche Renumeration von 20 K bewilligt.²⁵⁸

Der bereits erwähnte Seelsorger Dominik Strobl wurde per Dekret vom 27. Februar 1805 eingestellt. Er stand dabei unter der „Oberleitung“ des dortigen Pfarrers. Neben seinem Gehalt, welches er aus dem Religionsfond bezog, wurde ihm freie Wohnung im Pfarrhaus (St. Joseph) gewährt und das erforderliche Brennholz zur Verfügung gestellt.²⁵⁹

Eine bisher unerwähnte Gruppe von Beschäftigten bildete die militärische Wachmannschaft, welche vor allem die Überwachung nach außen innehatte. Dazu bediente sich das Arbeitshaus einer Wachmannschaft aus Militärintaliden. Die Lohnkosten für diese fielen im Vergleich zu regulären militärischen Wachmannschaften günstiger aus, jedoch gab es einige Beanstandungen. Die Hofkommission sah sich genötigt mitzuteilen, nur die verlässlichsten und brauchbarsten Individuen in Dienst zu nehmen. Jene Intaliden die als „nicht vollständig brauchbar“ bezeichnet wurden, sollten ausgetauscht werden.²⁶⁰ Hannes Stekl schreibt in seiner Arbeit über Zucht- und Arbeitshäuser mit Verweis auf das hier untersuchte Quellenmaterial, dass im Zwangsarbeitshaus erst nach dem Wiener Kongress Militärintaliden zum Einsatz kamen.²⁶¹ Das genaue Quellenstudium zeigt jedoch, dass diese von 1804 an ihren Dienst dort versahen. Prinzipiell, so Stekl weiter, erhoffte sich die Anstaltsleitung davon die „Übertragung rigoroser Befehls- und Gehorsamsstrukturen“ sowohl auf die InsassInnen aber auch die AufseherInnen.²⁶²

Die Anzahl der Aufseher kann auf Basis der Kommissionsberichte mit sieben benannt werden, die Regelung von 1838 sah derer 10 vor. In der weiteren Personalstruktur hatte sich auf Ebene der Beamten kaum etwas verändert.²⁶³ Die Wachmannschaft, die

²⁵⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Direktions-Intimat 04.01.1805

²⁵⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 23.10.1805

²⁵⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 27.02.1805

²⁶⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 05.11.1804

²⁶¹ Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 170.

²⁶² Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser, 170.

²⁶³ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §10.

sich später nicht mehr aus Militärintaliden rekrutierte, bestand aus einem Korporal und sechs Gemeinen.²⁶⁴

7.4.8. Überwachung und Bestrafung

Mit der Wachmannschaft soll nun zum Aspekt der Sicherheit übergeleitet werden. Einige der erwähnten Verordnungen und Dekrete haben dieses Thema bereits berührt. Hierbei ging es um die Baulichkeiten, welche die Sicherheit gewährleisten sollten und die laufend adaptiert werden mussten. Es lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, ob das Ausmaß der nötigen Zwangsmittel von der Hofkommission unterschätzt, oder gar nicht thematisiert worden war, jedenfalls reagierte sie situationsbezogen auf Ereignisse aus dem Alltag der Anstalt. Die Sicherheit innerhalb der Anstalt wurde zunächst durch räumliche Trennungen erreicht. Hier wurde nicht nur nach Geschlechtern getrennt, sondern auch nach der Schwere der Vergehen, oder wie es die Kommission formulierte, nach dem „Grad der Verderbnis“. Die Direktion hatte darauf zu achten, notorisch polizeibekannte Individuen von jenen zu trennen „[...] die noch nicht in solchen Grade verdorben sind, sondern vielmehr nur in der Gefahr des Verderbnißes schweben [...]“.²⁶⁵ Innerhalb dieser getrennten Räumlichkeiten hatten die Aufseher und deren Ehefrauen sowie die Werkmeister die Sicherheit zu gewährleisten. Der Fall der Anna Weiglin hat bereits gezeigt, dass auch in der Nacht Aufsichtspersonen rund um die Uhr ihren Dienst in den Schlafsälen zu versehen hatten. Auch hier zeigte sich vor allem wieder die Problematik der mangelnden weiblichen Aufseher. Eine Anordnung dazu lautete, dass, wenn die Zahl der weiblichen Aufseher nicht ausreichen sollte, um jedes Schlafzimmer nachts zu überwachen, dann zumindest in den Schlafräumen der dritten Klasse und dort, wo am ehesten „Unordnungen“ zu erwarten seien, Aufseherinnen vor Ort sein sollten. Um diese Aufgabe der nächtlichen Überwachung teilweise an die InsassInnen zu delegieren, wurde angeordnet, unter den InsassInnen „Stubenväter“ und „Stubenmütter“ zu bestimmen. Diese sollten 9 Kreuzer wöchentlich dafür erhalten. Jedoch sollte dieses Vorhaben nur verwirklicht werden „[...] wenn sich aus den in die 1te Classe vorgerückten und durch längere Zeit in derselben sich erhaltenden Individuen eine verlässliche Auswahl guter Supjekte wird treffen lassen.“²⁶⁶

²⁶⁴ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §10.

²⁶⁵ pron no 131 Dekret 18.10.1804

²⁶⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 22.11.1804

In der Korrekptionsanstalt waren die jugendlichen „Korrigenden“ in Einzelzellen untergebracht, hier war eine andere Form der Überwachung nötig. Im Jänner 1805 wurde der Antrag genehmigt in zwei der Türen dieser Zellen eine Öffnung anzubringen. In diesen Zellen seien solche „Aufbewahrten“ unterzubringen, „[...] bey welchen der Direction eine öftere geheime Beobachtung vorzüglich nöthig zu seyn scheint.“²⁶⁷

Ansonsten werden die Wachmannschaften und Aufseher nur in Form schärfster Zurechtweisungen im Falle von Verfehlungen erwähnt. Diese Zurechtweisungen fanden im Zusammenhang mit Ausbrüchen und Ausbruchsversuchen statt, welche von der Kommission ausführlich behandelt wurden. Die beiden bedeutendsten Zwischenfälle dieser Art fanden im Sommer 1805 statt. Den ersten Ausbruchsversuch unternahm Rosina Eisin. Die Kommission ließ wissen, dass sie die Entweichung mit desto größerem „Mißvergnügen“ zur Kenntniss nehme, als diese durch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen leicht zu verhindern gewesen wäre. Der genaue Hergang der Flucht lässt sich aus der Schilderung der Umstände gut rekonstruieren. Einerseits war die Kommission der Ansicht, dass man die Frau besser hätte bewachen müssen, da bekannt war, dass sie auch schon einmal aus dem Polizeiarrest entwichen war. Andererseits hatten sich Aufseher und Wachmannschaften einige Fehler zu Schulden kommen lassen. Das leere an das Schlafzimmer angrenzende Zimmer war unversperrt gewesen und in den dortigen unbenutzten Betten lag schon Bettzeug bereit. Mit Hilfe dieses Bettzeugs und der Leiter, welche sich noch in der Kalkgrube des Hauses befand, hatte es die Rosina Eisin geschafft, aus dem Haus zu fliehen. Die Corporale der Wachmannschaft hätten daraufhin, trotz des anhaltenden Gebells des Hundes, jede Nachforschung gänzlich unterlassen.²⁶⁸ Der nächste Ausbruchsversuch wurde gar als „Entwichungs-Complot“ bezeichnet, um dessen Untersuchung sich der Hofrat und Polizeioberdirektor sowie Kommissionsmitglied Ley persönlich kümmerte. Aus dieser Untersuchung ging hervor, dass an diesem Komplott zur „gewaltsamen Entweichung“ sieben Personen unter dem „Redelführer“ Johann Bauer teilgenommen hatten. Da die Beschuldigten teilweise geständig waren und ihre Schuld in den anderen Fällen als erwiesen galt, wurde nach dem Ermessen Leys die Bestrafung bestimmt. Die Zwangsarbeiter hatten eine genau bestimmte Anzahl an Karbatsch-

²⁶⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 31.01.1805

²⁶⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 18.06.1805

Streichen²⁶⁹ über sich ergehen zu lassen. Jedoch dürfte hier nachträglich eine Änderung des Urteils vorgenommen worden sein, denn die Anzahl der Streiche wurde in der Quelle korrigiert und jeweils heruntergesetzt, auch sollte anstatt der Karbatsche der Stock verwendet werden. Die Beschuldigten sollten zwischen 35 und 18 Karbatsch-Steichen bzw. letztlich zwischen 25 und 18 Stock-Steichen erhalten. Die Strafe sollte zusätzlich „[...] in Gegenwart der sämtlichen Arbeiter männlichen Geschlechts [...]“ vollzogen werden. Die zum Militär tauglichen sollten nach erhaltener Strafe dorthin abgegeben werden. Für den Fall, dass die betreffenden Personen für eine solche Strafe auf Grund ihrer „körperlichen Beschaffenheit“ nicht geeignet wären, würde die Kommission geeignete Arreststrafen verhängen. Jene die nicht zum Militär abgegeben werden könnten, sollten der besonderen Aufsicht der Hausverwaltung, insbesondere des Seelsorgers unterstellt werden. In diesem Fall erhielt der Hausverwalter ein ausdrückliches Lob, da er durch seine Wachsamkeit viel zur Verhinderung des Ausbruchs beigetragen hatte.²⁷⁰ Bereits fünf Tage später wurde veranlasst, die von den ArbeiterInnen bewohnten Zimmer zu vergittern.²⁷¹ Jedoch sollte die Umsetzung dieser Vergitterung noch auf sich warten lassen. Erst im Oktober des gleichen Jahres wurden zwei Schlossermeister beauftragt ein Fenstergitter zur Probe anzufertigen. Letztlich wurden 49 Fenstergitter geordert. Ein Gitter zu 80 Pfund, wobei ein Pfund höchstens 21 Kreuzer kosten durfte.²⁷² In diesen Episoden der Flucht zeigt sich natürlich nicht nur das Ausmaß der Kontrolle und Befestigung, das nötig war, um die Anstalt nach außen abzusichern, es zeigt sich auch, dass InsassInnen aktiv versuchten ihre Situation zu verändern. Dieser Widerstand zeigt die InsassInnen als Akteure, die sich gegen die Anstalt und gegen den Zwang auflehnen.

Andere Formen des Widerstands waren weniger offenkundig: Besondere Aufmerksamkeit der Direktion bedurfte die Art des Umgangs, den die AufseherInnen zu den InsassInnen zu pflegen hatten, da hier stets die Gefahr von Absprachen und Übereinkünften bestand. Eine Form der Absprache die scharf kritisiert wurde, obwohl sie eigentlich den Zielen der Anstalt entsprach, behandelte eine unerlaubte Vermittlung von Arbeit. Die Insassin Anna Brandlin war von der Fleischselcherin Zöhrer in ihre Dienste verlangt worden. Jedoch stand Zöhrer in einem verwandtschaftlichen

²⁶⁹ Eine Karbatsche ist eine lederne oder aus Hanfseilen geflochtene Peitsche.

²⁷⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 03.08.1805

²⁷¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 07. 08.1805

²⁷² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 13.10.1805
WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 02.10.1805

Verhältnis zu einem der Aufseher, daher sollte die Direktion erheben, ob zwischen dem Aufseher und der Insassin ein „[...] besonderes Einverständnis [...]“ bestanden habe.²⁷³ Es ist typisch für die Schreiben der Hofkommission auf die Missstände und Vorgänge Bezug zu nehmen, ohne sie genau zu benennen, auch wenn ihr die Art des Einverständnisses in diesem Fall noch nicht bekannt gewesen war. Als unmittelbare Konsequenz folgte eine Dienstanweisung durch die Kommission. Allen Aufsehern und Dienern im Hause sei „[...] bey schwerster Ahndung [...]“ zu verbieten sich Empfehlungen der Arbeiter und Arbeiterinnen in Dienste anzumaßen. Dies sei allein Aufgabe der Direktion, der Oberbeamten und des Seelsorgers.²⁷⁴

In einem ähnlichen Fall wird ebenso ein geheimes Einverständnis erwähnt. Dieses betraf den Hausknecht Joseph Scharmüller, einen Insassen der Korrekptionsanstalt, sowie die Traiteursköchin. Scharmüller, seine Ehefrau welche als Aufseherin tätig war und die Köchin wurden entlassen.²⁷⁵ Gut vorstellbar, dass die geheime Absprache mit einer unerlaubten Kostverbesserung für den „Korrigenden“ zu tun hatte. Durch die Entlassung des Joseph Scharmüller verlor auch seine unbeteiligte Frau ihre Stelle im Zwangsarbeitshaus.

Nach der Übergabe des Hauses an die Stadthauptmannschaft reflektierte diese über die Entweichungen, welche unter der Leitung der Wohltätigkeitshofkommission vorgekommen waren. Der Stadthauptmannschaft „drängte sich sehr natürlich die Vermutung auf“, dass dies auf eine vernachlässigte Aufsicht oder einen Mangel in der inneren Einrichtung zurückzuführen sei. Die Lösung dieses Problems erfolgte in der Form sehr bürokratisch gehaltener Anweisungen, strenger auf die Sicherheit zu achten.

Der Strafkatalog der dem Hausverwalter auf der Laimgrube zur Verfügung stand, lässt sich der „Einrichtung“ von 1838 entnehmen. Folgende Strafen durften verhängt werden:

- „1. Ermahnung und Verweis in der Stille. 2. Ermahnung und Verweis vor den übrigen Arbeitern. 3. Anhängen einer unruhigen und zanksüchtigen Person bey der Arbeit in einiger Entfernung von den übrigen dieses Saales.
4. Abzug des Ueberverdienstes zum Besten der Anstalt. 5. Abzug an der

²⁷³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 09.04.1805

²⁷⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 11.05.1805

²⁷⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 03.03.1805

Kost. 6. Zutheilung einer härtern Arbeit. 7. Versetzung in eine schlechtere Classe. 8. Verurtheilung zu Wasser und Brot. 9. Versetzung in einsamen Arrest. 10. Züchtigung mit Ruthenstreichen oder mit der Karbatsche oder dem Ochesnzähmer. 11. Die Abgabe in das Wiener magistratische Gefangenhaus bey denjenigen, die sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey=Uebertretung schuldig gemacht haben, zur weitem Amtshandlung.“²⁷⁶

Die Anzahl der Stockstreiche oder Karbatschenhiebe welche der Direktor anordnen durfte, war mit sechs beschränkt, für weitere Züchtigungen musste die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.²⁷⁷

Ziel des Kapitels *Extraction* war es zu verdeutlichen, wie umfassend das Zwangssystem der Anstalt war und dass alle Regelungen und Verordnungen des Hauses, bis hin zu Veränderungen an der Bausubstanz ihrem Zweck der „Besserung“ durch Arbeit untergeordnet waren oder darauf Einfluss hatten. Dazu gehörten die konkreten Zwangsmittel wie die Herabstufung in eine schlechte Klasse, Körperstrafen und Arrest, aber auch die Belohnungen und Vergünstigungen die als Arbeitsanreize dienen sollten. Auch die Organisation der Arbeit und der Schul- sowie der Religionsunterricht gehörten dazu, denn nur wer gemäß den Erwartungen der Direktion und Kommission arbeitete und lernte, konnte für eine Entlassung in Frage kommen.

Die Behandlung des Personals hatte ebenso bedeutende Auswirkungen auf den Erfolg der Anstalt, ihre InsassInnen zu „bessern“. Die Anstaltsleitung musste Personal finden, das sich nicht durch die InsassInnen zu Absprachen und Vergünstigungen hinreißen ließ. Dies konnte, wenn es nicht allein durch die Bezahlung möglich war, nur durch Verweise, Drohungen oder, wenn nötig durch Entlassungen gewährleistet werden.

Der Alltag im Haus war so organisiert, dass jedes Tun und Nicht-Tun der InsassInnen sich darauf zu richten hatte, in den Klassen aufzusteigen, also durch eigenes normkonformes Verhalten einen Konsens mit dem erwarteten Verhalten herzustellen. Danach musste dieser Konsens noch lange genug aufrechterhalten werden, um von

²⁷⁶ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §44.

²⁷⁷ NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839, §49.

der Kommission auch tatsächlich entlassen zu werden. Wer in dieser Zeit das Glück hatte von einem Arbeitgeber in seine Dienste verlangt zu werden, oder durch eigene Initiativen Beziehungen knüpfen konnte, hatte gute Chancen entlassen zu werden. Natürlich konnte aber eine lange Verweildauer in der ersten Klasse zu einem unerwünschten Verhalten führen, was eine Rückversetzung zur Folge hatte. Somit verlangte das System des Zwangsarbeitshauses den InsassInnen eine hohe Frustrationsgrenze ab, da sie letztlich trotz erfolgter „Besserung“ von Umständen abhängig waren, auf die sie keinen Einfluss nehmen konnten. Sabine Pitscheider schlussfolgert, dass die Anstalt den InsassInnen „[...] extreme Selbstverleugnung abverlangte.“²⁷⁸ Die drei Elemente der Extraction die van der Linden mit Compensation, Coercion und Comittment benennt finden allesamt ihre Anwendung im Zwangsarbeitshaus. Compensation geschah in der Form von ausbezahlten Überverdienst und anderen Benefits, die an ein normkonformes Verhalten gebunden waren. Coercion erfolgte in der Gestalt von Körperstrafen, wenn das Pensum nicht erfüllt wurde oder ein Disziplinarvergehen geahndet wurde. Aber auch das Element von Comittment existierte, durften doch ausgewählte ArbeiterInnen ihrem erlernten Handwerk treu bleiben. Das unter den ZwangsarbeiterInnen auch Comittment angesichts der anstaltstypischen Arbeiten entstand, muss bezweifelt werden.

Gerhard Pfeisinger bezeichnet die Arbeit in Zucht- und Arbeitshäusern vor 1800 als zwar unattraktiv, aber zumindest ökonomisch sinnvoll, während nach 1800 „[...] die Entwicklung in die Richtung einer entwürdigenden, auf das Strafen ausgerichteten, die Ursachen der Armut negierenden und ökonomisch völlig sinnlosen Zwangsarbeit [...]“²⁷⁹ gingen. Die Arbeit, welche im Zwangsarbeitshaus üblich war und welche die InsassInnen durch ihren Aufenthalt dort „erlernt“ hatten, konnte den Lebensunterhalt der Entlassenen, der „freien“ Arbeiter nicht sichern. In dieser Situation musste die Normvorgabe zu arbeiten ad absurdum geführt werden. Denn wer die Anstalt verließ, sah sich mit den gleichen Problematiken konfrontiert wie vor dem Aufenthalt. Gelang es nicht sofort in den Arbeitsprozess einzusteigen, was mangels erlernter Qualifikation und angesichts der wirtschaftlichen Situation im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zu befürchten war, konnte die nächste Anhaltung wegen „Müßiggangs“ nur eine Frage der Zeit sein. Womöglich waren es diese Umstände, die auch die restriktive

²⁷⁸ Pitscheider, „Bis zur Besserung“ In: Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß (Hg.) Orte der Verwahrung, 144.

²⁷⁹ Pfeisinger, Arbeitsdisziplinierung, 190.

Entlassungspraxis der Anstaltsleitung mitbestimmen, welche im folgenden Kapitel behandelt wird.

7.5. Wege aus der Anstalt: Exit

Marcel van der Linden fragt in seiner Auseinandersetzung mit den Formen von „coerced labour“ nach den Umständen, unter denen Arbeiter ihr Arbeitsverhältnis beenden können. Er unterscheidet sieben Wege aus einem Zwangsverhältnis welche entweder an physischen Zwang oder an einen gewissen (ebenso erzwungenen) Entscheidungsspielraum gebunden sind. Der physische Zwang das Arbeitsverhältnis zu beenden, oder auch daran gehindert zu werden, bezieht sich auf traditionelle Formen der Sklaverei und Schuldsklaverei. Diese Schablone lässt sich nicht auf die Situation der ZwangsarbeiterInnen übertragen. Denn sie haben tatsächlich eine gewisse Wahl (constrained choice), nämlich den Anforderungen des Arbeitshauses zu entsprechen oder nicht. Doch auch wenn sie versuchen, gemäß den Erwartungen der Leitung zu handeln, bleibt die Beendigung ihres Zwangsarbeitsverhältnisses an für sie willkürlich erscheinende Konditionen gebunden. Als Beispiel für „conditional exit“ nennt van der Linden Sklaven, die etwa ihre Manumission selbst erkaufen können.²⁸⁰ Im übertragenen Sinne muss der Zwangsarbeiter seine nicht-Bestrafung erkaufen, indem er sein tägliches Pensum erfüllt, was wiederum die Voraussetzung für einen Aufstieg in die nächste Klasse und schließlich die Entlassung ist. Jedoch gehen die Verpflichtungen der ZwangsarbeiterInnen viel weiter und sind an subjektive Verhaltensbewertungen durch die Anstaltsleitung geknüpft.

Die Exit-Szenarien, die in der Quelle enthalten sind, spiegeln ein gewisses Spektrum an Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen, wieder. Der vorgezeichnete Weg, durch andauerndes normkonformes Verhalten entlassen zu werden, war eigentlich nur ein theoretischer. Zwar musste dieses Verhalten an den Tag gelegt werden, doch gibt es in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt keine Anzeichen dafür, dass jemand entlassen wurde, der nicht sofort in ein Dienstverhältnis übertrat oder wieder unter die Aufsicht eines Vormundes oder Ehemannes gestellt wurde. Es gab keine Entlassungen in unklare Verhältnisse, welche die Polizei nicht kontrollieren konnte. Das bedeutet, die Kommission erwartete einen Bezugspunkt für weitere Kontrollen auch nach der Entlassung. Dieses Vorgehen legt nahe, dass Personen, die nicht in ein

²⁸⁰ Van der Linden, *Dissecting Coerced Labor*, 313.

Arbeitsverhältnis integriert werden konnten und keine familiären Netzwerke hatten, auch wenn sie in die erste Klasse aufgestiegen waren, nicht entlassen wurden. Natürlich ist es möglich, dass die Anstaltsleitung, wenn sie die Möglichkeit sah InsassInnen abzugeben, die üblicherweise vorgebrachten Floskeln über die erfolgte Besserung nur der Form halber anführte, um sich der Insassen zu entledigen. Doch die Praxis zeigt, dass die Anstalt kein großes Interesse daran hatte, ihre InsassInnen frühzeitig zu entlassen. Dazu gab es in den ersten Jahren auch keine praktischen Zwänge, wie etwa die Überfüllung des Hauses oder mangelnde Finanzierung. Die Auslastungszahlen sprechen hier eine deutliche Sprache. Bis März 1806 waren nur 34 Personen entlassen worden, also nicht einmal zwei Personen pro Monat. Eine Entlassung war frühestens nach 4 Wochen möglich, das zeigte der Fall des Ludwig Borowski, dessen Mutter vor dieser Frist um Entlassung angesucht hatte.²⁸¹

Weiter oben wurde schon erläutert, dass eine tageweise Entlassung dafür genutzt werden konnte Beziehungen nach außen zu knüpfen. Ob die InsassInnen davon in einem größeren Umfang Gebrauch machen konnten, ist anzuzweifeln. Jedoch führte die Anstalt Ende 1804 eine Art Vermittlungsbörse ein. In der Kanzlei des Hauses wurde ein „Protokoll“ angelegt, „[...] in welches alle diejenigen, welche entweder Arbeit suchen, oder aber Arbeit verschaffen wollen, einzutragen, und durch Hülfe dessen die Arbeitssuchendn an die Arbeitsgeber anzuweisen sind“.²⁸² Auf Basis dieses Protokolls konnten also Gesuche an die Hausverwaltung um Entlassung in einen Dienst gerichtet werden. Das es abseits dieses Protokolls inoffizielle Vermittlungsversuche gab, wurde bereits illustriert.

Betrachten wir nun die üblichen Modi der Entlassung in ein Arbeitsverhältnis. Die unter der Nummer 31 notationierte Anna Steinmetz wurde Ende Oktober 1804 von einer Schustermeisterin in den Dienst verlangt. Über dieses Gesuch wurde am 17. November 1804 entschieden. Die Kommission entschied hier wiederum nur auf Basis von Akten. Elisabeth Wohllmann, bürgerliche Schustermeisterin auf der Landstraße, musste eine schriftliche Erklärung abliefern, Anna Steinmetz in ihre Dienste zu nehmen. Die Kommission entschied dem Gesuch zu „willfahren“, da Anna Steinmetz wegen ihres guten Betragens bereits in die erste Klasse vorgerückt und auch die Schustermeisterin als „[...] ordentliches rechtliches Weib bekannt [...]“ war. Über die

²⁸¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 17.11.1804

²⁸² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 24.11.1804

Entlassung und den künftigen Dienstort wurde auch die Polizeioberektion informiert. Anna Steinmetz wurde jedoch nur räumlich aus der Anstalt entlassen, die Polizei konnte jederzeit ihren Aufenthalt bei der Schustermeisterin überprüfen. Durch eine Entlassung konnte auch ein Arbeitsverhältnis, das bereits bestanden hatte, wiederaufgenommen werden. Joseph Dorn wurde seinem Lehrherrn, dem bürgerlichen Seidenzeugmachermeister Joseph Floßy „übergeben“. In diesem Fall habe der Meister, zu dem auch Dorn selbst sich „zurückwünscht“, seinen Lehrling wiederverlangt. An dieser Stelle lässt die Kommission auch wissen, dass sie keines extra ausgefertigten Zeugnisses zur Entlassung eines Zwangsarbeiters bedarf, sondern allein das Einvernehmen des Seelsorgers und der Hausverwaltung bei der wöchentlichen Hauskommission ausreichend wäre.²⁸³

Erfolgte das Entlassungsgesuch zu einem Zeitpunkt, da die Kommission noch nicht über die Entlassung urteilen konnte, wurde die Direktion angewiesen, diese Zeit zu nutzen, um Informationen über den möglichen Arbeitgeber zu sammeln. Im Fall der Klara Rettinger lag das Gesuch eines Kürschnermeisters vor. Die Hausverwaltung sollte vom Supplikanten nähere Erkundigungen einholen, „[...] ob demselben, wenn die Klara Rettinger einst zur Entlassung geeignet werden sollte sie unbedenklich in Bedienung und Aufsicht überlassen werden könne“.²⁸⁴ Die Entscheidung wegen der Anna Schmidin illustriert den Fall einer Insassin, die bei ihrer Arretierung zwar eine Angabe über einen Verdienst machte, diesen jedoch nicht ausreichend beweisen konnte. Um ihre Angabe zu überprüfen, sollte die Wäscherin, bei der sie angab im Dienst zu stehen, vorgefordert werden. Wenn diese eine „rechtliche und ordentliche“ Person sei und sie Anna Schmidin einen Verdienst versichern könne, sei diese zu entlassen.²⁸⁵

An dieser Stelle sollen auch die Überstellungen in ein Spital behandelt werden. Da es üblich war, Kranke nicht aufzunehmen, sondern erst behandeln zu lassen, kann dies in manchen Fällen als temporärer Exit betrachtet werden. Doch aus diesem temporären konnte auch ein dauerhafter Exit werden. Peter Weber verlangte im Dezember 1804 die Entlassung seiner Tochter Josepha. Dem Gesuch wurde nicht stattgegeben. Denn Josepha Weber war seit ihrer Einweisung mehr krank als gesund

²⁸³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 11.12.1804

²⁸⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Hofkommissions-Bescheid 26.12.1804

²⁸⁵ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 8.03.1805

gewesen und hatte die meiste Zeit im allgemeinen Krankenhaus zugebracht. Daher ließ die Kommission eruieren, wie es um ihre Genesung bestellt war und kam auf der Basis des ärztlichen Gutachtens zu dem Schluss, sie zu entlassen. Da sie einer langwierigen Heilung bedürfe, welcher eine häusliche Pflege zuträglicher wäre, könne sie entlassen werden. Jedoch nicht ohne vorhergegangene Belehrung des Vaters und „ernstliche Drohung“ durch den Seelsorger, dass Josepha bei einer künftigen „[...] Betretung im Müßiggange [...]“ auf längere Zeit in das Zwangsarbeitshaus abgegeben werden müsse. Dem Vater sollte rechtzeitig über diese Entscheidung Bescheid gegeben werden, damit er „[...] zum Empfang seiner Tochter das Nöthige vorbereiten könne.“²⁸⁶

Einige ZwangsarbeiterInnen wurden nach der Entlassung an Familienmitglieder, Ehepartner bzw. Vormünder übergeben. Diese mussten sich dazu bereit erklären, die Personen bei sich aufzunehmen und waren dazu verpflichtet, der Polizeibehörde Anzeige darüber zu erstatten, falls sie die Person wieder aus ihrer Obhut entlassen würden. Die bereits erwähnte Josepha Hillmayer etwa wurde ihrer Tante übergeben.²⁸⁷ Zu diesem Zeitpunkt befand sich Josepha Hillmayer gerade im Krankenhaus. Auch Theresia Ulrich befand sich im Krankenhaus, als sie auf Gesuch ihres Mannes entlassen wurde.²⁸⁸ Magdalena Lippin, welche entlassen wurde, da sich der Verdacht auf einen „liederlichen Lebenswandel“ nicht bestätigte, wurde an ihre Schwester abgegeben, bei der sie auch schon zuvor gelebt hatte. Die Direktion hatte jedoch zuerst die Schwester zu befragen, ob sie sich bereit erklären würde, Magdalena Lippin zurückzunehmen. Andernfalls müsste sich die Direktion um ein anderes „[...] schicksames Unterkommen [...]“ bemühen.²⁸⁹ Eleonora Wolz wurde entlassen, weil ihr Mann in seinem Ansuchen verdeutlicht hatte, „[...] daß er seines Weibes für seine häusliche Wirtschaft nothwendig bedarf [...]“.²⁹⁰ Einer Ehefrau wurde ihr Mann übergeben, weil sie bestätigen konnte, künftig für seinen Unterhalt zu sorgen.²⁹¹

Ludwig Borowsky (auch Borowski), ein Insasse der Korrekptionsanstalt, war relativ oft Gegenstand der kommissionellen Beschlüsse. Wir erinnern uns an das abgelehnte Gesuch auf Entlassung durch seine Mutter vom November 1804. Keinen Monat später

²⁸⁶ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bericht 15.12.1804

²⁸⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13.12.1804

²⁸⁸ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 12.12.1804

²⁸⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 26.12.1804

²⁹⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 07.02.1805

²⁹¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 13.02.1805

mit Bescheid vom 11. Dezember wurde er jedoch entlassen, und zwar auf Gesuch seines Vaters Georg Borowsky. Obwohl am 17. November eine Entlassung noch nicht in Frage kam, wurde er nun entlassen, mit dem charakteristischen Beisatz, dass er „[...] wegen seines guten Benehmen in die 1te Classe vorgerücket ist [...]“.²⁹²

Eine besondere Form der Entlassung in den Kreis der Familie stellt die Entlassung in die Ehe dar. In eine noch zu schließende Ehe. Frauen konnten, wenn ein eventueller Ehemann, oder ein Verlobter an die Direktion ein entsprechendes Gesuch stellte, durch die Eheschließung entlassen werden. Die erste Entlassung dieser Art fand bereits zwei Wochen nach Eröffnung der Anstalt statt. Theresia Leeb musste dazu jedoch vom Pfarrer auf der Laimgrube in Gegenwart des Hausverwalters getraut werden. Daraufhin sei sie auf der Stelle zu entlassen.²⁹³ Dieser Vorgang wurde im Dekret als eine außerordentliche Entlassung bezeichnet, kam aber doch einige Male zur Anwendung. Dabei wurde stets betont, dass die Verehelichung in der Kirche auf der Laimgrube und in Gegenwart des Direktors stattzufinden habe.

Die Kommission maß der Familie offenkundig eine beaufsichtigende Funktion zu, deren „bessernde“ und normierende Funktion jener eines geordneten Erwerbs um nichts nachstand. Väter und Mütter wurden angehalten, ihren Kindern einen Dienst zu besorgen. In anderen Fällen genügte die Gewissheit, dass die Entlassene nun als Ehefrau in die Subsistenzarbeit des Haushalts eingebunden war. Die Kommission ließ es sich auch nicht nehmen, direkt in die privaten Verhältnisse des Familienlebens einzugreifen, um, das Beispiel wurde weiter oben bereits erläutert, die Herstellung der „häuslichen Ruhe“ zwischen den Eheleuten Philippi zu erwirken. Wie sehr die Idee der Besserung an die Idee der Familie geknüpft war, zeigt der lange Fortbestand dieser Verbindung. Sonja Hinsch liefert ein Beispiel für eine Entlassung aus Zwangsarbeitsanstalten in die Sphäre der Familie aus den 1930er Jahren. Äußerte eine Frau den Wunsch, eine Familie gründen zu wollen, wurde dies als eine „Besserung“ qualifiziert und erhöhte ihre Chancen, entlassen zu werden.²⁹⁴ Das Zwangsarbeitshaus bezieht sich explizit auf die Familie als einen Kontrollmechanismus, der gemäß den Zielen der Anstalt wirkt, in den ein entlassener

²⁹² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 11.12.1804

²⁹³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 15.10.1804

²⁹⁴ Sonja Hinsch, They were 'improved', punished and cured: The construction of 'workshy', 'industrious' and (non-) compliant inmates in forced labour facilities in the First Republic of Austria between 1918 and 1933. In: Waltraud Ernst (Hg.), Work, psychiatry and society, c. 1750–2015 (Manchester 2016) 265.

„Zwängling“ ohne Bedenken entlassen werden konnte. Jedoch ist nach Wolfgang Ayaß festzuhalten, dass mit diesem Konzept von Familie keine „[...] bewusste Auseinandersetzung mit Familienleben, Kindererziehung und Sexualverhalten [...]“²⁹⁵ gemeint war, denn „[d]er Lehrplan der Arbeitshäuser enthielt nur das Fach 'Zwangsarbeit'.“²⁹⁶

Allein den männlichen Insassen vorbehalten war die Entlassung zum Militär. Michael Haßlinger sollte in ein entferntes Regiment abgegeben werden unter der Androhung „[...] bey nicht gebesserter Aufführung, wieder in das Arbeitshaus zurückkehren zu müssen [...]“.²⁹⁷ Der Aufenthalt im Zwangsarbeitshaus sorgte durch die angewandten bürokratischen Prozesse und den Informationsfluss zwischen mehreren Behörden auch dafür, dass die InsassInnen dazu angehalten werden konnten bisherige Versäumnisse ihrer bürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Wie etwa der Zwangsarbeiter Rosensteiner²⁹⁸, der sich nicht zu seiner Rekrutierung gestellt hatte. Das Ansuchen bezüglich Rosensteiner wurde von der niederösterreichischen Landesregierung gestellt, welche auch anfragte, ob gegenwärtig noch andere „[...] zum Wehrstand geeignete Individuen als Rekruten abgegeben werden könnten“.²⁹⁹ Diese Anfrage hatte einen Ratschlag zur Folge, der verfügte, dass taugliche „[...] Purschn, von welchen keine Besserung im Hause zu hofen ist [...]“ zum Militär abgegeben werden könnten. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dies nicht zu oft zu erlauben, da ansonsten Korrigenden, nur um ihre Freiheit zurückzuerlangen, verlangen würden zum Militär abgegeben zu werden.³⁰⁰ Ansonsten war die Abgabe „ad militiam“ eher eine Drohung oder Strafe für Disziplinarvergehen, wie der Fall der für ihren Fluchtversuch bestraften Männer gezeigt hat.

Der letzte Weg aus der Anstalt, der manchen InsassInnen offen stand, war die Überstellung in eine wohltätige Institution. Dies geschah mehrheitlich in den Fällen, wo Personen mangels Arbeitsfähigkeit im Zwangsarbeitshaus nicht verwendet werden konnten. Im Frühjahr 1805 wurde bezüglich einiger Insassen, die ob ihres hohen Alters in der Anstalt nicht untergebracht werden konnten, entschieden. Einige wurden an andere Institute verwiesen, andere sollten sich in Zukunft ihren Lebensunterhalt selbst

²⁹⁵ Wolfgang Ayaß, *Arbeitshaus*, 179.

²⁹⁶ Wolfgang Ayaß, *Arbeitshaus*, 179.

²⁹⁷ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 31.01.1805

²⁹⁸ Rosensteiner ist der Einzige Insasse dessen Vornamen nicht genannt wird.

²⁹⁹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 21.07.1805

³⁰⁰ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Dekret 21.07.1805

verdienen. Ignaz Postbüschel sollte entweder mit leichter Arbeit außerhalb des Hauses versehen werden, oder in ein Versorgungshaus abgegeben werden. Christian Hirsch und Benedikt Kaufmann wurden an ihre zuständigen Armenväter verwiesen und sollten bei diesen eine einmalige Beteiligung von 12K auf Kosten des Hauses erhalten. Für diese Art der Beteiligung kam Casper Glaserer nicht in Frage, da er bereits über eine andere Beteiligung verfüge und darüber hinaus „[...] ungeachtet seines 78 jähr. Alters doch noch etwas verdienen kann [...]“. Auch Michael Lorenz wurde ungeachtet seines Alters (65) und seines Leistenbruchs als arbeitsfähig bezeichnet, jedoch entlassen.³⁰¹

Es lässt sich in der Quelle nicht genau nachvollziehen, welche InsassInnen wohin entlassen wurden, da manchmal nur über die Möglichkeit einer Abgabe spekuliert wird und sich kein weiteres Schriftstück, das Aussagen darüber enthält, ob die Abgabe erfolgen konnte oder nicht, findet. Daher geschah folgende Zählung mit einer gewissen Einschränkung. Es wurden 29 Personen ausgewählt, bei denen die Quelle eindeutig von einer Entlassung an einen genau bestimmten Ort spricht. Die Zählung dient also nur als ungefähre Orientierung. Von diesen 29 wurden 11 Personen in ein Arbeitsverhältnis abgegeben, weitere 11 an ihre Vormünder, ihre Familie, Ehemänner oder Ehefrauen übergeben. Drei Frauen wurden verheiratet und vier Personen wurden anderen Institutionen überstellt wie etwa Armenhäusern, Grundspitälern oder dem Militär. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass das Zwangsarbeitshaus eher in Sachen Erziehung der „Korrigenden“ als in der Vermittlung von „Müßiggängern“ in Arbeitsverhältnisse seine Ziele erreicht hatte. Befanden sich doch weitaus weniger Korrigenden als ZwangsarbeiterInnen im Haus.

7.5.1. Überwachung nach der Entlassung

Die Bemerkung zu Beginn des Kapitels, dass eine Entlassung nur dann stattfand, wenn die Anstalt bzw. die Polizei wusste, wo die Person sich aufhielt, hat sich anhand der genannten Beispiele verdeutlicht. Das wichtigste Instrument neben der Beschaffung von Informationen über die zukünftigen Arbeitsgeber war es, die Angehörigen einen Revers unterzeichnen zu lassen, dass sie darüber Meldung zu erstatten hätten, falls die Person ihre Obhut verlasse. Die Kommission ließ die Angehörigen diesbezüglich auch zur Rechenschaft ziehen. Im September 1805 stellte die Kommission fest, dass eine Notionierte bereits zum zweiten Mal im Haus sei.

³⁰¹ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 01.04.1805

Darum sei die Person, an die sie einst abgegeben worden war, zur Rede zu stellen, warum sie keine Anzeige zur Entlassung aus ihrer Obhut erstattet hatte.³⁰² Für das Ausbleiben dieser Anzeige war einige Monate zuvor eine Geldbuße festgelegt worden. Diese Konventionalstrafe in Höhe von drei Reichstalern wurde fällig, wenn ein Arbeitgeber es unterließ, Meldung darüber zu machen, falls ein Arbeiter oder eine Arbeiterin aus seinem oder ihrem Dienst austrat.³⁰³ So konnte auch nach der Entlassung ein gewisses Maß an Überwachung der ehemaligen ZwangsarbeiterInnen gewährleistet werden. Das Zwangsarbeitshaus entließ seine InsassInnen also nicht an der Pforte in die Freiheit, sondern band sie in ein Netz der Überwachung ein, in dem sie sich seit ihrem Zugriff durch die Polizei befanden. Im Jahr 1816 wurde das Thema der Überwachung angesichts einer Gruppe von Personen erörtert, die eigentlich nicht in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden sollten, nämlich Haftentlassene. Es ging um Haftentlassene, die weder Angehörige hatten, noch abzuschicken seien und die man daher einstweilen in die freiwillige Arbeitsanstalt – welche an das Zwangsarbeitshaus angeschlossen war – abgegeben hatte. Sie sollten jedoch immer unter polizeilicher Überwachung stehen, daher wurde angeordnet, dass sie die (freiwillige Arbeits-) Anstalt zwar verlassen könnten, um Arbeit zu suchen, sich jedoch bei der Verwaltung abzumelden hätten. Wenn ein solcher Haftentlassener nun die freiwillige Arbeitsanstalt verließ, ohne diese Angabe zu machen, konnte er dafür bei einem neuerlichen Aufgreifen durch die Polizei in das Zwangsarbeitshaus notationiert werden. Wenn die Angabe doch erfolgte, konnte die Polizei den genannten Aufenthaltsort aufsuchen und die Person beobachten. Bei der Feststellung falscher Angaben oder bei der Betretung im „Müßiggange“ folgte die sofortige Notationierung in das Zwangsarbeitshaus.³⁰⁴ Hierauf wurde die Person dann den Regeln des Zwangsarbeitshauses unterworfen und blieb auch nach der Entlassung aus dieser Anstalt erneut unter polizeilicher Aufsicht. Somit wurde der Haftentlassene zum „Müßiggänger“ und das nicht, weil erwiesen war, dass er keiner Beschäftigung nachging, sondern weil er keine Angabe über seinen Aufenthaltsort gemacht hatte, er sich also der vorgeschriebenen Beobachtung entzogen hatte. Somit war auch das auf den Zwangsarbeitshausaufenthalt folgende Arbeitsverhältnis – sofern überhaupt eines eingegangen wurde und die Person nicht etwa bloß der Familie übergeben wurde –

³⁰² WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Bescheid 14.09.1805

³⁰³ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Ratschlag 26.06.1805

³⁰⁴ WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch, Stadthauptannschaftliche Note 02.05.1816

vom Zwang bestimmt. Einerseits war ohne ein Arbeitsverhältnis der Weg aus der Anstalt versperrt, andererseits konnte der Aufenthaltsort der Entlassenen jederzeit überprüft werden. Nötigenfalls konnte die Person sofort wieder in das System des Zwangsarbeitshauses überführt werden und der Kreislauf von Arbeit und „Besserung“ begann von vorn.

8. Schlussbemerkungen

Mithilfe der Methodik, die gemäß den Vorgaben Marcel van der Lindens entwickelt wurde, konnte ein umfassender Einblick in den Alltag der Zwangsarbeitsanstalt auf der Laimgrube gewonnen werden. In der Forschungsliteratur wurde keine vergleichbare Quelle bisher annähernd so genau untersucht und die hier gewonnenen Erkenntnisse sollen das Forschungsfeld für eine umfassende Untersuchung der Zwangsarbeitsanstalt bis 1856 und noch darüber hinaus eröffnen. Die Methodik van der Lindens ermöglichte es anhand des untersuchten Materials erste detaillierte Erkenntnisse über die Anstalt zu gewinnen. Die erste Forschungsfrage hatte das Ziel, zu ergründen, wer die Menschen waren, die einer solchen Behandlung unterzogen wurden. Die Ausarbeitung hat zu Begegnungen mit unterschiedlichen Einzelschicksalen geführt: Abgegebene minderjährige Knaben die einer strengen Erziehung zugeführt werden sollten, Minderjährige, die keine Beziehungen mehr zu ihren Vormündern unterhielten und in keiner Ausbildung waren, entlaufene Lehrlinge, Ehefrauen, die ihren Ehemännern „entlaufen“ waren, Menschen mit Behinderung („Blödsinnige“), Alte und Kranke, Prostituierte, Obdachlose und in erster Linie Arbeitslose („Müßiggänger“), darüber hinaus Personen, die mehrfach wegen Polizeiübertretungen bestraft worden waren, aber nicht inhaftiert werden konnten und schließlich Haftentlassene, die gegen ihre Auflagen verstoßen hatten. Sie alle erfüllten die Anforderungen eines „produktiven“ Lebens nicht und wurden, nach intensiver Planung und begleitet durch andauernde behördliche Administration, durch Zwang dem Produktivitätsgebot untergeordnet. Dazu wurden von staatlicher Seite Räumlichkeiten, Gelder und Personal zur Verfügung gestellt. Es wurden Mittel des Zwangs erarbeitet, die auf eine noch sehr undifferenzierte Personengruppe angewandt wurden. Diese Zwangsmittel reproduzierten jedoch ihre Umwelt im Innern der Anstalt. So wurden familiäre Konzepte reproduziert, um die Aufsicht zu gewährleisten (Stubenväter, Subenmütter) und es wurden Arbeitsverhältnisse reproduziert, indem ein Pensum veranschlagt wurde und ein Überverdienst ausbezahlt wurde über den frei

verfügt werden konnte. Doch dass hier Realitäten reproduziert wurden, die geradeweg der Grund für das deviante Verhalten gewesen waren, wurde nicht problematisiert. Die geleisteten Hilfsarbeiten für die Textilbranche garantierten keine langfristige Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Familienzusammenführungen durch die Hofkommission garantierten keine nachhaltige Reintegration in familiäre Netzwerke. Je mehr die Behörden erkannten, dass ihr Bemühen keine langfristigen Erfolge zeitigte, desto länger und intensiver wurde die Anhaltung.

Der Ort der Anhaltung – das Zwangsarbeitshaus – wurde zum Ort der andauernden Beobachtung und aus den Beobachtungen wurden Schlussfolgerungen gezogen. Die Insassen und InsassInnen waren sowohl im Untersuchungszeitraum, als auch darüber hinaus, laufend neuen Differenzierungsprozessen unterworfen. Zu diesem Zweck mussten sie aber zuerst als inhomogene Gruppe an einem Ort der Beobachtung konzentriert werden. Dies war die Hauptaufgabe des Zwangsarbeitshauses. Es nahm Menschen nach variablen Kriterien in sich auf, um sie auch dann nicht mehr zu entlassen, wenn sie ihre Schuldigkeit getan hatten. Die Menschen in der Anstalt wurden in den folgenden Jahrzehnten pathologisiert, als krank oder unzurechnungsfähig abgestempelt und zu Psychatriepatienten, sie wurden marginalisiert, zu Vagabunden und Obdachlosen erklärt, sie wurden problematisiert und als Arbeitslose bezeichnet, sie wurden kriminalisiert und als Rückfallstäter inhaftiert. Mancher wurde reintegriert, durch Arbeit wurde der Übergang in ein normkonformes Leben erreicht. Doch die zunehmende Überlagerung des „Müßiggangs“ durch neue Zugänge aus der Medizin oder der Justiz sprechen dafür, dass der Idee von „Besserung“ durch Arbeit immer weniger Bedeutung zukam. Der Gedanke der „Besserung“ wurde verworfen und in der Medizin durch Heilung (oder Unheilbarkeit) und auf dem Gebiet der Justiz durch Schuldfähigkeit (oder Schuldunfähigkeit) ersetzt.

Das Zwangsarbeitshaus bereitete eine breite Gruppe an devianten Personen für die weitere, genauere Untersuchung vor. Beate Althammer beschreibt den problematischen Prozess der Pathologisierung von ArbeitshausinsassInnen. Karl Bonhoeffer etwa hatte sich um 1900 einige hundert wegen Bettellei und Obdachlosigkeit mehrfach Vorbestrafte zum Untersuchungsgegenstand erkoren.³⁰⁵ Er

³⁰⁵ Althammer, Pathologische Vagabunden, 315.

stellte fest, dass unter ihnen nur 15 Prozent nach seinen Maßstäben „psychisch normal“ waren.³⁰⁶

Die Zwangsmittel zur „Besserung“ waren umfassend, ein Klassensystem, das sich um Belohnung und Bestrafung, um Aufstieg und Abstieg, um „Besserung“ oder Verschlechterung drehte, erfasste den Insassen der Zwangsarbeitsanstalt vollkommen und sollte die äußerlichen Zwänge verinnerlichen. Schon 1804 drohte den Notionierten ein Aufenthalt auf unbestimmte Zeit, der sich später so entwickelte, dass eine Person unter den „richtigen“ Umständen jahrzehntelang in einer solchen Anstalt verbleiben musste. Sabine Pitscheider schreibt, dass theoretisch eine Anhaltung bis zum Tod ausgedehnt werden konnte.³⁰⁷ Die Art der Arbeit in der Anstalt kann nur unter ihrem erklärten Ziel als „Besserungsmittel“ begriffen werden, denn mit Ausbildung, Qualifizierung und der Befähigung einen selbstständigen Lebensunterhalt zu bestreiten, hatte sie nichts zu tun. Das „Besserungsprogramm“ der Anstalt war blind für die wirtschaftliche Realität, in welche die ArbeiterInnen entlassen wurden. Schon 1838 war es nicht einmal mehr im Interesse der Anstalt gelegen, ArbeiterInnen die Weiterbeschäftigung in ihrem erlernten Gewerbe zu ermöglichen. Nur die Anstaltsarbeit erfüllte den Zweck der Einrichtung, sie wurde verschrieben, dosiert und verabreicht wie Medizin.

Jedoch hatte der „Zwängling“ von 1804 noch gewisse Chancen auf „Besserung“, noch wurde niemanden allein auf Grund psychischer (wohl aber physischer) Determinationen diese Besserung abgesprochen. Doch Körper und Seele der InsassInnen rückten zusehends in den Fokus der Beobachtung. In den ersten Jahren der Anstalt fällte der Arzt nur in Ausnahmesituationen ein Urteil, wenn ein Anlass wie eine offensichtliche Krankheit oder Behinderung vorlag. Im Jahr 1838 gehörte es zur Praxis, alle Eingewiesenen medizinisch zu untersuchen. Der Arzt hatte in allen Fällen die Entscheidungsmacht, das letzte Wort – denn die Diagnose sollte ausdrücklich nicht verschriftlicht werden. Er entschied, wer zu welcher Arbeit geeignet war. Sonja Hinsch hat die österreichischen Zwangsarbeitshäuser zwischen 1918 und 1933 untersucht und verortet die Involvierung von Ärzten gefolgt von Kriminologen erst im späten 19.

³⁰⁶ *Althammer*, Pathologische Vagabunden, 316.

³⁰⁷ *Pitscheider*, „Bis zur Besserung“ In: *Ammerer, Brunhart, Scheutz, Weiß* (Hg.) Orte der Verwahrung, 144.

Jahrhundert. Die Medikalisierung der Zwangsarbeitsanstalten muss aber angesichts der nun vorliegenden Untersuchung beträchtlich vordatiert werden.³⁰⁸

Zusätzlich bekamen die einzelnen Anstalten einen immer größeren Entscheidungsspielraum. Die Hauskommission, die über Entlassungen zu entscheiden hatte, fand 1838 nur mehr monatlich und nicht wöchentlich statt, allein dadurch hatte sich die Zeit der Anhaltung deutlich verlängert. Die Zeit, die für eine „Besserung“ veranschlagt wurde, dehnte sich mehr und mehr aus und wurde von einem Ausnahmezustand zum Dauerzustand.

Die normative Kraft der Arbeit zeigt sich darin, dass man jenen, die der Norm nicht entsprachen, ohne Verfahren und ohne richterlichen Beschluss die Freiheit nehmen konnte. Matthias Bohlender hat die Genese der Definitionen von devianten Gruppen untersucht und nachgezeichnet, dass die Bettler des Mittelalters zu den „Müßiggängern“ und Vagabunden der Neuzeit und schließlich zum „Pauper“ des 19. Jahrhunderts wurden.³⁰⁹ Dieser wurde unter genauer Beobachtung wiederum zum „Unterbeschäftigten“, zum Arbeitslosen.³¹⁰ Für die Zukunft stellt Bohlender die Frage, welcher Typ sich als neues Objekt kollektiver Ängste abzeichnet. Hier kommt vor allem der prekär Beschäftigte, der Flüchtling oder am ehesten noch der Langzeitarbeitslose in den Fokus.³¹¹

Der größte Wert dieser Arbeit ist die Sichtung und Auswertung des umfangreichen Quellenmaterials, so war es möglich, einen genauen Blick in das Zwangsarbeitshaus auf der Laimgrube zu werfen und das mit einer Detailfülle und Genauigkeit wie es augenblicklich für keine andere Einrichtung und Entwicklungsphase der Zwangsarbeitsanstalten der Habsburgermonarchie möglich ist. Jedoch gibt es noch mehr Quellenmaterial, das es auszuwerten gilt. Mit den Werkzeugen, die in dieser Masterarbeit entwickelt wurden, wird es möglich sein diese Arbeit strukturiert und methodisch aufzunehmen, um die Geschichte dieser bedeutenden Einrichtung aufzuarbeiten.

³⁰⁸ Sonja *Hinsch*, They were 'improved', punished and cured, 268.

³⁰⁹ Mathias *Bohlender*, Soziale Unsicherheit. Zur Genealogie eines Dispositivs moderner Gesellschaften. In: Herfried *Münkler*, Matthias *Bohlender*, Sabine *Meurer* (Hg.), Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert (Bielefeld 2015) 104.

³¹⁰ *Bohlender*, Soziale Unsicherheit, 120.

³¹¹ *Bohlender*, Soziale Unsicherheit, 121.

Primärquellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA):

WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.1, Normalienbuch

WStLA, Handschriften, 14. Jh.–20. Jh., 3.4.A., 3.4.A.82.2, Resolutionsbuch

WStLA, Akt, 3.1.2.A1. Offic. 11/1804, 1804 September 13, Directivregeln

WStLA, Kloster Karmeliter auf der Laimgrube, A1 – Akten 47, Akt zur Einquartierung

WStLA, Kloster Karmeliter auf der Laimgrube, A1 – Akten 47, Akt zur Einquartierung

Niederösterreichisches Landesarchiv (NöLA):

NöLA, LSt u. LA / F 02:LSt u. LA / F 02 – 02.00 (01) (F 02 K 01), Polizeiwesen allgemein (01), 1797 – 1840, Einrichtung der K. K. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien 1839

Sekundärquellen

Wiener Zeitung (2. 10.1802)

Wiener Zeitung (29.09.1804)

Josef *Barth*, Abbildung und Beschreibung eines Sparofens zum Kochen und Heitzen. (Wien 1805)

Mathias Andreas *Schmidt*, Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zu Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens, und Abstellung der Betteley (Wien 1802).

Karl *Weiß*, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. Im Auftrage des Gemeinderathes der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bearbeitet (Wien 1867).

Wiener Zeitung (02.10.1802)

Wiener Zeitung (29.09.1804)

Literaturverzeichnis

Peter *Albrecht*, Armenanstalten. Warum war es nicht möglich, Grundsätze und Verfahrensweisen der erfolgreichen Hamburger Armenanstalt anderswo zu übernehmen? In: Hans Erich *Bödeker*, Martin *Gierl* (Hg.), *Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 224, Göttingen 2007).

Beate *Althammer*, Pathologische Vagabunden. Psychiatrische Grenzziehungen um 1900 In: *Geschichte und Gesellschaft* 3 (2013) 306-337.

Gerhard *Ammerer*, Falk *Bretschneider*, Alfred Stefan *Weiß*, Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (Comparativ Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 13, H. 5/6 (2003).

Gerhard *Ammerer*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.) *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850* (Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2006).

- Martin *Scheutz*, „Hoc disciplinarium ... erexit“ Das Wiener Zucht-, Arbeits- und Strafhaus um 1800 – eine Spurensuche.

Gerhard *Ammerer*, Arthur *Brunhart*, Martin *Scheutz*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.) *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter* (Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung 1, Leipzig 2010).

- Sabine *Pitscheider*, „Bis zur Besserung“. Die Praxis von Einweisung, Anhaltung und Entlassung im Provinzialzwangsarbeitshaus Schwaz/Innsbruck 1825 bis 1860.131–144.
- Gerhard *Ammerer*, Innenwelt und Ordnungsarrangements. Anstalten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung – zur Einführung.13–45.
- Falk *Bretschneider*, Der Raum der Einsperrung – Raumkonstitution zwischen institutioneller Stabilisierungsleistung und eigensinnigen Nutzungsweisen. Das Beispiel Sachsen.103–127.

Wolfgang *Ayaß*, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949) (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 23, Kassel 1992).

Mathias *Bohlender*, Soziale Unsicherheit. Zur Genealogie eines Dispositivs moderner Gesellschaften. In: Herfried *Münkler*, Matthias *Bohlender*, Sbine *Meurer* (Hg.),

Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert (Bielefeld 2015).

Falk *Bretschneider*, Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 15, Konstanz 2008).

Hans-Jörg *Czech*, Kerstin *Petermann*, Nicole *Tiedemann-Bischof* (Hg.), Caspar Voght (1752–1839) Weltbürger vor den Toren Hamburgs (Petersberg 2014)

- Hannes *Stekl*, Ein gescheiterter Reformversuch. Caspar Voght und das Wiener Armenwesen um 1800.77–83.

Christian G. *De Vito*, Juliane *Schiel*, Matthias *Van Rossum*, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History. In: Journal of Social History Vol. 54 No. 2 (2020) 644–662.

Waltraud *Ernst* (Hg.), Work, psychiatry an society, c. 1750–2015 (Manchester 2016)268.

- Sonja *Hinsch*, They were 'improved', punished and cured: The construction of 'workshy', 'industrious' and (non-) compliant inmates in forced labour facilities in the First Republic of Austria between 1918 an 1933.

Sebastian *Felten*, Christine *von Oertzen*, Bureaucracy as Knowledge. In: Journal for the History of Knowledge 1 (2020) 1–16. DOI: <http://doi.org/10.5334/jhk.18>

Michel *Foucault*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt am Main ²⁰2009).

Florian *Freund*, Betrand *Perz*, Mark *Spoerer* (Hg.), Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939–1945 In: Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikoletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova* (Hg.) Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004).

Michael Gorr, Toward a Theory of Coercion (Canadian Journal of Philosophy 16,3 o.O. 1986) 383–405.

Elke *Hammer-Luza*, Im Arrest. Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser in Graz (1700–1850) (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 63, Wien 2019).

Friedrich *Hartl*, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wien/Köln/Graz 1973).

Waltraud *Heindl*, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich. Band I: 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung, Band 36, Wien, Köln, Graz ²2013).

Martina *Henze*, Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt (Darmstadt, Marburg 2003) Zit. nach: Falk *Bretschneider*, Der Raum der Einsperrung – Raumkonstitution zwischen institutioneller Stabilisierungsleistung und eigensinnigen Nutzungsweisen. Das Beispiel Sachsen.

Raul *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden. Band 2 (Frankfurt am Main ²⁰¹⁰2010).

Karin *Hofmeester* and Marcel *van der Linden* (Hg.) Handbook The Global History of Work (Berlin, Boston 2018).

- Christian G. *De Vito*, Convict Labour.

Jürgen *Kocka*, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen: Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 2, Bonn 1990).

Siegfried *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze (Paderborn ⁹2013).

Julia *Hörath*, Zielgruppen und Unrechtscharakter der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus In: Helga *Amesberger*, Judith *Goetz*, Brigitte *Halbmayer*, Dirk *Lange* (Hg.) Kontinuitäten der Stigmatisierung von „Asozialität. Perspektiven gesellschaftskritischer Politischer Bildung (Citizenship. Studien zur Politischen Bildung, Hannover 2021).

Friedrich *von Maasburg*, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1788–1790.) Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen (Wien 1890).

Josef Karl *Mayr*, Wien im Zeitalter Napoleons. Staatsfinanzen, Lebensverhältnisse, Beamte und Militär. (Verein für Geschichte der Stadt Wien. Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, VI, Wien 1940).

Josef Karl *Mayr*, Zwei Reformatoren der Wiener Armenfürsorge. Eine Sozialgeschichtliche Studie. In: Rudolf Geyer (Hg.) Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 9 (1951) 151-186.

Thomas *Nutz*, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848 (München 2001).

Gerhard *Pfeisinger*, Arbeitsdisziplinierung und frühe Industrialisierung. 1750–1820. (Wien, Köln, Weimar 2006).

Dörthe *Schimke*, Fürsorge und Strafe. Das Georgenhaus zu Leipzig 1671–1871 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig 11, Leipzig 2016).

Friedrich Wilhelm *Schembor*, Franzosen in Wien: Einwanderer und Besatzer. Französische Revolution und napoleonische Besatzung in den österreichischen Polizeiakten (Bochum 2012).

Martin *Scheutz*, Alfred Stefan *Weiß*, Spital als Lebensform: Österreichische Spitalordnungen und Spitalinstruktionen der Neuzeit. (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 15/1, Wien, Köln, Weimar 2015).

Hannes *Stekl*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 12, Wien 1978).

Helfried *Valentinitsch*, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark. In: Kurt *Ebert* (Hg.) Festschrift Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (Innsbruck 1978).

Marcel *van der Linden*, Dissecting Coerced Labor In: Marcel *van der Linden*, Magaly *Rodríguez García* (Hg.) On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery (Leiden, Boston 2016).

Andreas *Weigl*, Armut – Armenhilfe – Fürsorge. „Sozialpolitik und ihre Träger in Wien vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges. In: Olga *Fejtová*, Milan *Hlavacka* (Hg.) Stadt und Armut im langen 19. Jahrhundert (Informationen zur modernen Stadtgeschichte, 2, Berlin 2014).

Abstract (Deutsch)

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Wiener Zwangsarbeitshaus auf der Laimgrube von seinem Gründungsjahr 1804 bis in das Jahr 1838. Grundlage der Arbeit war eine intensive Quellenarbeit und die für den Untersuchungszeitraum notwendige Transkription und Analyse des sogenannten Normalienbuches, eine einzigartige Quelle, die einen detaillierten Blick in Organisation und Alltag dieser Anstalt ermöglicht. Das Normalienbuch entstand aus Aktenabschriften der ausführenden Hofkommission. Mit den Methoden der Strukturierung von „coerced labour“ nach Marcel van der Linden wurde das Material strukturiert und analysiert. Dabei wurde Fragen nach den Modalitäten der Zwangsarbeit nachgegangen. Ebenso wurden die Lebensverhältnisse der InsassInnen und deren sozialer Hintergrund untersucht. Dadurch konnten Erkenntnisse über Formen der Arbeit, der Belohnung, der Bestrafung sowie der Verpflegung gewonnen werden. Auch das Anstaltspersonal wurde untersucht, sowie die Hofkommission, welche die Anstalt gründete. Die Arbeit leistet einen detaillierten Einblick in die Österreichischen Zwangsarbeitsanstalten, welche erst im 20. Jahrhundert endgültig abgeschafft wurden. Die Geschichte dieser Anstalten und das Leben ihrer InsassInnen wurde für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus teilweise erforscht. Über die Gründung der Anstalt und ihre Genese in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts existierte bisher kaum detaillierte Forschung. Das verwendete Quellenmaterial wurde nun erstmals zur Gänze für die Jahre 1804 bis 1838 analysiert. Die Methodik kann in Zukunft auch auf weiteres, bisher unbearbeitetes, Quellenmaterial angewandt werden.

Abstract (Englisch)

This thesis investigates the history of the forced labour facility in Vienna in the years from 1804 until 1838. The analysis is based on an extensive study of primary sources. The so called “Normalienbuch” has been transcribed and analysed for the period in question. This source – produced by the bureaucratic entity behind the forced labour facility – is a unique document, which allows a detailed observation of the daily routines and the organization of the “Zwangsarbeitshaus”. With a theoretic concept, mainly based on the work of Marcel van der Linden, it was possible to analyse the modalities of forced labour within this institution. In this way insights were gathered on the type of work, on incentives and punishment, on the live and social background of inmates, guards and officials. The thesis offers new findings on the origin and genesis of

Austrian forced labour facilities which, until now, have mostly been studied for the second half of the 19th century and beyond. For the first time ever, the available sources have been studied entirely, for the years between 1804 and 1838. In the future the methodology can be applied to further, hitherto unseen, source material.